



Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2011

Linda Ludwig

**Die Rolle des Sozialstaats in der
zeitgenössischen
Demokratietheorie**

Magisterarbeit betreut von
Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin
2007

Inhaltsverzeichnis:

A Einleitung	Seite
I. Thema und Fragestellung	1
II. Begrifflichkeit und Methode	2
III. Vorgehensweise und Ergebnis	5
B Die Rolle des Sozialstaats in den Demokratietheorien	
I. Soziale Rechte als normatives Kriterium des Sozialstaats	
1. Dekomodifizierung	6
2. Soziale Schichtung	10
3. Das Verhältnis von Staat und Markt bei den sozialstaatlichen Leistungen	13
4. Sozialstaat und Arbeitsmarkt	16
II. Minimale Umverteilung und private Sicherung: der libertäre Ansatz	
1. Die Arena der individuellen Autonomie als Ausgangspunkt	24
2. Der Minimalstaat	26
3. Position zum Sozialstaat und Probleme der Sichtweise	33
III. Verteilungsgerechtigkeit: die Sichtweise des egalitären Liberalismus von John Rawls	
1. Moralistische Willkür als Ausgangspunkt	38
2. Grundgüteregalitarismus	41
3. Der „capability-approach“ als Modifikation	44
4. Position zum Sozialstaat und Probleme der Sichtweise	46
IV. Solidarität in der politischen Gemeinschaft: Die kommunaristische Position von Michael Walzer	
1. Gemeinschaftliche Bindungen als zu integrierender Bestandteil liberaler Theorie	50
2. Komplexe Gleichheit	53
3. Position zum Sozialstaat und Probleme der Sichtweise	58
V. Autonomie und Inklusion: Der Ansatz der deliberativen Demokratie	
1. Öffentliche Vernunft als Ausgangspunkt	62
2. Öffentlichkeit, Entscheidungsfindung und soziale Gleichheit	67
3. Position zum Sozialstaat	76
C Zusammenfassende Betrachtung: Der Sozialstaat in der Demokratie – Normative Position und Institutionen	
I. Universelle soziale Rechte als Bestandteil liberaler Demokratie	80
II. Institutionelle Anforderungen an den Sozialstaat	84
Literaturverzeichnis	91
Erklärung	95
Lebenslauf	96

A Einleitung

I. Thema und Fragestellung

In theoretischen Positionen der aktuellen wissenschaftlichen Debatte zum Sozialstaat wird versucht, gesellschafts- und ordnungspolitische Konzepte zu verarbeiten und daraus Leitbilder zur Reform des Sozialstaats zu konstruieren. Anknüpfungspunkt für die Entwicklung solcher Entwürfe ist die Tatsache, dass der europäische Wohlfahrtsstaat im Zentrum fundamentaler Transformationsprozesse steht und es somit vielfältige Antriebskräfte für Reformen gibt. So bestehen klare Zusammenhänge zwischen nationalen Reformprozessen und der Integration globaler und europäischer Güter- und Kapitalmärkte sowie der europäischen Währungspolitik und der dadurch induzierten Sparpolitik. Zudem werden Reformvorhaben auch durch längerfristige strukturelle Trends, wie den demographischen Wandel und die Tertiarisierung der Wirtschaft, angestoßen. Noch zusätzlich beschleunigt werden können die Vorhaben durch selbstgemachte Probleme und zugesetzten Problemdruck, etwa im Falle der deutschen Wiedervereinigung. Länderübergreifend lässt sich dabei eine grundlegende Vermarktlichung der mit dem Wohlfahrtsstaat verknüpften Ideologien, seiner Struktur und Funktionsweise beobachten.¹

Als ein mit dem Reformdruck zusammenhängendes Konzept hat sich das des „aktivierenden Sozialstaats“ in der Debatte etabliert.² Dieses überwiegend aus sozialdemokratischen, konservativen, neoliberalen und zivilgesellschaftlichen Elementen entwickelte Leitbild will einerseits nichtstaatliche Aktivitäten fördern, insbesondere die des Bürgers, und andererseits die Aufgaben zwischen Staat, Markt und Gemeinschaft sowie den Bürgern neu verteilen. Es werden ordnungspolitische Bezugspunkte herangezogen, um daraus eine Strategie des „Förderns und Forderns“ zur Lösung der internen Konflikte der Gesellschaft hervorzu bringen.³ Die entwickelte Strategie lässt sich in folgender Beschreibung resümieren:

„X hat keinen Anspruch auf [Sozialtransfer] N, sondern geht einen – jeweils spezifischen – Kooperationsvertrag mit dem Staat ein. X verpflichtet sich, die Lage, in der er N beziehen soll, selbständig und in Kooperation mit dem Staat aufzuheben. Wir haben es mit einem neuen Begriff der „Sozialarbeit“ zu tun, die nicht mehr ein dafür Angestellter an den Bedürftigen leistet,

¹ Für eine zusammenfassende Analyse des Transformationsprozesses: vgl. Lütz, S., Umbruch, 2004.

² Für das Konzept lassen sich exemplarisch nennen: Lamping, W., Schridde, H., Der „Aktivierende Sozialstaat“, 2004 und Priddat, B. P., New governance, 2004.

³ Für eine allgemeine Beschreibung des Konzepts des aktivierenden Sozialstaats: vgl. Pilz, F., Sozialstaat, 2004, S. 72-74 sowie Lamping, W., Schridde H., Der „Aktivierende Sozialstaat“, 2004, S. 43-44; Als politischer Schritt zur Integration des Konzepts kann das Schröder-Blair-Papier von 1999 sowie der rot-grüne Koalitionsvertrag von 1998 gelten.

sondern die die Bedürftigen an sich und für sich selber leisten, um aus der Situation herauszukommen, in der sie bedürftig sind – in Kooperation mit *social professionals*.⁴

Dieses Politikmodell bedeutet somit eine Ausrichtung auf soziale Kooperation, in der Auszahlungen als Ko-Investition von Bürger und Staat laufen. Das Modell beinhaltet keine auf eine Anspruchsgrundlage gepolten Sozialtransfers. Es handelt sich um eine ökonomisch dominierte Übersetzung bestimmter moderner Gerechtigkeitskonzeptionen.⁵

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nun damit, *eine ordnungspolitische Perspektive bezüglich des Sozialstaats aus der Demokratietheorie* zu gewinnen. Es soll untersucht werden, ob und wenn ja welche Implikationen sich bezüglich des Sozialstaats ergeben, wenn die Demokratietheorie als Bezugspunkt gewählt wird. Es soll gezeigt werden, dass die Demokratie mit dem Sozialstaat in einem nicht aufhebbaren Zusammenhang steht. Die Darstellung dieses Zusammenhangs soll außerdem offen legen, dass eine aus der Demokratietheorie hervorgehende Perspektive des Sozialstaats einen solidarischen Versorgungsanspruch begründet und daher mit einer wie oben beschriebenen Auffassung des aktivierenden Sozialstaats kontrastiert werden kann.

II. Begrifflichkeit und Methode

Wenn *Demokratietheorien* als Bezugspunkt für eine ordnungspolitische Perspektive herangezogen werden sollen, so ist als erstes zu klären, was unter diesen zu verstehen ist. Als Ausgangspunkt lässt sich Demokratie gemäß seiner griechischen Wortbedeutung als „Macht des Volkes“ definieren. Um Demokratie zu verwirklichen, bleibt die nominelle Zuweisung der Macht und ihre tatsächliche Ausübung aber nicht in den gleichen Händen. Keines der instrumentellen und prozeduralen Mittel zur Verwirklichung der Demokratie als politisches Großsystem ergibt sich, weder zwangsläufig noch assoziativ, aus der Wortbedeutung.⁶ Dann lässt sich aber feststellen, dass der damit bezeichnete Gegenstand nicht dem Wort entspricht oder hinreichend ähnlich ist, Tatsachen und Name passen schlecht zusammen. Auch wenn „Demokratie“ eine klare Wortbedeutung hat, so weiß man noch nicht so recht, was eine wirkliche Demokratie ist. Doch wenn der Ausdruck „Demokratie“ ein Name für etwas gar nicht Existierendes ist, so stellt sich die Frage, warum nicht nach einer passenderen Bezeichnung gesucht wird. Die Antwort liegt im präskriptiven Zweck des Wortes. Ein demokratisches System entsteht als Ergebnis

⁴ Priddat, B. P., *New governance*, 2004, S. 92; weiter heißt es dort: „Es geht nicht mehr um soziale Verteilung an Bedürftige, sondern um *social investment*. *Social investment* ist die Bereitschaft des Staates, in ein Mitglied der Gesellschaft zu investieren, um den Zustand der Bedürftigkeit in einen Zustand des *re-entry* in selbständige Einkommensgenerierung herzustellen. Aus den *returns on investment*, d.h. aus dem erreichten Einkommen, wird über Steuern und Senkung des sonst anfallenden Sozialtransfers eine Rückzahlung erreicht.“

⁵ Vgl. Priddat, B. P., *New governance*, 2004, S. 92.

⁶ Für die Annäherung an den Begriff der Demokratie: vgl. Sartori, G., *Demokratietheorie*, 1992, S. 39.

deontischer Einflüsse. Was Demokratie ist, lässt sich nicht davon trennen was Demokratie sein sollte. Deswegen wird der Name „Demokratie“ benötigt. Denn obwohl er deskriptiv nicht richtig ist, trägt er dazu bei als Ideal beständig vorzuhalten, was Demokratie sein sollte.⁷

Demgemäß werden in dieser Arbeit *normative* Theorien der Demokratie herangezogen, um daraus eine Position zum Sozialstaat herzuleiten. Die normative Theorie, im Gegensatz zur empirischen, bezieht sich auf die Ideale und Werte der Demokratie und entwickelt diese weiter. Sie gipfelt in einer präskriptiven Definition der Demokratie. Die empirische Theorie dagegen bezieht sich auf die Tatsachen und verallgemeinert sie. Sie beschreibt wie Demokratien tatsächlich funktionieren und was sie in der wirklichen Welt eigentlich sind. Dies mündet somit in einer deskriptiven Definition von Demokratie. Allerdings sind jene Tatsachen, die bis zu einem gewissen Grade demokratische Eigenschaften aufweisen, ja in Wirklichkeit Verhaltensformen, die von Idealen bestimmt werden. Daher hat Demokratie immer mit der Umsetzung von Idealen zu tun und das Sollen und das Sein müssen in eine Wechselbeziehung gesetzt werden.⁸

Die Verwendung von *zeitgenössischen* Theorien bedeutet, dass diese als Entwürfe für die strukturellen Gegebenheiten der modernen Ökonomie und Gesellschaft zu gelten haben. Die Feststellung der sozio-strukturellen Konstellationen ist dabei eine Frage der Empirie und der empirischen Theoriebildung. Als grundlegendes, von den zeitgenössischen Demokratietheorien zu adressierendes Merkmal der Gesellschaft kann aber die umfassende staatliche Regulierung sämtlicher gesellschaftlicher Lebensprozesse genannt werden. Einen weiteren Aspekt bildet der Willensbildungsprozess unter pluralistischen Bedingungen, der nach dem Zusammenfall ökonomisch konstituierter Ausgrenzungsregeln prinzipiell andere Barrieren beinhaltet.⁹

In den Demokratietheorien soll nun eine Stellung zum *Sozialstaat* deutlich werden. Der Begriff „Sozialstaat“ ist eine spezifisch deutsche Bezeichnung der damit verbundenen Programmatik. Die gemeinten Handlungsbereiche werden in der international vergleichenden Forschung dagegen eher mit „Wohlfahrtsstaat“ tituliert. In diesem Sinne sollen die Bezeichnungen in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet werden. Ein weitgehender Konsens in der Forschungsliteratur herrscht darüber, dass dabei die möglichen Handlungsbereiche Gesundheit, Erziehung und Bildung, Wohnen, soziale Sicherheit und personenbezogene Dienstleistungen

⁷ Vgl. Sartori, G., Demokratietheorie, 1992, S. 15-17.

⁸ Vgl. Sartori, G., Demokratietheorie, 1992, S. 4-5.

⁹ Eigenschaften einer zeitgenössischen Demokratietheorie lassen sich nachvollziehen in: Offe, C., Politische Herrschaft, 1975, S. 18 und Meyer, T., Theorie, 2005, S. 16.

eingeschlossen sind. In jüngster Zeit sind die Handlungsbereiche Umwelt, Freizeit, Transport sowie Stadt- und Landschaftsplanung hinzugekommen.¹⁰

Eine Beschreibung des Wohlfahrtsstaats gibt bis dahin staatliche Interventionen unter dem Aspekt institutioneller Ergebnisse wieder. Der normative Aspekt des Sozialstaats kommt dadurch in den Blick, dass sich Ausmaß und Art der Staatstätigkeit zwischen einzelnen Staaten unterscheiden können. Die institutionelle Ausprägung der sozialstaatlichen Verantwortung als Sozial- oder Wohlfahrtssektor ist das Ergebnis sozial- oder wohlfahrtsstaatlicher Politik, das heißt von intervenierender staatlicher Gesetzgebung. Wird der Objektbereich des Sozialstaats beschrieben, so bezieht sich dieser somit aber zwangsläufig auf implizite Kriterien aus normativen Vorstellungen. Differenzen wohlfahrtsstaatlicher Politik sind an einer Verknüpfung von normativen Vorstellungen und institutionellen Realisierungen festzumachen. Sollen Vergleiche zum Sozialstaat nicht präjudiziert sein, wird ein Referenzrahmen benötigt, der die Frage beantwortet, worin die spezifische Differenz wohlfahrtstaatlicher Entwicklungen besteht.¹¹

Jeder Versuch einen gemeinsamen Sinn der Maßnahmen zu finden, also die Differenz herauszuarbeiten, impliziert somit theoretische und normative Annahmen. Es wird demnach eine umfassende Perspektive benötigt, welche die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung in Zusammenhang international vergleichend betrachtet. Als solche wird in dieser Arbeit der Entwurf von Gösta Esping-Andersen „The Three Worlds of Welfare Capitalism“ besonders berücksichtigt. Ziel in einem ersten Schritt ist die Darstellung eines expliziten normativen Kriteriums, um wohlfahrtsstaatliche Politik von anderen politischen und ökonomischen Veränderungen abheben zu können. Letztlich geht es bei der Herausarbeitung einer theoretischen Position zum Sozialstaat im nächsten Schritt dann um die Definition der Bedingungen hinsichtlich dieses Kriteriums, welche die Formen und Standards sozialstaatlicher Politik erfüllen müssen.

Um die Rolle des Sozialstaats in der Demokratietheorie darzustellen, sollen verschiedene normative Ansätze zur Demokratie sukzessive herangezogen werden. Es sollen dabei unterschiedliche Positionen deutlich werden, die bezüglich des Sozialstaats möglich sind. Durch die Reflexion über die Plausibilität der Ansätze soll dies außerdem zur Weiterentwicklung einer demokratietheoretischen Position führen. Die Auswahl der verschiedenen Theorien mit ihren Haltungen zum Sozialstaat hat also keinen Anspruch auf eine vollständige Abbildung aller nur

¹⁰ Vgl. Meyer, T., Demokratie, 2006, S. 23 und Pilz, F., 2004, Sozialstaat, S. 15.

¹¹ Für den Zusammenhang des Institutionellen mit dem Normativen: vgl. Kaufmann, F.-X., Varianten, 2003, S. 29-36.

möglichen Positionen. Doch es soll durch die Diskussion der verschiedenen Ansätze letztlich eine demokratietheoretische Ansicht beschrieben werden, die wesentlichen theoretischen Einwänden standhält.

III. Vorgehensweise und Ergebnis

In einem ersten Schritt der Arbeit wird das normative Kriterium des Sozialstaats herausgearbeitet, bezüglich dessen dann Positionen zum Sozialstaat beschrieben werden können. Soziale Rechte in ihrer Ausprägung als Dekomodifizierung, das heißt die relative Unabhängigkeit des Menschen von den Marktzwängen, bilden dieses Kriterium. Dabei wird außerdem zu sehen sein, dass ein Zusammenhang mit der sozialen Schichtung besteht. Eine normative Position bezüglich der sozialen Rechte kann somit auch auf die Berücksichtigung der möglichen stratifizierenden Wirkung zurückgehen. Die Beschreibung der wesentlichen institutionellen Variablen bezüglich des normativen Kriteriums lässt den Rückschluss von normativen Standpunkten auf institutionelle Ausgestaltungen des Sozialstaats zu.

Auf die Darstellung des normativen Kriteriums des Sozialstaats folgt die Diskussion der verschiedenen demokratietheoretischen Standpunkte. Es werden zuvorderst immer die Vorstellungen zur politischen Ordnung in den Ansätzen beschrieben, die als bestimmd für die Ausrichtung bezüglich des Wohlfahrtsstaats gelten können. Die so gewonnenen ordnungspolitischen Positionen sollen am Schluss der Ausführungen zu den einzelnen Ansätzen jeweils auf das vorher herausgearbeitete normative Kriterium der sozialen Rechte angewendet werden. Dabei sollen auch die jeweiligen theoretischen Probleme des Ansatzes rekapituliert und ihr Niederschlag in der sozialstaatlichen Ausrichtung aufgezeigt werden. An die Problematiken soll dann eine andere Sichtweise anknüpfen können.

Die Beschreibung der Demokratietheorien beginnt mit dem libertären Ansatz, der soziale Rechte gar nicht oder nur in einem nachgeordneten Bereich der politischen Ordnung vorsieht. Da sich diese Position nicht halten lässt, sollen Vorschläge folgen, bei denen soziale Rechte im konstitutiven Bereich der politischen Ordnung vorkommen. Die Vorschläge des egalitären Liberalismus von John Rawls und dessen Modifikation durch Amartya Sen sowie der kommunalistische Ansatz von Michael Walzer werden dabei aber jeweils noch spezifische Probleme hervorbringen, die erst im Konzept der deliberativen Demokratie nicht mehr auftreten. Die Theorie der deliberativen Demokratie soll demnach schließlich der Vorschlag sein, der dem Sozialstaat die aus Sicht der Demokratietheorie angemessene Rolle zuweist.

Das Ergebnis wird somit sein, dass soziale Rechte nötiger Bestandteil zu Erhaltung der Autonomie und daher der Demokratie sind. Demokratie bedarf der Gewährleistung von effektiver Freiheit und diese kann nur durch soziale Rechte gesichert werden. Die Ausgestaltung muss dabei dem solidarischen Prinzip folgen und soll Ausschluss vermeiden. Die aus der Diskussion gewonnene normative Sichtweise zur Rolle des Sozialstaats in der Demokratie sowie die damit verbundenen institutionellen Anforderungen sollen abschließend in einer zusammenfassenden Betrachtung resümiert werden.

B Die Rolle des Sozialstaats in den Demokratietheorien

I. Soziale Rechte als normatives Kriterium des Sozialstaats

1. Dekommodifizierung

Um die spezifischen Differenzen in den Ansichten von wohlfahrtsstaatlicher Politik feststellen zu können, müssen diese an einer Verknüpfung von normativen Vorstellungen und institutionellen Realisierungen festgemacht werden. Hierfür bietet sich das Kriterium der Gewährleistung sozialer Rechte an. Modernisierungstheoretische Konzepte sind dabei eine erste Grundlage um einen Interpretationsrahmen für einen Vergleich herzustellen.¹² Sie führen allgemein die staatliche Sozialpolitik als Reaktion auf die Veränderung der Arbeits- und Lebensformen im Rahmen des Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozesses sowie auf die Erfordernisse der Kapitalverwertung zurück. Ausgangspunkt ist dabei das Ungenügen der bloßen Trennung der Sphären von zwangsbewehrter Rechtsstaatlichkeit und freiheitlicher Marktwirtschaft. Dieses Ungenügen wurde unter dem Thema der sozialen Frage erfasst, worunter zunächst der Pauperismus der Übergangszeit und später generell die problematische Lage der Arbeiterschaft verstanden wurde. Dabei ging es jeweils um die Lebensbedingungen und Rechte der damals als Arbeiterklasse bezeichneten gesellschaftlichen Unterschichten. Zwar hatte die Aufhebung der feudalen Bindungen ihnen die Rechts- und Vertragsfähigkeit gegeben, nicht jedoch, wie es in der Gleichheit der bürgerlichen Gesellschaft angedacht war, die Voraussetzungen des Besitzes von Produktionsmitteln. Daraus resultierte nicht nur die Frage nach der Lage des individuellen Arbeiters, sondern auch diejenige nach seiner Familie.¹³

¹² Zu den theoretischen Grundlagen des Sozialstaats: vgl. Kaufmann, F.-X., Varianten, 2003, Kapitel II sowie Schmid, J., Wohlfahrtsstaaten, 1996, Kapitel III.

¹³ Für die Schilderung dieses Prozesses: vgl. Kaufmann, F.-X., Sozialpolitik, 2002, S. 285-286.

Die so entstandenen Entwicklungen sind die grundlegenden Gemeinsamkeiten, die in dem Begriff Wohlfahrtsstaat zum Ausdruck kommen. Als erstes lässt sich nennen, dass in der Produktionssphäre das Privateigentum und unternehmerische Dispositionsfreiheit grundsätzlich gewährleistet werden. Allerdings werden sie einschränkenden Bedingungen unterworfen, um den Schutz und anerkannte Rechte der Arbeitnehmer zu ermöglichen. In der Verteilungssphäre wird zudem die nach marktwirtschaftlichen Prinzipien ausschließlich am Entgelt für Produktionsfaktoren orientierte primäre Einkommensverteilung durch eine auf staatlicher Gesetzgebung beruhende sekundäre Einkommensverteilung korrigiert. Diese sichert auch denjenigen, die kein Faktoreinkommen beziehen, direkt oder indirekt ein Existenzminimum. In der Reproduktionsphäre schließlich werden die Leistungen der privaten Haushalte durch öffentlich subventionierte oder voll finanzierte Dienstleistungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens ergänzt und unterstützt.¹⁴ Zugleich verbindet sich mit diesem Erklärungsmodell aber das Postulat einer grundsätzlichen Konvergenz wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung und somit wohlfahrtsstaatlicher Politik. Zur Schärfung der Differenz muss die Programmatik der sozialen Rechte daher genauer beschrieben werden.

Der Begriff der Dekomodifizierung ist hierfür der benötigte Schritt. Ganz grundsätzlich bedeutet das Maß der Dekomodifizierung die relative Unabhängigkeit von den Zwängen und Risiken kapitalistischer (Arbeits-)Märkte. Der Umfang, die Intensität und das Arrangement sozialer Rechte kommen im Grad der Dekomodifizierung zum Ausdruck.¹⁵ Das Konzept lässt sich durch die Idee der sozialen Staatsbürgerrechte annähern.¹⁶ Dieses sieht die Entwicklung der Staatsbürgerrolle als sukzessive Entfaltung bürgerlicher Freiheitsrechte, politischer Mitbestimmungsrechte und sozialer Teilhaberechte. Die Aufnahme sozialer Rechte in den Staatsbürgerstatus schafft ein allgemeines Recht auf ein verfügbares Einkommen, das sich nicht nach dem Marktwert des Beanspruchenden bemisst.¹⁷ Dekomodifizierung als Ausprägung des Kriteriums sozialer Rechte bedeutet nun im erweiterten Sinne, dass Leistungen als Teil von Rechten angeboten werden und eine Person ihre Existenz unterhalten kann ohne auf den Markt angewiesen zu sein. Dabei ist zu beachten, dass das bloße Vorhandensein sozialer Hilfeleistungen oder Versicherungen noch nicht notwendigerweise eine signifikante Dekomodifizierung bringen muss, wenn diese die Individuen nicht wesentlich von der Abhängigkeit vom Markt

¹⁴ Vgl. Kaufmann, F.-X., Sozialpolitik, 2002, S. 300-301.

¹⁵ Vgl. Schmid, J., Wohlfahrtsstaaten, 1996, S. 56 und Meyer, T., Theorie, 2005, S. 323; das Konzept der Dekomodifizierung ist in Gosta Esping-Andersens Werk „The Three Worlds of Welfare Capitalism“ ausgeführt, in dem qualitative und quantitative Elemente Eingang finden; die folgende Darstellung folgt im wesentlichen der Konzeption Esping-Andersens; vgl. dazu: Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990.

¹⁶ Die Idee der sozialen Staatsbürgerrechte geht als erstes auf T.H. Marshall zurück, der sie in seinem Aufsatz „Staatsbürgerrechte und soziale Klassen“ entwickelte; vgl. dafür: Marshall, T.H., Staatsbürgerrechte, 1949.

¹⁷ Vgl. Marshall, T.H., Staatsbürgerrechte, 1949, S. 66.

emanzipieren. Armenhilfe beispielsweise, die an einen Bedürfnisnachweis gebunden ist, bietet zwar einen letzten Ausweg. Wenn aber die Unterstützungen niedrig und mit sozialer Stigmatisierung verbunden sind, so werden alle, von den gänzlich Verzweifelten abgesehen, versuchen am Markt teilzunehmen.

In verschiedenen Staaten mit sozialen Leistungssystemen sind die Rechte für Dekommodifizierung unterschiedlich ausgeprägt. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass in Staaten mit reiner Sozialhilfe die Bezugsrechte schwächer an die Arbeitsleistung gebunden sind als an wahrnehmbare Bedürftigkeit. Die Prüfung der Bedürftigkeit und typischerweise niedrige Unterstützungen beschränken den dekommodifizierenden Effekt. Das Resultat ist eine Stärkung des Marktes. Diejenigen, die dazu in der Lage sind, werden eher private Vorsorgemaßnahmen treffen. Ebenfalls einen geringen dekommodifizierenden Effekt weist ein System auf, das eine verpflichtende Sozialversicherung beinhaltet, da die Bezugsrechte dann sehr stark von der Herstellung einer Anspruchsberechtigung und den Regeln für die Unterstützung abhängen. Die Unterstützungen bemessen sich vor allem an den gebrachten Beiträgen und somit an Arbeit und Beschäftigung. Nicht die bloße Existenz sozialer Rechte, sondern die Vorbedingungen und Regeln bestimmen also die Alternativen zum Marktgeschehen. Ein stark dekommodifizierendes Modell müsste somit eine grundlegende und gleiche Unterstützung für alle enthalten. Diese wäre allerdings auch auf einem gewissen, relativ hohen Niveau anzusetzen, damit sie auch wirklich dekommodifizierend wirkt. Bürger müssten frei und ohne möglichen Verlust der Arbeitsstelle, des Einkommens oder der Ansprüche auf die Leistungen der allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen die Arbeit aussetzen können, wenn sie es für notwendig halten.¹⁸

Es lassen sich mit Bezug auf das Dekommodifizierungspotential somit drei grundlegende Einteilungen hervorheben. Der erste Bereich beinhaltet die Regeln, die den Zugang der Menschen zu den Unterstützungsleistungen bestimmen, die Regeln der Berechtigung und der Beschränkung der Ansprüche. Ein Programm hat ein größeres Dekommodifizierungspotenzial, wenn der Zugang leicht ist und die Rechte für einen adäquaten Lebensstandard gewährleistet sind ohne Blick auf Arbeitsnachweise, vorherige Leistungen, Bedürfnistests oder finanzielle Beiträge. Als weiteres Element neben dem Zugang gilt es das Ende der Leistungen zu betrachten. Wenn ein Programm Unterstützungen nur für begrenzte Dauer anbietet, so ist seine Fähigkeit zur Dekommodifizierung reduziert. Die nächste Einteilung bezieht sich auf den Einkommensersatz. Liegt das Unterstützungslevel wesentlich unter dem bis dahin erhaltenen Einkommen oder dem als adäquat und akzeptabel angesehenen Lebensstandard, so ist es wahrscheinlich, dass der

¹⁸ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 21-23.

Empfänger sich so schnell wie möglich wieder zum arbeiten gezwungen sieht. Als letztes Gebiet ist noch die Angebotsbreite von Ansprüchen bedeutsam. Fast alle fortgeschrittenen kapitalistischen Länder erkennen bestimmte Formen sozialer Rechte an, um eine Absicherung gegen die fundamentalsten sozialen Risiken zu bieten. Dazu gehören Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung und das Alter. Einen sehr fortgeschrittenen Fall könnte man sich dagegen beispielsweise darin vorstellen, wenn ungeachtet der Gründe ein sozialer Lohn an die Bürger gezahlt würde.¹⁹

Um Unterscheidungen zwischen verschiedenen Systemen bezüglich ihrer Dekomodifizierung treffen zu können, müssen noch einige Hintergründe zu dem Konzept aufgezeigt werden. So hat moderne Sozialpolitik ihren Ursprung in dem Prozess, der die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse und die Arbeitskraft zu Waren machte. Dies bedeutet nicht, dass es vor dem modernen Kapitalismus keinerlei Wohlfahrtsfürsorge gab. Aber die vorherige traditionelle Wohlfahrtsfürsorge der Familie, der Kirche und der Landbesitzer war an eine Welt gerichtet, die nur sehr unvollständig kommodifiziert war. Der Einzug des Kapitalismus ging aber mit der Erosion der traditionellen Fürsorgestellen einher und führte somit zu einer zunehmenden Kommodifizierung. Dieser Prozess konnte allerdings nicht einseitig ablaufen. Denn Arbeiter funktionieren nicht wie herkömmliche Waren, sondern müssen überleben und sich selbst sowie das System erhalten. Das System der Kommodifizierung muss gegenläufiges hervorbringen, da die Menschen Kräften ausgeliefert sind, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Tatsachen wie Krankheit oder makroökonomische Ereignisse können leicht den Warenstatus zerstören.

Per Definition konkurrieren Arbeiter, wenn sie sich wie einzelne Waren verhalten. Je härter der Wettbewerb, desto niedriger ist der Preis. Als Waren sind die Arbeiter leicht zu ersetzen, schnell überflüssig und atomisiert. Dekomodifizierung ist daher ein Prozess mit vielen Wurzeln. Er kann als notwendig für die Systemerhaltung gesehen werden²⁰, außerdem ist Dekomodifizierung Voraussetzung für einen erträglichen Standard von individueller Wohlfahrt und Sicherheit. Schließlich sind ohne ein gewisses Maß an Dekomodifizierung die Arbeiter zu kollektiven Handlungen nicht fähig. Dekomodifizierung ist somit auch Bedingung für die Solidarität und Einigkeit, die für jegliche Entwicklung einer Arbeiterbewegung benötigt wird.

¹⁹ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 47.

²⁰ Schumpeter beschrieb dies mit Bezug auf die Erosion prä-kapitalistischer Strukturen, die der Kommodifizierung entgegenwirkten so, dass der Kapitalismus damit „nicht nur Schranken niedergeissen [hat], die seinen Fortschritt hemmten, sondern auch Strebepfeiler, die seinen Einsturz verhinderten.“, Schumpeter, J.A., Kapitalismus, 1950, S. 225-226.

Verschiedene wohlfahrtsstaatliche Modelle können deshalb als konkurrierende Antworten auf den Druck zur Dekommodifizierung verstanden werden. Um das Konzept besser zu verstehen, sollte es allerdings nicht als Vorschlag für die komplette Abschaffung des Warenstatus der Arbeit aufgefasst werden. Vielmehr geht es um den Grad mit dem Individuen oder Familien einen sozial akzeptablen Lebensstandard ohne Abhängigkeit vom Markt aufrechterhalten können. In der Geschichte der Sozialpolitik gingen die Konflikte somit auch meist darum, welcher Grad der Marktimmunität zulässig ist. Gegenstand der Auseinandersetzungen waren Stärke, Reichweite und Qualität von sozialen Rechten.²¹

Das Konzept der Dekommodifizierung sieht sich ebenfalls kritischen Einwänden ausgesetzt und entsprechend auch das Vorgehen den Sozialstaat damit zu beschreiben. Ein Argument lautet dabei, dass Dekommodifizierung nicht der geeignete Indikator sei für die Universalität und Intensität der Realgeltung sozialer Rechte, da dabei nicht die Komplementarität von Rechten und Pflichten in Erwägung gebracht wird.²² Hierzu ist anzumerken, dass solch ein Einwand ja bereits eine normative Position voraussetzt. Das Konzept der Dekommodifizierung wie oben beschrieben soll aber dies gerade nicht tun, sondern hier nur als normativ relevantes Kriterium des Sozialstaats gelten und verschiedene normative Positionen erst noch zulassen.

Dekommodifizierung als Beschreibung sozialer Rechte reicht allerdings noch nicht aus. Als weiterer Schritt muss betrachtet werden, welche Wirkungen die Anerkennung sozialer Rechte haben kann und ob diese sich, je nach Art der Gewährleistung der sozialen Rechte, unterscheiden. Das relevante Kriterium ist dabei die soziale Schichtung, die durch die Sozialleistungen entsteht. Die Zusprechung sozialer Rechte beeinflusst das in der Gesellschaft bestehende soziale Gefüge wesentlich. Dieses Verhältnis wird daher als nächstes erläutert.

2. Soziale Schichtung

Der Zusammenhang zwischen sozialen Rechten und sozialer Schichtung lässt sich wiederum als erstes anhand des Konzepts sozialer Staatsbürgerrechte von T. H. Marshall verdeutlichen. Der grundlegende dort vertretene Gedanke ist die Verknüpfung von Staatsbürgerrechten und sozialen

²¹ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 35-37.

²² In dieser Weise kritisch betrachtet wird das Konzept der Dekommodifizierung in dem Werk „Theorie der sozialen Demokratie“ von Thomas Meyer. Dort heißt es mit Bezug auf Dekommodifizierung als geeigneter Indikator sozialer Grundrechte: „Das wäre nur dann der Fall, wenn allein die individuellen *Grundrechte* als normativer Maßstab in Betracht gezogen würden. Aber selbst in diesem Falle würde eine unbegründete Weigerung erwerbsfähiger Personen zur Aufnahme von Erwerbsarbeit die sozialen Rechte Dritter verletzen, sofern diese nicht ausdrücklich einwilligen. Der in diesem Fall unvermeidliche ungerechtfertigte Ressourcenverbrauch verkürzt die positiven Freiheitschancen aller anderen im selben Maße, wie diese durch die Dekommodifizierung von großen Gruppen in Anspruch genommen werden.“, Meyer, T., Theorie, 2005, S. 323.

Klassen. Der Status als Staatsbürger konkurriert oder ersetzt sogar die Klassenposition.²³ Soziale Staatsbürgerrechte tragen somit die Idee, sie als Instrument sozialer Schichtung anzusehen, wesentlich in sich. Der Ansatz der sozialen Staatsbürgerrechte wurde in weiteren Theorien unter dem Begriff der „Inklusion“ aufgenommen. Darin wird die gesellschaftstheoretische These vertreten, dass die modernisierende Transformation vormals agrarischer Gesellschaften ohne entsprechende institutionelle Vorkehrungen zum Ausschluss (Exklusion) erheblicher Bevölkerungssteile von wesentlichen Lebensmöglichkeiten industrieller oder postindustrieller Gesellschaften führt.²⁴ Auch die Sichtweise des oben beschriebenen Konzepts der sozialen Rechte in seiner Ausprägung als Dekommodifizierung schließt daran an. Im nächsten Schritt muss folglich diskutiert werden, welche Wirkung die Politik des Sozialstaats, das heißt die Art der Zusprechung sozialer Rechte, auf die soziale Schichtung hat.

Ausgangspunkt ist die Einsicht, dass Wohlfahrtssysteme nicht nur Mechanismen sind, die in die Strukturen der Ungleichheit eingreifen und sie möglicherweise korrigieren, sondern selber Systeme sind, die Schichtungen hervorbringen. Soziale Leistungssysteme sind eine aktive Kraft bei der Ordnung der sozialen Beziehungen. Nächstliegender Ansatzpunkt ist aber die Einkommensumverteilung. Dabei wird betrachtet, inwieweit durch den Wohlfahrtsstaat die Ungleichheit in der Einkommensverteilung gesunken ist. Ein weiterer Punkt, der fokussiert wird, ist die Fähigkeit der wohlfahrtsstaatlichen Fürsorge die Armut unter sozialen Schlüsselgruppen zu verringern oder zu beseitigen. Gleichwohl gilt, dass nur am Einkommen orientierte Urteile generell eine zu enge Sichtweise bieten, als dass sie in der Lage wären ein Bild von der Struktur der Chancen und Ungleichheiten abzugeben. Stattdessen muss ein Konzept der Ressourcen gelten, das Gesundheit, Wohnen, Arbeitsleben, Bildung sozialer und ökonomischer Effizienz sowie weitere Faktoren menschlichen Daseins miteinbezieht. Allerdings stellen Armut und Einkommensverteilung immer nur einen einzelnen, wenn auch wichtigen, Aspekt der Schichtung durch den Wohlfahrtsstaat dar. Selbst wenn Ungleichheiten im Lebensstandard sich reduzieren, so ist es immer noch möglich, dass wesentliche Klüfte, Klasse und Status betreffend, weiter bestehen. Daher sollte stattdessen bei der Beurteilung von Wohlfahrtsstaaten die Art und Weise der Gewährleistung der sozialen Rechte interessieren.²⁵

Es ist festzustellen, dass Wohlfahrtsstaaten ähnlich groß angelegt und umfangreich sein können, aber trotzdem völlig verschiedene Effekte auf die soziale Struktur haben. So ist vorstellbar, dass

²³ Dieser Gedanke ist nachzulesen an folgenden Stellen: Marshall, T. H., Staatsbürgerrechte, 1949, S. 53 und S. 81.

²⁴ Vgl. Kaufmann, F.-X., Varianten, 2003, S. 41; Für eine kurze Darstellung des Begriffs der Inklusion in.

Gesellschaftstheorien: vgl. Kaufmann, F.-X., Sozialpolitik und Sozialstaat, 2002, S. 271-274; Das Konzept sozialer Inklusion als Grundlage von Ländervergleichen ist nachzulesen in: Meyer, T., Demokratie, 2006, S. 28-29

²⁵ Vgl. Esping- Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 56-57.

in bestimmten Systemen die Fürsorge sehr weitreichend ist, das System allerdings von den Renten bis zur Gesundheitsfürsorge aus unzähligen getrennten, an den jeweiligen Beruf gebundenen Programmen besteht. Diese sind danach ausgerichtet alte Statustrennungen anzuerkennen und aufrecht zu erhalten. Gewissen sozialen Schlüsselgruppen kann dabei ein privilegierter Status eingeräumt werden, zum Beispiel den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Solche Systeme können sehr unterschiedlich sein, gemeinsam haben sie aber, dass sie den im Kapitalismus zusammen auftretenden Tatsachen der sozialen Nivellierung und des Klassenantagonismus entgegentreten. Ob es die Bevorzugung strikter Hierarchie, von Korporationen oder der Familie ist, das einende Anliegen besteht in der Aufrechterhaltung traditioneller Statusbeziehungen zugunsten der sozialen Integration.²⁶

Ein anderes System der sozialen Sicherung könnte dagegen mehr daran orientiert sein, statt kollektiver Solidarität den Individualismus und die Eigenständigkeit zu stärken. Emanzipation, Freiheit, gleiche Möglichkeiten und gesunder Wettbewerb werden darin angestrebt. Zu solchen universalistischen und der Gleichheit der Individuen verpflichteten Prinzipien kann die Ansicht vertreten werden, dass sie am besten durch das verhindern von Eingriffen organisierter Macht in den Marktmechanismus erreicht werden. Allerdings wird die Umsetzung dieser Sichtweise ihren Idealen oft nicht gerecht. Denn lässt man den Markt ungestört und bietet dieser Logik folgend lediglich eine Armenfürsorge an, die mit einem Bedürftigkeitsnachweis verbunden ist, so führt dies zu dem unvorhergesehenen Resultat der sozialen Stigmatisierung und eines Dualismus zwischen den Empfängern sozialer Hilfeleistungen und denen, die sie nicht nötig haben. Alternative Annäherungen an die Prinzipien von Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit sehen sich genauso dieser Problematik gegenüber. So folgen Vorstellungen von privaten Versicherungen und ausgehandelten, berufsgebundenen Fürsorgeleistungen auf der einen Seite und sozialen Versicherungsleistungen auf der anderen Seite derselben Logik. Der Dualismus besteht dann zwischen den Armen, die vom Wohlfahrtsstaat abhängen, und den mittleren Klassen, die sich selbst auf dem Markt versichern. Ausgehandelte oder vertraglich vereinbarte private Wohlfahrtsleistungen werden die Ungleichheiten des Marktes abbilden und sich vor allem

²⁶ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 58; Die Beschreibung der verschiedenen möglichen Ausgestaltungen der Wohlfahrtssysteme bezüglich Dekommodifizierung und sozialer Schichtung orientiert sich an den bei Esping-Andersen beschriebenen wohlfahrtsstaatlichen Regimes. Mehrere Länder sind dort jeweils als konservative, liberale und sozialdemokratische Regime eingeteilt. Hier wird allerdings bewusst darauf verzichtet die Regimetypen direkt zu verwenden. Denn die Einteilung der Länder von Esping-Andersen lässt sich durchaus kritisieren und ist für den hier bestehenden Zweck auch nicht relevant. Die Ausführungen sind aber gerade deswegen zweckmäßig, weil ein Zusammenhang zwischen politisch-ideologischen Positionen und realen Wohlfahrtsstaaten hergestellt wird. Hier ist dann lediglich das Ziel, verschiedene mögliche Formen und Wirkungsweisen wohlfahrtsstaatlicher Systeme aufzuzeigen. Dabei ist nur von Bedeutung, dass verschiedene Ausgestaltungen sich an bestimmten Kriterien bemessen lassen. Für einen Überblick der Kritik an der Regimetypologie vgl. Schmid, J., Wohlfahrtsstaaten, 1996, S. 58-61.

unter der privilegierten Schicht der Arbeitenden durchsetzen. So wird diese Art der Wohlfahrtsfürsorge die Schichtung des Marktes wiedergeben und private Fürsorge für die Begünstigteren anbieten.²⁷

Dagegen lässt sich auch ein solidarisches System vorstellen, das Ergebnisse in Form von sozialer Schichtung von vornherein berücksichtigt und sich somit auf die vollkommene Nivellierung sozialer Klassen ausrichtet. Das Ziel ist eine klassenübergreifende Solidarität. Folglich ist nach dieser Vorstellung ein universelles System als Lösung anzustreben, das alle Bürger mit denselben Rechten ausstattet, unabhängig von der sozialen und der im Markt realisierten Position. Dieses System soll den Kräften, die außerhalb der persönlichen Kontrolle liegen, sowie Armut und den grundlegenden sozialen Risiken begegnen. Universalismus als leitendes Prinzip vereinheitlicht den Status, die Unterstützungsleistungen und die Verpflichtungen der Bürger. Somit muss sich ein hoher Grad an Universalismus sowie Gleichheit im Niveau der Unterstützungsleistungen in den Programmen der Wohlfahrtsfürsorge widerspiegeln.²⁸

Bis jetzt wurden mit der Dekommodifizierung und der sozialen Schichtung die Kriterien erläutert, an denen sich verschiedene sozialstaatliche Politiken grundlegend unterscheiden lassen. Dabei wurden bereits Zusammenhänge zwischen institutionellen Formationen und ihrer Wirkung in Hinblick auf die Kriterien deutlich. Da der Sozialstaat eine politische Handlungsstrategie ist, der institutionelle Akteure darauf verpflichtet auf die sozio-strukturellen Risiken zu reagieren, müssen zur Verdeutlichung seiner fundamentalen Eigenschaften die wichtigsten diesbezüglich relevanten institutionellen Variablen beschrieben werden. Dies soll im nächsten Schritt geschehen.

3. Das Verhältnis von Staat und Markt bei den sozialstaatlichen Leistungen

Wesentlich für die Beschreibung wohlfahrtsstaatlicher Politik sind die institutionellen Maßnahmen und Regeln. Die Grenzen bei der Zuteilung von sozialen Rechten stellen ein Beispiel für einen institutionellen Parameter dar. Die Breite des Bereichs von menschlichen Bedürfnissen, die den Status von sozialen Rechten haben, ist ein zentraler definitorischer Gegenstand bei der Untersuchung wohlfahrtsstaatlicher Systeme. Folglich ist sie ein wichtiges Element bei der Betrachtung von Wohlfahrtsstaaten, verbunden mit dem Konglomerat von öffentlich angebotenen sozialen Rechten und privaten Initiativen. Vergleiche können

²⁷ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 61-65.

²⁸ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 65-75.

dahingehend angestellt werden, welche grundlegenden menschlichen Bedürfnisse an private im Gegensatz zu öffentlicher Verantwortung verwiesen werden.²⁹

Die Aufteilung von sozialem Schutz in privat und öffentlich bietet den strukturellen Kontext von sozialen Rechten, Dekomodifizierung und dem Zusammenhang der sozialen Stratifizierung. Das erste diesbezüglich relevante Prinzip zur Einteilung von Systemen hat mit der Gegenwart von Gesetzen zu tun, weil das der einzige aussagekräftige Weg ist, soziale Rechte von verschiedenen vertraglichen Maßnahmen zu unterscheiden. Dies bedeutet, dass alle Ausführungen als öffentlich gelten, wenn sie direkt vom Staat gesetzlich erlassen und verwaltet werden, oder wenn ein klarer und expliziter Auftrag der Regierung für den privaten Sektor besteht eine bestimmte Art von Leistung anzubieten. Es verbleiben zwei reine Formen privater sozialer Leistungen: die berufsbezogenen Sozialleistungen und individuelle Versorgungsverträge. Allerdings unterscheiden sich diese in ihrer Logik. Erstere sind häufig Ergebnisse von kollektiven Tarifverhandlungen und sind somit eine Form von aufgeschobenem Lohn. In diesem Sinne lassen sich solche Maßnahmen als Formen von Gruppenversicherungen oder Gewerkschaftswesen verstehen. Die Kategorie der individuellen Versicherung, wie zum Beispiel Lebensversicherungen, gibt dagegen die Tradition der Eigenständigkeit im Rahmen von wettbewerblichen Verträgen wieder.

Möchte man verschiedene Systeme in Hinblick auf das Verhältnis von Staat und Markt in der wohlfahrtsstaatlichen Leistungserbringung untersuchen, so kann dies zuerst dadurch geschehen, dass die Ausgaben in den einzelnen Kategorien gemessen werden. Dies wären die Ausgaben für die soziale Sicherung durch den Staat, die Ausgaben speziell für die Bediensteten des Staates, die Ausgaben von privaten berufsgebundenen Leistungen und diejenigen aus individuellen Versicherungen. Als weitere Maßnahme können die Einkommen von Empfängern sozialer Leistungen auf die Anteile aus den verschiedenen Quellen überprüft werden.³⁰

Daran lassen sich nun verschiedene Varianten verdeutlichen. Vorstellbar sind Systeme, in denen Status ein Schlüsselement darstellt. In diesen Systemen ist der private Markt in der sozialen Leistungserbringung eher marginal, die soziale Sicherung ist dafür stark an der Unterscheidung

²⁹ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 79-80; Esping-Andersen führt seine empirische Untersuchung an der Strukturierung der Altersrenten durch. Somit beziehen sich die Erläuterungen dazu auch auf diese. Er begründet die Fokussierung auf Renten damit, dass diese den größten Teil der sozialen Transferausgaben ausmachen und außerdem auch eine große Bedeutung in Bezug auf soziale Rechte haben. Das Verhältnis von Markt und Staat sieht er aber von grundsätzlicher Bedeutung: „In all advanced countries we find some blend of private and public welfare provision, and it is in this relationship that we will uncover some of the most important structural properties of welfare states.“, ebenda, S. 79.

³⁰ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 81-82.

der verschiedenen Arbeitsverhältnisse ausgerichtet. Auch die Einräumung von Privilegien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist dabei vorstellbar. Dagegen überwiegt in residual ausgerichteten Systemen eher der Markt auf Kosten der staatlichen sozialen Sicherungsleistungen und der Privilegien des öffentlichen Dienstes. In einem universalistischen, durch staatliche Sozialleistungen dominierten System verdrängen bevölkerungsweite soziale Rechte wiederum beides, Statusprivilegien und den Markt.³¹

Beachtenswert ist bei den verschiedenen Anordnungen sozialer Leistungserbringung, dass sie immer in Verbindung mit dem Staat betrachtet werden müssen. Auch Systeme, die vor allem auf dem Markt beruhen, werden durch staatliche Politik überhaupt erst möglich gemacht, zum Beispiel durch gezielt eingesetzte Steuerpolitik. Privilegien aufgrund des Status sind ihrerseits Hinterlassenschaften der Systeme von Korporationen und des autoritären Staates. Ein universelles System sozialer Rechte ist wiederum nur möglich, wenn der Staat beides, Märkte und Korporationen, marginalisiert.

Aus den Erläuterungen soll hervorgegangen sein, das wohlfahrtsstaatliche Systeme nicht nur dahingehend betrachtet werden müssen was sie tun, wie viel sie ausgeben und was sie gesetzlich vorschreiben, sondern auch wie sie mit dem Markt und den alternativen privaten Maßnahmen interagieren. Es ist dieses Zusammenspiel, die Beziehung zwischen sozialen Rechten und privaten Verträgen, der Ungleichheit von Klassen, Geschlecht oder Status, das die allgemeine Verteilungsstruktur festlegt. Somit ergibt sich auch ein bestimmter Zugang bei der Betrachtung wohlfahrtsstaatlicher Anstrengungen. So lässt sich feststellen, dass in manchen Systemen die Ausgaben des öffentlichen Sektors ziemlich niedrig sein mögen, damit einhergehen können aber dafür hohe Leistungen im privaten Sektor. Damit liegt der hauptsächliche Fokus auch nicht auf den aggregierten Ausgaben des Wohlfahrtsstaats, sondern auf seiner Strukturierung.³²

Bis jetzt wurden die verschiedenen möglichen Eigenschaften von wohlfahrtsstaatlichen Systemen deutlich, die aus der jeweiligen Politik resultieren. Allerdings muss diese auch in Zusammenhang mit ihren grundlegenden institutionellen Effekten betrachtet werden. Es scheint dabei offensichtlich, dass der Wohlfahrtsstaat nicht ohne seinen Wirkungszusammenhang mit dem Arbeitsmarkt und somit wiederum dem Wirtschaftskreislauf insgesamt gesehen werden kann. Schließlich ist die Beziehung zum Arbeitsmarkt der Ausgangspunkt bei der Beschreibung der

³¹ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 85-87.

³² Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 103, 118.

sozialen Rechte durch das Konzept der Dekomodifizierung. Der Arbeitsmarkt und seine Bedeutung für die soziale Schichtung sollen nun Gegenstand der folgenden Erläuterungen sein.

4. Sozialstaat und Arbeitsmarkt

Als Ausgangspunkt des Zusammenhangs von Sozialstaat und Arbeitsmarkt lässt sich die Notwendigkeit von wirtschaftlichem Wachstum betrachten. Denn es ist davon auszugehen, dass Unterstützungsleistungen beträchtliche Ausgaben verlangen. Je höher und umfassender die Leistungen dabei sein sollen, desto größer sind natürlich auch die benötigten Ausgaben. Finanziert werden muss dies durch Steuererhebungen beziehungsweise Sozialversicherungserhebungen, die folglich ebenfalls umso höher liegen, je höher die Ausgaben sind. Es liegt auf der Hand, dass die Belastungen hierbei nicht so groß sind, wenn durch eine wachsende Wirtschaft soziale Bedürftigkeit nicht häufig ist und durch Vollbeschäftigung eine breite und wachsende Einkommensbasis sichergestellt ist. Umgekehrt ist keine progressive Verteilung möglich wenn, durch höhere Ausgaben nur die Belastungen steigen und diese zwangsläufig die größten Einkommensklassen im mittleren Bereich betreffen. Damit erodiert der Wohlfahrtsstaat gewissermaßen seine eigene Basis. Folglich müssen der Arbeitsmarkt und die Vollbeschäftigung in ihrer Beziehung zum Wirtschaftskreislauf in die Überlegungen einbezogen werden.³³

Aus makroökonomischer Sicht scheinen die Zusammenhänge ziemlich eindeutig. Die wirtschaftliche Entwicklung bestimmt die Zahl der Beschäftigten und die Arbeitslosenquote. Dadurch wird auch festgelegt inwieweit eine breite Rekrutierung von Arbeitskräften aus vielen verschiedenen Bevölkerungsschichten benötigt wird. Wohlfahrtsstaatliche Arrangements finden in der Theorie vor allem dadurch Erwähnung, dass sie auf den so genannten Reservationslohn Einfluss nehmen. Dies ist der Lohnsatz, bei dem der Beschäftigte gerade indifferent ist zwischen den Alternativen Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit. Ein hoher Reservationslohn, was als höherer Grad der Dekomodifizierung gelten kann, stärkt die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer und erhöht somit die Löhne. Daraus kann sich ein neues Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt entwickeln, einhergehend mit einer höheren Arbeitslosigkeit. Ähnlich wird die Wirkung des Kündigungsschutzes gesehen.³⁴

³³ Dieser Gedanke lässt sich nachvollziehen in: Esping-Andersen, G., Politics, 1985, S. 34-36.

³⁴ Für eine Darstellung der Bedeutung des Arbeitsmarktes in der makroökonomischen Theorie: vgl. Blanchard, O., Illing, G., Makroökonomie, 2004, Kapitel 6.

Hier wird bereits deutlich, dass der Wohlfahrtsstaat die Struktur des Arbeitsmarktes mitbestimmen kann. Wie oben erläutert, kann dies bedingt durch den wirtschaftlichen Zusammenhang zum einen überhaupt für die Existenz eines wohlfahrtsstaatlichen Gestaltungsspielraums von Bedeutung sein. Dies ordnet die Marktlogik in den wohlfahrtsstaatlichen Kontext ein. Im Folgenden soll sich jedoch eine genauere Ausführung der Wirkung des Wohlfahrtsstaats auf den Arbeitsmarkt anschließen. Denn die makroökonomische Sichtweise lässt keinen Platz für eine differenziertere Betrachtung wohlfahrtsstaatlicher Arrangements mit ihrer Wirkung auf den Arbeitsmarkt. Zum anderen lassen sich durch diese Beschreibung des elementaren Zusammenhangs von Wohlfahrtsstaat und Arbeitsmarkt die Kriterien der Dekomodifizierung und der sozialen Schichtung erst substantiell erfassen.

Am Anfang einer genaueren Untersuchung der Wirkung des Wohlfahrtsstaats auf den Arbeitsmarkt steht die Einsicht, dass es keinen unabhängig von der Politik existierenden Arbeitsmarkt geben kann. Trotzdem war dieser Mythos lange Zeit in der Praxis vertreten. So war die traditionelle Form der Sozialpolitik danach ausgerichtet den Mechanismus des Arbeitsmarktes nicht zu stören. Die ersten Planer wohlfahrtsstaatlicher Politik folgten dem Prinzip, dass soziale Schutzleistungen auf diejenigen zu begrenzen waren, denen es nicht möglich war dem Arbeitsmarkt gemäß zu funktionieren. Dies waren die Alten, Kranken und Arbeitslosen. Folglich spielte in den ersten Formationen sozialer Leistungen der Beweis der Anspruchsberechtigung eine große Rolle.³⁵

Die frühere Auffassung orientierte sich dabei stark an der Vorstellung eines Austauschs von Gleichheit und Effizienz. Allerdings wurde auch zunehmend wahrgenommen, dass Institutionen ein notwendiger und wünschenswerter Weg sind, um ein positives Summenspiel in dem Austausch zu erreichen.³⁶ So ließen sich Ansichten darlegen, das Effizienz und optimale Produktivität nicht nur ausgebildete, gesunde und wohlernährte Arbeiter benötigen, sondern dass auch Modernisierungen und Technologiewandel leichter voranzutreiben waren, wenn Arbeiter über adäquate Einkommensgarantien verfügten. Folglich konnten sozialpolitische Arrangements als integrale Bestandteile des Arbeitsmarktes angesehen werden.³⁷ Eine solche Entdeckung des Institutionellen für die Ökonomie nimmt sich verstärkt der Aufgabe der theoretischen und praktischen Vermittlung zwischen individuellem Handeln und sozialer Ordnung an. Damit

³⁵ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 146.

³⁶ Für die Darstellung dieses Trade-offs und die Erläuterung eines positiven Summenspiels daraus: vgl., Okun, A., Equality and Efficiency, 1975; Für eine erste Annäherung an das Problem: ebenda, S. 1-5.

³⁷ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 147.

verbinden sich Fragen des Ordnungsrahmens, der Verteilungsarrangements von Ressourcen und Rechten sowie Fragen von Eigentums- und Verfügungsrechten.³⁸

Um die Beziehungen von Arbeitsmarkt und Sozialstaat angemessen zu erfassen, müssen aber einige erst mit der Zeit entstandene Entwicklungen berücksichtigt werden. Zum einen gibt es das Phänomen des wirtschaftlichen Wachstums ohne gleichzeitiges Entstehen von neuen Arbeitsplätzen. Dies macht es nicht nur schwieriger Vollbeschäftigung für ein gegebenes Investitionsniveau zu schaffen, sondern stellt auch ein ernstes Problem für die Finanzierung wohlfahrtsstaatlicher Systeme dar. In diesem Kontext ist es von Bedeutung, dass die frühen sozialstaatlichen Systeme ein Bekenntnis zur Vollbeschäftigung eingeführt haben. Dieses musste sich im Laufe der Zeit auf immer mehr Menschen beziehen, im Zuge der Geschichte auch auf Frauen und überhaupt jeden der arbeiten wollte. Folglich bedeutet dies einen erheblichen Anstieg der für die Vollbeschäftigung relevanten Bevölkerung und stellt die Politik vor schwerwiegendere Herausforderungen. In diesem Zusammenhang sind wohlfahrtsstaatliche Programme vermehrt auf neue Ziele ausgerichtet worden. Bildung und Programme für den Ruhestand helfen beispielsweise dabei den ökonomischen aktiven Bevölkerungsanteil zu senken. Zudem können wohlfahrtsstaatliche Dienstleistungen ein Mittel für die Bindung von neuer, vor allem weiblicher Arbeitskraft sein.

Weiter muss die Entwicklung bezüglich der früheren Trennung von Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat zur Kenntnis genommen werden. Diese besagte, wie oben geschildert, dass nur diejenigen vom Wohlfahrtsstaat versorgt werden sollten, die absolut unfähig waren zu arbeiten. Es war nicht beabsichtigt, dass irgendjemand die Arbeit für Wohlfahrtsleistungen aufgibt. Betrachtet man aber die entstanden Programme für den Ruhestand, so wurden diese nicht nur aufgewertet sondern auch verbreitet. Damit bringt der Früheruhestand eine erhebliche Anzahl von Menschen dazu den Arbeitsmarkt zu verlassen und wohlfahrtsstaatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Durch das Ausscheiden einer großen Masse aus dem Erwerbsleben wird jedoch die Finanzierung des Wohlfahrtsstaats belastet. Dabei ist zu beachten, dass der Früheruhestand oft als Instrument für die Rationalisierung der Firmen dient. Somit wird die mikroökonomische Effizienz mit einem gegenläufigen Effekt auf der makroökonomischen Ebene aufgewogen. Würde andererseits der Wohlfahrtsstaat weiter auf der strikten Abschottung des Arbeitsmarktes beruhen, so hätte dies möglicherweise die Einbuße der industriellen Wettbewerbsfähigkeit zur Folge.

³⁸ Für diese Ansicht im Sinne einer institutionellen Ökonomik: vgl. Schellschmidt, H., Ökonomische Institutionenanalyse, 1997, Kapitel 1.

Wie schon kurz erwähnt, ist außerdem die Tatsache zu beachten, dass der Wohlfahrtsstaat ein wirklicher Beschäftigungsapparat geworden ist. Damit kann das System signifikante Quelle für einen Beschäftigungsanstieg sein. Dies bedeutet wiederum eine Abkehr von der Theorie des Arbeitsmarktes als selbstregulierender Mechanismus. Der Wohlfahrtsstaat beschäftigt nicht nur Menschen um seine Bindung an Vollbeschäftigung einzuhalten, sondern weil seine eigene Logik verlangt, dass so viele wie möglich arbeiten. Dabei kann es für den Wohlfahrtsstaat effektiver sein, übermäßige Arbeit anzubieten statt zu unterstützen nicht zu arbeiten.³⁹

Insgesamt hat sich somit eine Vielzahl von Strukturen ausgebildet, die Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat in Beziehung setzen. Der Wohlfahrtsstaat ist dabei ein Hauptmittel für den Ausgleich des Arbeitmarkts geworden. Er erleichtert den Ausstieg von Frauen bzw. Elternteilen durch Familienprogramme und von älteren Leuten durch Frühruhestand. Der Wohlfahrtstaat erhält die Arbeitsnachfrage durch Beschäftigungsmöglichkeiten und fördert die Beschäftigung von Frauen durch das Angebot von sozialen Dienstleistungen. Außerdem hilft er den Menschen ihre Rolle als wirtschaftliche Erzeuger, Staatsbürger und Familienmitglieder in Einklang zu bringen, in dem er den Arbeitenden bezahlten Urlaub und zeitlich beschränkte Abwesenheit von der Arbeit gestattet.⁴⁰

Für eine genauere Konzeptualisierung der Interaktion von Sozialstaat und Arbeitsmarkt können nun zum einen die Bedingungen untersucht werden, unter denen Leute den Arbeitsmarkt verlassen und damit Klienten des Sozialstaats werden. Hierfür kann das Verhalten des Eintritts in den Ruhestand betrachtet werden. Anhaltspunkt ist dabei, ob Frühruhestand weite Verbreitung findet oder nicht. Dies kann als Beleg gelten, inwieweit ein System versucht den Anteil der arbeitsfähigen Bevölkerung einzuschränken und ob es wenige Alternativen zum kompletten Austritt aus dem Arbeitsleben bietet.

Als weiteres lassen sich die Bedingungen prüfen, unter denen Arbeitnehmer bezahlte Abwesenheit von der Arbeit beanspruchen. Prinzipiell setzt der Arbeitsvertrag den Austausch von Arbeitszeit für Bezahlung fest. Diese Zeit besitzt dann eigentlich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer hat wenig Befugnis über die Einteilung seiner Zeit. Somit ist von Interesse, bis zu welchem Ausmaß und unter welchen Bedingungen der Arbeitnehmer seine eigenen Entscheidungen unter dem Vertrag ausüben kann. Dadurch lässt sich prüfen, bis zu welchem Grad der Status als dekommodifiziert gelten kann. Neben Krankheit sind dabei Zeiten für

³⁹ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 148-149.

⁴⁰ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 149.

Mutterschaft beziehungsweise Vaterschaft zu betrachten. Sozialpolitische Maßnahmen können auf verschieden Weise auf die Dekomodifizierung Einfluss nehmen. Zum einen ist die Existenz von einer entsprechenden sozialpolitischen Gesetzgebung bezeichnend. Die Anforderung eines medizinischen Attests bereits ab dem ersten Tag oder erst später kann außerdem genauso von Bedeutung sein, wie die Höhe der Kompensationszahlungen bei Abwesenheit von der Arbeit. Zum anderen scheint beachtenswert, ob die gezahlten Leistungen von den Arbeitgebern zu begleichen sind oder ob sie von der Gesellschaft getragen werden. Ersteres unterstützt eine die Abwesenheit minimierende Ausrichtung, die auch die Vermeidung der Beschäftigung von Frauen fördert, da diese als potentielle Mütter gelten müssen.

Schließlich sind noch die Bedingungen zu betrachten, unter denen Leute sich in Arbeitsverhältnisse begeben, das heißt in Beschäftigung eintreten. Dies wird üblicherweise vor allem als Funktion der Grenzproduktivität und des Preises angesehen. Die keynesianische Theorie betont daneben noch den Nachfrageeffekt des Wohlfahrtsstaats. In der Ökonomie finden außerdem die lohnersetzenden Resultate Erwähnung. Daneben lässt sich aber auch noch die vielfach unbeachtete Rolle des Sozialstaats als großer Arbeitgeber betonen. Auch wenn andere Maßnahmen durch die öffentliche Hand, wie zum Beispiel Lohnsubventionen, ebenfalls Eintritte in die Beschäftigung beeinflussen können, so ist doch die Rolle des Wohlfahrtsstaats als Arbeitgeber ein sehr direkter Zugang zu seinem Einfluss auf die Arbeitsnachfrage und die Arbeitszuteilung. Hierzu kann zuvorderst der Anteil sozialer Dienstleistungen an der gesamten Beschäftigung Aufschluss geben. Als nächstes lassen sich noch der Anteil des öffentlichen Sektors an den sozialen Dienstleistungen sowie der Anteil der öffentlichen sozialen Dienstleistungen an der gesamten Beschäftigung betrachten. Herauszustellen ist dabei, dass der öffentliche Sektor nicht nach den üblichen Marktprinzipien funktioniert. Festlegungen in den Arbeitsverhältnissen, das Fehlen eines Profitziels sowie die Ungültigkeit der herkömmlichen Produktivitätslogik führen dazu, dass der öffentliche Sektor nicht wie andere Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt einzuordnen ist. Dadurch sind die Bindungen gemeinhin so, dass sie mehr Freiheit gewährleisten und der Arbeitnehmer besser über seine Zeit entscheiden kann.⁴¹

Die erläuterten Grundpfeiler des Verhältnisses von Sozialstaat und Arbeitsmarkt sollen die Möglichkeiten des Mobilitätsverhaltens und der Arbeitsplatzgarantien abbilden. Allgemeiner gesprochen sollen dadurch die möglichen Starrheiten des Arbeitsmarktes und die resultierende Stratifikation sichtbar werden.⁴² Resümierend kann festgehalten werden, dass zum einen das

⁴¹ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 149-158.

⁴² Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 144-145.

wirtschaftliches Wachstum und die damit zusammenhängende Befähigung zur Vollbeschäftigung von Bedeutung sind. Denn dies bestimmt inwieweit alle Bevölkerungsschichten eine Chance auf Beschäftigung haben, oder ob bewusst Bevölkerungsteile aus dem Erwerbsleben ferngehalten werden sollen. Der Anteil älterer Arbeitnehmer an der Beschäftigung kann hierüber Aufschluss geben. In dem Zusammenhang kann aber auch über einer Benachteiligung von Frauen bei der Teilnahme am Erwerbsleben spekuliert werden. Schließlich sind diese die größte hinzugekommene Gruppe, die die Basis der potentiellen Arbeitnehmer erweitert hat. Aus dem Zusammenhang von wirtschaftlichen Wachstum und Vollbeschäftigung lässt sich somit aber auch die Notwendigkeit entsprechender institutioneller Arrangements ableiten, die durch einen sinnvollen Ausgleich der Interessen angemessen auf den Wirtschaftszyklus einwirken.⁴³

Weiter gilt es festzuhalten, dass wesentliche Unterschiede im Grad der Dekomodifizierung dadurch bestehen können, wie die bezahlte Abwesenheit von der Arbeit ermöglicht wird. Es lassen sich damit Konsequenzen für die Benachteiligung von Frauen und Elternteilen verbinden. Denn je nach Regelung bezahlter Abwesenheiten kann es von Nachteil sein Frauen und damit potentielle Mütter zu beschäftigen. Außerdem kann bei entsprechenden Formationen die zeitweise Abwesenheit von Elternteilen als unerwünscht gelten und damit erschwert werden.

Als letztes lässt sich zusammenfassend die unterschiedliche Wirkungsmöglichkeit des Sozialstaats auf den Zutritt in den Arbeitsmarkt herausstellen. Dies kann auf dem direkten Weg durch das Auftreten des Sozialstaats als Arbeitgeber betrachtet werden. Zum einen kann die Existenz einer Fülle sozialstaatlicher Dienstleistungen überhaupt bereits ein mögliches Betätigungsfeld für Arbeitskraft bieten und somit auf die Chancen für Beschäftigung von bestehender Arbeitskraft einwirken. Dies hat vor allem positive Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen. Zum anderen kann dies durch den öffentlichen Sektor als Arbeitgeber in besonderer Weise geschehen. Denn für den öffentlichen Sektor bestehen dadurch, dass er außerhalb der Funktionslogik des regulären Marktes steht, besondere Möglichkeiten die Autonomie und somit die Dekomodifizierung des Arbeitnehmers zu begünstigen. Damit wird die Integration bestimmter Schichten gefördert, die auf Dekomodifizierung angewiesen sind (wie bereits genannt zum Beispiel Frauen beziehungsweise Eltern).

Werden die Beschäftigungsstrukturen bezüglich ihres Einflusses auf die soziale Schichtung aber noch genauer untersucht, so lassen sich weitergehend die verschiedenen entsprechenden Wirkungen der Interaktion von Wohlfahrtsstaat und Arbeitsmarkt bestimmen. Was mit Hinblick

⁴³ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 164.

auf die soziale Schichtung in ihrer Beziehung zum Arbeitsmarkt dabei interessiert, ist die Art und Weise wie gute und schlechte Stellen besetzt werden. Die Frage ist, ob der Prozess der Stellenbesetzung offen, leistungsorientiert und demokratisch ist. Darüber Aufschluss geben können Untersuchungen über berufliche Trennung und die Entwicklung, ob vormals benachteiligte Gruppen verbesserte oder gleichwertige Chancen darin haben attraktive Beschäftigungen zu erlangen. Als relevant kann die Verteilung der Beschäftigungsverhältnisse zwischen den Geschlechtern gelten, ebenso wie die Anteile von ethnischen Minderheiten. Die Analyse lässt sich auf die abgelaufenen fundamentalen Veränderungen in den Beschäftigungsverhältnissen beziehen. Damit sind die postindustriellen Prozesse gemeint, die zu einer Zunahme ehemals knapper Stellen geführt haben. Physische und praktische Arbeit ist selten geworden. Geistige Arbeit mit variierender Komplexität und auf unterschiedlich hohen Niveaus bildet hingegen zunehmend die Norm. Diese Entwicklungen, die unter verschiedenen wohlfahrtstaatlichen Arrangements abgelaufen sind, müssten folglich deren unterschiedliche Auswirkungen und das Ergebnis für die soziale Schichtung abbilden können.⁴⁴

Für die Entwicklung lassen sich einige grundsätzliche Eigenschaften herausstellen, die jenseits von möglichen Unterschieden bestehen. Diese sind der Bedeutungsverlust industrieller Beschäftigung, eine gleichbleibende Anzahl von Stellen im Vertriebsbereich und die Verbesserung der Beschäftigungschancen von Frauen. Daneben sind verschiedenartige Ausformungen möglich. Es ist vorstellbar, dass es eine Verhaftung an den traditionellen industriellen Strukturen gibt und damit eine Unterentwicklung im Bereich der privaten und öffentlichen Dienstleistungen. Außerdem gibt es dadurch im Verhältnis wenige aufgewertete und qualifizierte Segmente in der beruflichen Struktur. Aus Sicht der sozialen Schichtung ist dieses Ergebnis gemischt. Einerseits bedeutet es einen weniger hohen Anstieg der Stellen im niedrigen Dienstleistungsbereich (so genannte „junk-jobs“). Dies bewirkt eine weniger polarisierte und dualistische Struktur bei den Beschäftigungsverhältnissen. Andererseits lässt sich darauf aber auch eine geschlechtertrennende Stellenvergabe zurückführen. Durch einen gleich bleibenden Markt von Beschäftigungsverhältnissen und Betätigungsfeldern ergeben sich wenige Möglichkeiten für ein Wachstum weiblicher Beschäftigung. Generell ist bei solch einer Situation eher eine Ausgrenzung bestimmter Teile aus dem Arbeitsmarkt möglich, da nur Stellen für eine beschränkte Basis von Erwerbspersonen zur Verfügung stehen. Nur im öffentlichen Sektor ist ein geringer Anstieg zu Gunsten neuer Gruppen von Erwerbspersonen zu erwarten. Von Bedeutung für die faire Verteilung der Stellen zwischen den Geschlechtern ist weitergehend die wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung. Denn durch die oben beschriebenen Möglichkeiten kann der

⁴⁴ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 192, 208.

Wohlfahrtsstaats sowohl Arbeitsplätze im sozialen Dienstleistungsbereich schaffen und somit die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen signifikant verbessern. Zusätzlich ist die wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung mit ihrer jeweiligen Tendenz zur Dekommodifizierung aber auch für die Chancen der Integration mitbestimmend.⁴⁵

Wenn andererseits ein hoher Anstieg der Beschäftigungsverhältnisse im sozialen Dienstleistungsbereich zu verzeichnen ist, so erzeugt dies erst einmal stark erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten. Werden diese zudem vornehmlich vom öffentlichen Sektor getragen, so bieten diese Stellen außerdem vermehrt qualifizierte Arbeitsverhältnisse und Chancen für die explizite Integration benachteiligter Gruppen, vor allem von Frauen. Damit ergibt sich aber auch ein stark nach beruflichen Sektoren getrennter Arbeitsmarkt, in dem Frauen vor allem in den typischen Frauenberufen untergebracht sind. Der private Sektor wird dann weiter männlich beherrscht. Allerdings könnte wiederum die Ausrichtung wohlfahrtsstaatlicher Gesetzgebung, mit ihrer Wirkung auf die Verfügung über Arbeitszeit, entsprechende Effekte hervorbringen.⁴⁶

Zuletzt lässt sich noch die Möglichkeit des im Verhältnis weitgehend unbeschränkten Marktes betrachten. Dabei eröffnet sich zunächst die Chance einer erheblichen Expansion von Arbeitsstellen, sowohl in den traditionellen Industriezweigen als auch durch die Erschließung von neuen Sektoren, vornehmlich im Dienstleistungsbereich. Dies bedeutet ebenfalls einen signifikanten Anstieg privater sozialer Dienstleistungen. Die Wirkungen aus Sicht der sozialen Schichtungen sind dabei zwiespältig. Generell bietet die Expansion von Arbeitsstellen die Aussicht von Bevölkerungsschichten übergreifenden Beschäftigungsmöglichkeiten und somit auch die Integration vieler Menschen in den Arbeitsmarkt. Durch die vorrangige Ausrichtung an der liberalen Marktlogik ergibt sich außerdem eine geringe Vorbelastung durch wohlfahrtsstaatliche Arrangements, die bestimmte Strukturen erhalten oder fördern. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass Minderheiten und vormals benachteiligten Gruppen grundsätzlich ähnlich gute Chancen haben bei der Verteilung der begehrten, höheren Positionen in den verschiedensten Bereichen. Allerdings wird dabei aus dem Blick gelassen, dass sich ebenfalls eine stark dualistische und polarisierende Anordnung ergibt. Denn die Arbeitsstellenexpansion wird neben besseren und qualifizierten Beschäftigungen eine große Menge an niedrigen Stellen, also „junk-jobs“ schaffen. Bei marktorientierten wohlfahrtsstaatlichen Systemen, die eine niedrige Dekommodifizierung anstreben und

⁴⁵ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 214.

⁴⁶ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 215.

Sozialleistungen an starke Bedingungen knüpfen, ergeben sich somit starke Tendenzen zur Spaltung der sozialen Positionen. Zum einen innerhalb des Arbeitsmarktes zwischen denjenigen in besseren Beschäftigungsverhältnissen und denen, die im unteren Bereich tätig sind und deren Status als stark kommodifiziert gelten kann. Zum anderen bewirkt die Neigung zur niedrigen Dekomodifizierung, dass ein Leben außerhalb des Arbeitsmarktes immer mit starker Stigmatisierung und Notdurft behaftet ist, insofern es nicht mit einer eigenen Fähigkeit zur Dekomodifizierung und somit nicht mit Bedürftigkeit zusammenhängt. Die niedrige Dekomodifizierung führt dann dazu, dass Teile der Bevölkerung, die tendenziell auf Dekomodifizierung angewiesen sind, eher in die schlechteren sozialen Positionen rutschen und dort überrepräsentiert sind. Dies können zum Beispiel alleinerziehende Mütter sein oder auch Gruppen, die durch überlieferte soziale Strukturen schlechtere Ausgangspositionen haben.⁴⁷

In den bisherigen Ausführungen war es das Ziel die grundlegenden Kriterien des Sozialstaats aufzuzeigen. Damit sollte deutlich werden, wie Politikprogramme sich unterscheiden können und dabei signifikant verschiedene normative Positionen in sich tragen. Dazu wurden auch die fundamentalen institutionellen Faktoren beschrieben, in denen verschiedene mögliche Ausrichtungen ihren Niederschlag finden. In den folgenden Kapiteln soll die Analyse normativer Demokratietheorien hinsichtlich sozialstaatlicher Positionen durchgeführt werden. Sind in den Theorien bezüglich der beschriebenen normativen Kriterien bestimmte Einstellungen festzustellen, so lassen sich aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen auch Schlüsse auf anzustrebende sozialstaatliche Arrangements ziehen. Anfangen lässt sich dabei mit einer Position, die dem Sozialstaat die geringste Rolle zuweist und daraus entsprechende Schlüsse für die sozialstaatliche Ausrichtung zulässt. Es soll untersucht werden, ob sich diese Sichtweise halten lässt, oder ob gegebenenfalls Versuche einer Erweiterung des Standpunktes nötig sind.

II. Minimale Umverteilung und private Sicherung: der libertäre Ansatz

1. Die Arena der individuellen Autonomie als Ausgangspunkt

Die erste Position, die bezüglich sozialstaatlicher Politik erläutert werden soll, ist als libertäre zu bezeichnen. Eine Sozialstaatsskepsis ist die einende Eigenschaft dieser Sichtweise. Bezuglich der Intensität der Skeptik treten zwar innerhalb des Ansatzes durchaus Unterschiede auf. Außerdem resultiert die Skeptik aus sich unterscheidenden Argumenten. Gemeinsam haben die Gründe aber wiederum, dass sie als liberal gelten können und sich die Sozialstaatsskepsis somit aus liberalen

⁴⁷ Vgl. Esping-Andersen, G., The Three Worlds, 1990, S. 215-216.

Gründen speist. Zum Zweck der Darstellung einer so beschriebenen Position sollen hier die theoretischen Standpunkte von F. A. von Hayek, Robert Nozick und James Buchanan dargestellt werden.⁴⁸

Die libertären Sichtweisen haben also eine liberale Ausgangsposition gemeinsam. Diese ist so zu verstehen, als dass sie von einer Trennung zweier Arenen gesellschaftlichen Verkehrs ausgeht. Die eine Arena ist die der individuellen Autonomie und der freiwilligen Kooperationen, während die andere die der verbindlichen Kollektiventscheidungen und somit der Politik ist. Die Ordnung einer Gesellschaft ist nun die Gesamtheit der Verfassung, sonstiger Regeln und der Institutionen, die festlegen was in die Zuständigkeit welcher Arena liegt und was die Spielregeln in den jeweiligen Arenen sind. Dem Bereich der individuellen Autonomie kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Individuelle Freiheit wird verstanden als eine Abwesenheit von Zwang seitens anderer Menschen. Die persönliche Freiheit kommt daher durch ihren Gebrauch zustande, in dem es dem Einzelnen überlassen wird zu entscheiden, was er aus den Umständen macht, in denen er sich befindet. Zwang ist folglich als eine Veränderung der Umgebung oder der Umstände eines Menschen durch jemanden anderen zu verstehen. Somit kann der Betroffene dann nicht nach einem eigenen Plan handeln, sondern nur im Dienste der Zwecke des anderen. Außer dass der Handelnde in der von dem anderen geschaffenen Situation das für sich geringste Übel wählt, kann er weder seinen Verstand oder sein Wissen verwenden, noch seinen eigenen Zielen oder Überzeugungen folgen. Zwang wird deswegen als negativ bewertet, weil er auf diese Weise ein Individuum als denkendes und wertendes Wesen ausschaltet und es zum bloßen Werkzeug zur Erreichung der Zwecke eines anderen macht.⁴⁹

Der Ausgangspunkt für eine Theorie des Staates ist somit ein moralischer. Die Grenzen dafür, was der Staatsapparat tun darf, werden dadurch gesetzt, was die Menschen einander antun dürfen und was nicht. Die durchzusetzenden moralischen Verbote sind der Ursprung jeglicher Berechtigung, die die grundlegende Zwangsgewalt des Staates überhaupt haben kann.⁵⁰ Damit wird der Staat zu einer kollektiven Instanz zur Durchsetzung eines Systems von Individualrechten. Der Staat übernimmt den Schutz der individuellen Handlungsrechte und muss dabei zumindest die Verfahrensregel der Gleichbehandlung bei der Durchsetzung dieser Rechte gewährleisten.⁵¹ Die Stellungnahme zugunsten einer politischen Demokratie wird dabei ebenfalls

⁴⁸ Die folgenden Erläuterungen beziehen sich dabei vor allem auf die Werke „Die Verfassung der Freiheit“ (Hayek), „Anarchie, Staat, Utopia“ (Nozick) und „Die Grenzen der Freiheit“ (Buchanan). Für die Darlegung der einenden Eigenschaften der drei Theoretiker als Libertäre: vgl. Zintl, R., Die libertäre Sozialstaatskritik, 2000, S. 95-98.

⁴⁹ Vgl. Hayek, F. A., Verfassung, 1960, S. 26-28.

⁵⁰ Vgl. Nozick, R., Anarchie, 1974, S. 21.

⁵¹ Vgl. Buchanan, Grenzen, 1975, S. 16-18.

deutlich. Denn dieser liberalen Konzeption gilt die Politik grundsätzlich als Instrument der Mitglieder des Gemeinwesens und zwar nach deren eigenen Urteil. Es ist also nur plausibel, dass die durch die Entscheidungen Betroffenen durch Mitbestimmung auch gleichzeitig Autoren dieser Entscheidungen sein sollten. Andersherum kann sich die politische Seite der Selbstbestimmung nur auf der Grundlage individueller Autonomie realisieren, da nur Subjekte, die nicht ganz der Politik unterworfen sind, als selbständige politische Akteure auftreten können.

Soweit lassen sich die Theorien als liberale Konzeptionen mit der Standardfrage „Wozu dürfen wir einander legitimerweise zwingen?“ charakterisieren. Daher soll nun im zweiten Schritt dargelegt werden, wodurch die Ansätze nun als eine besondere und eigenständige Strömung gelten können, die als libertär zu bezeichnen ist und sich als grundsätzlich sozialstaatsskeptisch auszeichnet. Um die Berechtigung dieser Ansicht zu prüfen, sind auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Begründungen der Theorien zu betrachten. Bedeutsam wird dabei sein, ob alle Argumente der drei Theoretiker als Kernbestand freiheitsorientierten Denkens zu gelten haben. Soweit die Argumente außerdem nur liberal zulässig, aber nicht notwendig sind, können sie zudem kritisiert und zurückgewiesen werden, ohne die implizierte freiheitliche Position aufzugeben.

2. Der Minimalstaat

Wie bereits erwähnt begründet sich eine Zusammenfassung verschiedener Theorien unter dem libertären Ansatz durch ein gemeinsames sozialstaatsskeptisches Staatsmodell, das auch in der Bezeichnung Minimalstaat seinen Ausdruck findet. Beginnend bei den liberalen Ausgangspunkten ergibt sich dieses aber in den verschiedenen Theorien auf unterschiedliche Weise.

Für Hayek liegt das Hauptargument für die individuelle Freiheit in der Erkenntnis, dass sich jeder in Unkenntnis eines sehr großen Teils derjenigen Faktoren befindet, von denen die Erreichung von Zielen und der Wohlfahrt abhängt. Daher ist der Vorteil der Freiheit für den Einzelnen vor allem das Ergebnis des Gebrauchs der Freiheit durch andere, der von dem Einzelnen selbst nie gemacht werden könnte. Es ist wichtig, dass alles von irgendjemanden versucht werden kann und nicht so sehr, dass alle dasselbe tun können. Das Wesentliche ist nicht, was für Freiheiten jemand persönlich ausüben möchte, sondern welche Freiheiten irgendjemand braucht um für die

Gesellschaft nützliche Dinge zu tun.⁵² Festzuhalten ist folglich die zwingende Sicherung maximaler individueller Freiheit und dafür die gleiche Behandlung aller vor dem Gesetz. Dies muss aber aufgrund der Verschiedenartigkeit der Menschen notwendigerweise zu Ungleichheiten führen. Der einzige Weg diese ungleichen Positionen zu verändern, wäre eine Ungleichbehandlung der Menschen. Gleichheit vor dem Gesetz und materielle Gleichheit schließen sich daher aus. Denn es ist aus Sicht der Freiheit gerade nicht gewünscht, dass eine Entlohnung und Zusprechung im Sinne dessen stattfindet, was allgemein mit Verdienst gemeint ist. Eine freie Gesellschaft verlangt, dass die Position eines Einzelnen nicht von den Ansichten seiner Mitmenschen abhängt. Ausgehend davon, dass die Anfangsausstattung unerheblich ist, darf es keine Übertragung von Gerechtigkeitskonzepten auf die Arena der Autonomie geben. Dies würde zwingend dem Freiheitsgedanken widersprechen. Gerechtigkeit ist demnach lediglich jene Bedingung der Gleichbehandlung vor dem Gesetz.⁵³

Folglich ist eine resultierende Verteilung ethisch nicht deshalb akzeptabel, weil sie eine bestimmte Struktur hat, sondern weil jeder einen legitimen Anspruch auf sein Eigentum beziehungsweise Einkommen hat. Die Beurteilung von Eingriffen ist somit eindeutig. Wenn sich alle an die gleichen Spielregeln gehalten haben, ist das Resultat gerecht. Wenn die Politik jedoch umverteilt, um bestimmte, als gerecht deklarierte Verteilungszustände herzustellen, so ist dies nur durch eine Zentralisierung der Verteilungsmacht möglich. Soweit herrscht dann aber auch keine individuelle Freiheit. Für Hayek ist nun allerdings zusätzlich die Moral in der Gesellschaft von Bedeutung und wünschenswert. Allerdings gehört sie nicht in den Zwangsbereich des Staates. Morale Regeln sind aber vorteilhaft und folglich muss Platz für sie bestehen.⁵⁴

Möchte man Hayek von den anderen Theoretikern abgrenzen, so kann man den bisher nicht weiter erläuterten und noch nicht problematisierten Punkt der Anfangsausstattung betrachten.⁵⁵ Dieser spielt für Hayek weitgehend keine Rolle. Wie immer die Anfangsausstattung aussah, sie ist nach gewisser Zeit bedeutungslos. Wichtig ist nur, dass irgendwann eine Auffassung von legitimer Aneignung existiert, die auf den individuellen Freiheitsgedanken beruht. Diese lässt dann zwingend keine Eingriffe in den Bereich individueller Autonomie und somit keine Umverteilung mehr zu. Basierend auf Hayeks Ansicht über die Notwendigkeit der Gewährleistung individueller Freiheit, die diese als Ursprung für den gesellschaftlichen Fortschritt

⁵² Man könnte hier bereits einwenden, dass dies eine Abkehr von dem ursprünglichen liberalen Freiheitsgedanken bedeutet. Schließlich wird hier die Autonomie der Person zum Zweck für ein kollektives Gut degradiert. Der Gedanke soll aber für eine ganzheitliche Betrachtung weitergeführt werden.

⁵³ Vgl. Hayek, F. A., Verfassung, 1960, S. 37-38, 41, 105-107, 121.

⁵⁴ Für die Bedeutung gesellschaftlicher Moral: vgl. Hayek, F. A., Verfassung, 1960, S. 78-80.

⁵⁵ Für die Unterscheidungen der drei Theoretiker durch den Punkt der Anfangsausstattung: vgl. Zintl, R., Die libertäre Sozialstaatskritik, 2000, S. 101.

darstellt, lässt sich eine ursprüngliche Privilegierung dann sogar befürworten. Schließlich bedeutet dies, dass unter der Gewährleistung der Freiheit besonders gute Eigenschaften und Errungenschaften existieren und reproduziert werden können. Dies ist aus Sicht der ganzen Gesellschaft gewinnbringend und rechtfertigt die Existenz individueller Freiheit überhaupt erst. Es ist gewünscht, dass Besonderes entsteht und bestehen bleibt, weil dadurch der ganzen Gesellschaft gedient ist.⁵⁶

Für Hayeks Staatsverständnis lässt sich der Zweifel einwenden, ob dieses überhaupt mit dem ursprünglichen liberalen Freiheitsgedanken noch übereinstimmt. Denn dieser ist doch der moralische Ausgangspunkt für die Legitimation des Staates, der es verbietet, dass durch Zwang der Mensch als Verstandeswesen zum Zweck degradiert wird.⁵⁷ Durch die Argumentation der Gewährleistung der individuellen Freiheit zum Zwecke des gesellschaftlichen Fortschritts geschieht aber genau dies. Die Ignorierung der Bedeutung einer Anfangsausstattung spiegelt in diesem Kontext die mangelnde grundsätzliche Wertschätzung gleicher individueller Rechte wider. Die individuelle Autonomie ist nicht mehr das grundlegende Motiv für die Legitimation des Staates. Dieses ist vielmehr nun der mögliche Gewinn der Gesellschaft, der durch die Gewährleistung der Freiheit eben maximiert werden kann. Dieses Argument könnte somit auch dafür dienen, dass Freiheit lediglich für die Erhaltung von Privilegien und Status steht. Für eine liberale Sichtweise ist die Anfangsausstattung folglich schon von Bedeutung. Denn darin muss sich der Gedanke der individuellen Freiheit als der gleiche grundlegende Status zeigen, den jeder Mensch aufgrund seiner Existenz als vernunftbegabtes Wesen besitzt. Die Argumentation Hayeks für einen minimalen Staat muss daher aus Gründen einer liberalen Ausgangsposition zurückgewiesen werden.⁵⁸

Deswegen soll nun Nozicks Position untersucht werden, die eine andere Argumentation für den Minimalstaat anführt. Ausgangspunkt sind bei Nozick die Prinzipien gerechter Aneignung im Sinne von John Locke, auf den er sich bereits bei der Feststellung der individuellen Rechte beruft. Damit ist aber auch die Anfangsausstattung sehr wohl von Bedeutung. Es folgt, dass bei Nozick Eingriffe in die Verteilung durchaus möglich sind, insoweit sie als Korrekturen früheren Unrechts gelten können. Damit verteidigt Nozick den fundamentalen Status der individuellen Rechte. Die politische Ordnung legitimiert sich nun gegenüber den Individuen und den vorstaatlichen Zustand. Die Legitimation ist dadurch vorzustellen, dass die freien Menschen im

⁵⁶ Für den Gedanken der Gewünschtheit von Privilegien und deren Reproduktion: vgl. Hayek, F. A., Verfassung, 1960, S. 109-114.

⁵⁷ Vergleiche dafür den gerade vorausgegangenen Punkt 2.1 in dieser Arbeit.

⁵⁸ Für eine Argumentation im Sinne einer Ablehnung von Hayeks Position als grundsätzlich liberal: vgl. Forsyth, M., Bizarre Liberalism, 1988.

Naturzustand untereinander Verträge schließen, um sich gegen Übergriffe aufgrund unterschiedlicher Auslegungen individueller Freiheitsrechte oder in der Ausübung von Selbstjustiz zu schützen. Es entstehen daher so genannte Schutzgemeinschaften. Je größer die Schutzgemeinschaft, desto effektiver kann das Gut individueller Sicherheit garantiert werden. Dieses Gut ist somit von einer Art, die Monopolstrukturen begünstigt. Eine monopolistische Schutzgemeinschaft ist aber etwas dem Staate sehr ähnliches. Damit ist gezeigt, dass ein Minimalstaat allein aufgrund individuell rationalen Verhaltens bei wechselseitiger Anerkennung der Locke'schen Individualrechte resultieren würde.⁵⁹ Das Ergebnis wird demnach mittels einer Erklärung der „unsichtbaren Hand“ aufgedeckt.⁶⁰

Der entscheidende Punkt ist für Nozick nun, dass kein weitergehender Staat als der Minimalstaat sich rechtfertigen lässt. Dies ergibt sich wiederum daraus, dass eine damit verbundene Umverteilung in den Bereich der individuellen Autonomie eingreifen würde. Die einzige legitime Umverteilung ist die im Bereich des Schutzes durch die unsichtbare Hand entstandene. Diese unterscheidet sich aber dadurch von einer anderen, weitergehenden Umverteilung, dass sie mit den spezifischen Gründen für die Regelung einer gemeinsamen Schutzgemeinschaft zu tun hat, nicht mit Gründen für die Umverteilung selbst. Damit ist die Umverteilung im Bereich des Schutzes aber auch keine im eigentlichen Sinne, denn dafür müssten die Begründungen selbst Umverteilungscharakter haben. Die Rückgabe gestohlenen Geldes oder die Entschädigung für eine Verletzung von Rechten sind beispielsweise keine Gründe mit Umverteilungscharakter.⁶¹

An dieser Stelle stellt sich nun aber die Frage, ob die Prozesse der unsichtbaren Hand denn wirklich zwingend bei der Errichtung einer Schutzgemeinschaft halt machen. Es ist nicht plausible, warum nicht in einem analogen Prozess der unsichtbaren Hand Sozialgemeinschaften entstehen, die gegen existentielle Risiken wie Krankheit, Elternschaft, Alter oder Arbeitslosigkeit versichern. Es ist zu erwarten, dass aufgrund lediglich individueller Rationalität, das heißt der Möglichkeit Verträge einzugehen, und unter Voraussetzung der wechselseitigen Anerkennung Locke'scher Individualrechte eben gerade auch Sozial- oder Bildungsgemeinschaften entstehen. Schließlich können solche gemeinschaftlichen Lösungen effizienter sein als individuelle. Gleichzeitig würde es in diesem Bereich aber zu Asymmetrien zu Lasten der Schwächeren kommen. Es ist dann aber nicht klar, warum diese Asymmetrien akzeptiert werden sollten. Diese

⁵⁹ Für die Darstellung der libertären Argumentation Nozicks und auch Problematiken dieser Position: vgl. Nida-Rümelin, J., Wahrheit, 2006, S. 118-123

⁶⁰ Die Erklärung mittels der unsichtbaren Hand lässt sich wie folgt erläutern: „Eine Erklärung mittels der unsichtbaren Hand erklärt etwas, was wie das Ergebnis eines absichtsvollen Planes eines Menschen aussieht, auf eine Weise, die nichts mit irgendwelchen Absichten zu tun hat.“, Nozick, R., Anarchie, 1974, S. 32.

⁶¹ Für die Sichtweise der Umverteilung: vgl. Nozick, R., Anarchie, 1974, S. 38-39.

könnten ja soweit gehen, dass sie durch massive Ungleichheiten selbst Bedrohungen für die Autonomie von Individuen sind. Für diesen Fall reicht das normative Fundament der auf John Locke zurückgehenden Individualrechte nicht aus.⁶²

Auf ein anderes Fundament gründet James Buchanan seine Argumentation. Am Anfang steht eine Verteilung von Rechten, die als gesellschaftsvertraglich fixiertes Gleichgewicht eines Hobbes'schen Konflikts zu deuten ist. Dieses erklärt sich folgendermaßen: Im Naturzustand ist eine Situation mit einem knappen Gut vorzustellen. Da es keine Eigentumsrechte gibt und nach Hobbes jeder das Recht auf alles hat, würde jeder die entsprechende Mühe aufwenden das Gut an sich zu bringen und zu schützen. Die aufzuwendende Mühe und die Schutzleistungen können als Kosten für den Einzelnen dargestellt werden. Folglich wird sich ein Gleichgewicht mit einer natürlichen Verteilung dort einstellen, wo der Nutzen einer zusätzlichen Einheit des Gutes gleich den dadurch zusätzlich aufzuwendenden Kosten ist. Im Zustand der natürlichen Verteilung lässt sich dann aber durch rationale Überlegungen feststellen, dass der Ressourcenaufwand zur Sicherung und Verteidigung eine Verschwendug ist und durch ein gemeinsames Abkommen jeder gewinnen könnte. Eine solche Situation kann als das, was in der Spieltheorie „Gefangenendilemma“ genannt wird, bezeichnet werden. Durch die Anerkennung bestimmter Verhaltengrenzen und somit einer Rechtsordnung individueller Rechte kann jeder insgesamt gewinnen. Diese Stufe ist die des „Verfassungsvertrags“. Darauf basierend können nun in einem post-konstitutionellen Stadium weitere Austauschprozesse stattfinden, bei denen die ursprüngliche Rechtsausstattung vom Staat gewährleistet wird.⁶³

Wodurch sich bei Buchanan ein Staat ergibt, der vorrangig auf den individuellen Freiheitsrechten gründet und somit als minimal gelten kann, lässt sich dadurch erklären, dass die Rechtsordnung nur durch das nutzenmaximierende Verhalten der Individuen und der daraus resultierenden Konflikte entsteht. Allem voraus geht die in einer herrschaftsfreien Ordnung bestehende Freiheit. Der sich ergebende Verfassungsvertrag, die vor allen weiteren Vereinbarungen bestehende anfängliche Rechtsordnung, wird daher genau nur die Rechte enthalten, die zur Vermeidung der Konflikte zum Gewinn aller notwendig sind. Als diese können die Rechte der individuellen Freiheit gelten, die maximalen Platz für private oder persönliche Exzentrizitäten bieten.⁶⁴

⁶² Vgl. Nida-Rümelin, J., Wahrheit, 2006, S. 121-122; das Argument ist in hier im Vergleich zu der angegebenen Stelle allerdings etwas umgestellt.

⁶³ Vgl. Buchanan, J., Grenzen, 1975, S. 33-48; Für eine Darstellung des Gefangenendilemmas im Hobbes'schen Naturzustand vgl. auch: Nida-Rümelin, J., Schmidt, T., Philosophie, 2000, S. 112-113.

⁶⁴ Vgl. Buchanan, Grenzen, 1975, S. 237-238.

Für den post-konstitutionellen und damit politischen Bereich ergeben sich mehrere Konsequenzen. An erster Stelle steht der unbedingte Schutz der Sphäre der persönlichen Freiheitsrechte. Post-konstitutionelle Aushandlungen finden ihre Grenzen am konstitutionellen Vertrag. Dies hat die für die libertäre Theorie typische Folge, dass Umverteilung im Sinne einer Übertragung von Gerechtigkeitskonzepten auf den Bereich der Verteilung unzulässig ist. Die Systemstabilität ist für Buchanan allerdings durchaus von Bedeutung. Deshalb ergeben sich doch Spielräume für Verteilungsprozesse. Denn es müssen Verhältnisse bestehen, bei dem es im Interesse aller liegt, diese zu erhalten. Nur solch ein Konsens stellt den Schutz vor willkürlichen Eingriffen in den Bereich des Eigentums sicher. Hierbei geht es also um die stabile Verbindung von Demokratie und Rechtsstaat, aber eben nicht um die Herstellung von als gerecht zu bezeichnenden Verteilungszuständen. Eine weitere Folge für den post-konstitutionellen Zustand ergibt sich aus den Vereinbarungen bezüglich öffentlicher Güter, die als knapp gelten können. Diese Vereinbarungen betreffen nicht den Tausch privater oder teilbarer Güter. Die Verwendung dieser Güter wird ebenfalls im post-konstitutionellen Bereich beschlossen. Bei entsprechender Zuordnung von Rechten auf konstitutioneller Ebene, kommt es hier wieder ausschließlich zu Ergebnissen, die die Grenzen des Individuums berücksichtigen. Dies bedeutet effiziente Lösungen mit den entsprechenden Verhaltensbeschränkungen. Probleme, die hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Güter auftreten, sind somit Folgen einer unzureichenden Rechtsdefinition im konstitutionellen Bereich. Ausgelöst wurde dies dadurch, dass die entsprechenden Güter nicht als knapp wahrgenommen wurden. Beispiel für ein derartiges Problem ist die Umweltverschmutzung.⁶⁵

Buchanans Vorschlag des Minimalstaats geht auf die Vorstellung eines auf die Optimierung seines Nutzens bedachten Individuums zurück. Die Individuen entscheiden sich für einen Verfassungsvertrag ausschließlich aufgrund der Kosteneinsparungen, die die wegfallenden Verteidigungsleistungen ergeben. Aus diesem Grund schließen die rationalen Personen den konstitutionellen Vertrag. Daraus entstehen die enge Fassung der ursprünglichen Rechtsordnung und somit auch die eingeschränkte Staatstätigkeit. Dabei unterwirft Buchanan selbst seine Argumentation einer Einschränkung. Denn bei der Aufteilung und Zuordnung von Individualrechten gibt es einen möglichen Spielraum. Die Ausgestaltung der Individualrechte kann sich von relativ wenigen Festlegungen bis zu einer Form erstrecken, die das Individualverhalten recht stark einschränkt. Schließlich ist die Bereitschaft eines Individuums oder einer Gemeinschaft den Naturzustand gegen jene Stabilität einzutauschen, die Regierungen mit je unterschiedlichen formalen Beschränkungen versprechen, von vielen Dingen abhängig.

⁶⁵ Vgl. Buchanan, Grenzen, 1975, S. 253-256.

Denkbare Einflussfaktoren sind die Widerwärtigkeiten des Dschungels, der Wert, der auf Ordnung gelegt wird oder die Kosten der Rechtsdurchsetzung.⁶⁶

Die Entscheidung ergibt sich aber auf jeden Fall aus den jeweiligen in einer Ordnung festgelegten Präferenzen. Diese enthalten dabei alle für die Vorlieben und Wertungen der Akteure relevanten Informationen. Rational ist die handelnde Person nun deshalb, weil sie sich ausschließlich an ihrer Fähigkeit orientiert, die Welt wie sie sich im gegebenen Augenblick mit ihren angebotenen Chancen zeigt, hinsichtlich derjenigen Präferenzen zu durchsuchen, die sie in der eigenen Person vorfindet.⁶⁷ Abgesehen davon, dass sich so ein Bild der Person empirisch nur schwer halten lässt, ist in einer Situation wie dem Gefangenendilemma mit der Unterstellung rational handelnder Akteure, das bedeutet also punktueller Optimierer, dann aber keine Kooperation anzunehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch ein nutzenmaximierendes Verhalten eine suboptimale Lösung des Gefangenendilemmas erreicht wird. Die Entstehung des Verfassungsvertrags kann so nicht erklärt werden.⁶⁸ Kommt es zur Kooperation, dann muss die Entscheidung vielmehr auf einer Basis geschehen sein, die über die Orientierung an den Präferenzen hinausgeht. Somit lässt sich aber nicht halten, dass der auf die Optimierung hinsichtlich der Präferenzen zurückgehende Verfassungsvertrag eine angemessene Darstellung des legitimen Bereichs der Staatstätigkeit bedeutet.

Das Vertragsmodell von Buchanan lässt sich interpretieren als ein Test für die Legitimität staatlicher Herrschaft. Es handelt sich bei der Verwendung des Hobbes'schen Naturzustands um eine Variante der Reduktion von Moralität auf Rationalität, bei der beantwortet wird, warum moralisch zu sein angebracht ist. Moralität ist dabei durch jenes System von Regeln konstituiert, das den Friedenszustand sichert und gesellschaftliche Kooperation ermöglicht.⁶⁹ Durch die Reduktion ist aber nicht zu erwarten, dass sich ein System von Regeln ergibt, das aus dem Naturzustand herausführt. Die verwendete Ausgangsbasis zur Begründung eines staatlichen Systems ist somit nicht ausreichend.

⁶⁶ Für diese Einschränkung: vgl. Buchanan, J. Grenzen, 1975, S. 48-49.

⁶⁷ Die Annahmen, die ein Modell wie das von Buchanan enthält, lassen sich nachvollziehen in: Meyer, T., Theorie, 2005, S. 127-129

⁶⁸ Für die Erläuterung dieser Eigenschaft des Gefangenendilemmas: vgl. Nida-Rümelin, J., Schmidt, T., Philosophie, 2000, S. 98-104.

⁶⁹ Vgl. Nida-Rümelin, J., Schmidt, T., Philosophie, 2000, S. 116.

3. Position zum Sozialstaat und Probleme der Sichtweise

Wird der libertäre Ansatz auf die Implikationen bezüglich des Sozialstaats betrachtet, so lassen sich zunächst die grundlegenden gemeinsamen Tendenzen in den Theorien feststellen. Wie bereits erläutert ist das Kennzeichen aller drei Theorien, dass sie eine prozedurale Gerechtigkeitsvorstellung enthalten. Gerechtigkeit ist nicht ein bestimmter Verteilungszustand, sondern die Struktur, die durch die Gewährleistung der individuellen Rechte entsteht. Umverteilung nur aus Verteilungsgründen ist somit nicht zulässig. Dies spricht jedoch noch nicht grundsätzlich gegen die Zuteilung von sozialen Rechten und somit gegen eine Dekomodifizierung. Denn Dekomodifizierung könnte durch die individualistischen Prozesse erklärt werden. Dies schließen nun aber alle drei aus und somit ergibt sich ein minimales Staatsmodell ohne grundsätzliche Legitimation für soziale Rechte und Dekomodifizierung. Als Ausgangspunkt und Anspruch enthalten ist aber immer der universalistische Gedanke von Individuen mit gleichem Individualrechtsbereich. Ein System darf dem liberalen Gedanken einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Individuen damit nicht widersprechen. In ihrer Argumentation unterscheiden sich die drei Theorien aber und somit lassen sich auch verschiedenartige Bilder für die Position bezüglich der sozialen Rechte und deren Implikation für die sozialstaatliche Politik zeichnen.

Eine grundsätzliche Ablehnung sozialer Rechte und eines hohen Grades der Dekomodifizierung speist sich bei Hayek aus der unbedingten Verteidigung der Freiheit durch die Individualrechte. Der fundamentalistische Status der Individualrechte ergibt sich durch den Gewinn für die Gesellschaft, der durch diese Rechte möglich gemacht wird. Daher ist eine Einschränkung unabhängig von der Anfangsausstattung und deren Legitimität unbedingt unzulässig. Eine Umverteilung würde immer einen Eingriff in die Individualrechte bedeuten. Es ergibt sich jedoch auch eine besondere Bedeutung für die Moral. Sie ist als fundamentaler Bestandteil der Gesellschaft wünschenswert. Moral ist gerade deswegen so bedeutsam, weil die darin enthaltenen Regeln nicht im grundlegenden, Legitimation stiftenden Bereich staatlicher Politik liegen.

Obwohl Hayek somit einen grundsätzlichen legitimen Transfer ausschließt, eröffnet er doch Räume für gewisse Sozialleistungen.⁷⁰ Zum einen ergeben sie sich aus einem Klugheitsargument. Soziale Leistungen sind zu installieren, da sie vor Verzweiflungsakten der Bedürftigen schützen. Außerdem unterstützen einheitliche Minimumsleistungen als Mobilitätsressource die Funktion

⁷⁰ Für die Möglichkeiten von sozialstaatlichen Leistungen bei den drei Theoretikern: vgl. Zintl, R., Die libertäre Sozialstaatskritik, 2000, S. 102-107.

einer liberalen Gesellschaft. Für jede weitergehende Fürsorge ist dann aber wettbewerbliche und freiwillige Vorsorge zuständig. Dieses Stabilitätsargument ist allerdings nicht so bedeutend wie das einer moralischen Notwendigkeit von Nothilfe. Armenhilfe ist eine moralische Pflicht der Gemeinschaft und deswegen ist es auch legitim sie politisch zu organisieren. Dies zieht allerdings weitere Konsequenzen nach sich. Da staatliche Nothilfegarantien unvermeidlich das Nachlassen privater Vorsorge mit sich bringen, ist ein politischer Zwang zur Vorsorge im Rahmen des Möglichen zulässig. Aus der moralischen Verpflichtung zur Nothilfe folgt somit die Legitimation für politisch institutionalisierten Versicherungzwang.⁷¹

Hayeks sozialstaatliche Vorstellung lässt sich zu vorderst als Modell mit Ablehnung der Dekomodifizierung beschreiben. Das Stabilitätsargument und die Moral eröffnen Räume der Fürsorge der Bedürftigsten, die allerdings nicht die Kommodifizierung aufheben sollen. Vielmehr ist es zum einen so gedacht, dass eine Bedürftigkeitsvorsorge aufgrund der zu garantierenden Funktionsfähigkeit der liberalen Gesellschaft mit ihren Marktmechanismen nötig ist. Diese sozialen Leistungen sind gerade dafür da, die Marktprozesse zu erhalten und keine Störungen zuzulassen. Die Armenfürsorge aus moralischen Gründen wiederum bedeutet die Zulässigkeit einer Zusprechung eines Minimums an sozialen Rechten. Dies darf die Marktprozesse aber wiederum nicht stören. Deutlich wird das in der Forderung einer eventuell nötigen Zwangsversicherung im Rahmen des Möglichen, da sonst durch nachlassende private Vorsorge das Marktsystem gefährdet ist. Die Versicherungen sind aber folglich nicht ein universelles System sozialer Leistungen, sondern werden individuelle und berufsgebundene beziehungsweise an die Arbeitsleistung gebundene Lösungen bedeuten. Soziale Rechte sind dementsprechend nicht Bestandteil des Legitimationsbereichs des Staates, was seinen Ursprung in Hayeks Auffassung der individuellen Freiheit als Mittel für den gesellschaftlichen Fortschritt hat.

Für die soziale Schichtung folgen somit dem Status der Dekomodifizierung entsprechende Konsequenzen. Es ergibt sich eine Spaltung zwischen denen, die am Markt teilnehmen können und jenen, für die es nicht möglich ist. Letztere erhalten die genannte Nothilfe, die nur im Fall der Bedürftigkeit in Anspruch zu nehmen ist und somit eine entsprechende Stigmatisierung bedeutet. Ein notwendig werdendes Zwangsversicherungssystem würde wiederum auf den Möglichkeiten zur Vorsorge des Einzelnen beruhen. Damit werden die sich ergebenden Leistungen aber genau die vom Markt produzierte Schichtung wiedergeben mit den entsprechenden Konsequenzen für die Ausgeschlossenen. Berufsgebundene Leistungen

⁷¹ Für die Ausführungen Hayeks bezüglich seiner Vorstellungen zur sozialen Sicherung: vgl. Hayek, F. A., Verfassung, 1960, XIX. Kapitel.

reproduzieren außerdem die vorhandenen Privilegien einzelner Berufsklassen. Die Schichtung ist somit ebenfalls Ergebnis einer mit dem Markt verbundenen Leistungserbringung, die universelle Leistungen des Staates ausschließt. Auf dem Arbeitsmarkt könnten sich hingegen durch die Förderung des Marktmechanismus breite Partizipationschancen vieler Bevölkerungsschichten ergeben. Allerdings sind diese Chancen nur für diejenigen vorhanden, die nicht auf Dekomodifizierung angewiesen sind.

Durch die Stellung der individuellen Freiheit in Hayeks Theorie ergibt sich ein System, das Bedürftigenhilfe sowie private oder berufsgebundene Sozialleistungen vorsieht. Die Leistungserbringung geschieht dabei zum großen Teil durch die Institutionen des Marktes. Auch Korporationen als Teile des Systems der Sozialleistungen sind vorstellbar. Festzustellen ist dabei die starke Tendenz zur Schichtung der Gesellschaft, vor allem zu Lasten der vom Markt ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen. Dies korrespondiert mit der in Hayeks Theorie enthaltenen Gleichgültigkeit gegenüber einer sich in der Anfangsaustattung widerspiegelnden unbedingten Zusprechung gleicher individueller Rechte. Aufgrund der Unzulänglichkeit der Theorie in ihren liberalen Ausgangspunkten muss ein solches System aber nicht hingenommen werden.

Aus liberaler Sicht konsistenter argumentiert Nozick. Für ihn gibt es keine grundsätzlichen, das heißt staatlich garantierte soziale Rechte, weil dies durch Umverteilung aus Sicht der Locke'schen Individualrechte immer einen Eingriff in diese Rechte bedeuten würde. Die individuellen Rechte verteidigt er auf fundamentale Weise. Daher gibt es aber bei jeder Ausstattung immer ein Maß der Legitimität. Dieses ist, den Locke'schen Individualrechten folgend, das der gerechten Aneignung. Da es nur die Individualrechte gibt, kommt es somit allerdings nicht zur Dekomodifizierung. Alle Vereinbarungen, die keine Schutzleistungen im Rahmen der Individualrechte sind, fallen in den Bereich des Privaten. Dies bedeutet aber auch, dass im Privaten natürlich beliebig Verträge und Institutionen für soziale Rechte geschaffen werden können. Sie sind eben nur nicht staatlich gewährleistet. Lediglich die Vertragssicherheit garantiert der Staat.

Daher können durchaus alle Möglichkeiten des Marktes für soziale Leistungen entstehen. Es sind individuelle Versicherungen denkbar, genauso wie freiwillige Zusammenschlüsse in Korporationen, die Sozialleistungen erbringen. Es gibt nur kein Recht auf Sozialleistungen und somit auch keine universellen staatlichen Leistungen. Genausowenig kann es Versicherungzwang geben sowie ein Recht auf Aufnahme in Zusammenschlüsse mit sozialen Sicherungsleistungen. Zusammenschlüsse für gemeinsame soziale Leistungserbringung sind

allerdings sogar wahrscheinlich, da sie aus Effizienzgesichtspunkten individuellen Lösungen vorzuziehen sind. Indes gilt dies nur für die sozial Schwächeren. Als gut ausgestattetes Individuum wird man sich hüten in ein solidarisches System einzutreten, da man zu befürchten hat, größere Kosten zu tragen als bei einer individuellen Lösung beziehungsweise in einem System Gleichgestellter.

Darin spiegelt sich die Tendenz zu Asymmetrien wider, die in der Theorie enthalten ist. Hieraus ergibt sich nun, dass bei einem System ohne jegliche sozialen Rechte und Dekomodifizierung es dazu kommen könnte, dass Menschen an starker materieller Not leiden. Diese könnte theoretisch soweit gehen, dass Menschen in physischer Gefahr sind, bis hin zum Verhungern oder Erfrieren. In einem solchen Fall sind diese Individuen nur auf private Wohltätigkeit angewiesen, da keinerlei Ansprüche an die Allgemeinheit bestehen. Es ist es zumindest auch denkbar, dass Menschen an materieller Unterausstattung sterben oder krank werden, wodurch aber das Individuum und seine körperliche Integrität selbst bedroht sind. Die universelle Realwirkung der Freiheitsrechte wird also enthematisiert. Dann ist es nicht mehr plausibel, warum aus Gründen individueller Rechte keine sozialen Rechte entstehen. Gerade aus Gründen der Individualrechte müssten für die Schutzgemeinschaft auch soziale Rechte gelten. Es zeigt sich, dass die Locke'schen Individualrechte zumindest als alleiniger Ausgangspunkt nicht ausreichen, weil damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den fundamentalen Rechtsbereich des Individuums nicht eingedrungen wird. Der Anspruch an das System, die grundsätzliche Gleichwertigkeit jedes Menschen durch die individuellen Rechte, ist nicht zwingend gewährleistet.⁷²

Das System der sozialen Leistungen ist bei Nozick spiegelt somit die Schichtung des Marktes wider. Diese Schichtung kann soweit gehen, dass sie in einer Aufteilung von Überlebensfähigen und Nicht-Überlebensfähigen mündet. Schließlich wird es keinerlei staatliche Leistungen geben, sondern nur Institutionen des Marktes oder privatrechtlich entstandene Korporationen erbringen eine soziale Absicherung. Für den Arbeitsmarkt müssten sich durch die Betonung der Marktlogik allerdings gute Bedingungen für die Beteiligung von Menschen aller Schichten ergeben. Geht man aber davon aus, dass bestimmte Menschen nicht in gleicher Weise der Marktlogik entsprechen können und auf Dekomodifizierung angewiesen sind, wie zum Beispiel Erziehende, so entstehen weitere Benachteiligungen für diese Personengruppen.

⁷² Die Konsequenzen der libertären Vorstellung von Nozick für sozialstaatliche Politik lassen sich nachvollziehen an folgender Stelle: Meyer, T., Theorie, 2005, S. S. 35-36 und S. 40-41.

Aufgrund der unzureichenden Grundlage, auf der das System von Nozick beruht, lässt sich nun noch die unterschiedlich ansetzende Theorie Buchanans betrachten. Dieser entwickelt sein Modell des Minimalstaats aus einer Konfliktsituation im Hobbes'schen Naturzustand. Soziale Rechte mit ihrer benötigten Umverteilung würden immer in den Bereich der im Konflikt des Naturzustands entstandenen individuellen Rechte eindringen. Allerdings ergibt sich neben dem ursprünglichen Vertrag über die Individualrechte auch ein post-konstitutionelles Stadium. In diesem können die Individuen über die Zusprechung von sozialen Rechten durchaus verhandeln und entsprechende Leistungen einrichten. Die Dekomodifizierung ergibt sich aber nicht aus einem ursprünglichen Recht darauf. Vielmehr werden solidarische Leistungen eingerichtet aus Einsicht darüber, dass dies aufgrund des Gewichts der gestellten Forderungen vonnöten ist. Diese Leistungen entstehen dann in Form von universellen staatlichen Transfers, die die Forderungen abgelten.⁷³ Diese können aber nicht zu weit gehen, da das Gewicht der Ansprüche durch die gegenteilige Position begrenzt ist. Existenzminima werden aber sicher gewährleistet, da eine stabile Ordnung mit einer Akzeptanz der Eigentumsverhältnisse ohne diese Leistungen nicht zu erwarten ist. Zusätzlich stehen dann natürlich noch die Möglichkeiten des Marktes offen.

Bei Buchanan gibt es also ein gewisses Maß an Dekomodifizierung, das auf einem Stabilitätsargument beruht. Das vorstellbare System würde ein Mindestmaß an sozialer Sicherung garantieren beziehungsweise soweit gehen, dass die Verteilungsverhältnisse Akzeptanz finden. Dabei müssen die Transfers allerdings so verstanden werden, dass sie weitere Forderungen langfristig abgelten. Denn es wird nur eine Umverteilung vorgenommen, weil sie weitere Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse verhindert. Die beschlossene Höhe der Transfers hängt von den gesellschaftlichen Verhältnissen ab. Ziel ist aber eine Begrenzung der Transfers, auf die niemand an sich Anspruch hat. Insgesamt lässt dies zwar voraussichtlich eine höhere Qualität der sozialen Rechte als bei Hayek und Nozick entstehen, schließlich können zusätzlich zu den Marktlösungen mit ihren Wirkungen für die soziale Schichtung noch universelle Leistungen des Staates erwartet werden. Diese wiederum resultieren aus der Abgeltung der Begehrlichkeiten seitens der Ärmeren. Erwartungsgemäß dürften diese dann aber nicht zu hoch sein. Denn die Leistungen sind Ergebnis eines Verhandlungsprozesses, in dem die entgegengesetzten Interessen sich je nach Durchsetzungsvermögen einbringen. Ausgangspunkt ist dabei die ultimative Gültigkeit der Individualrechte und die grundsätzliche Unzulässigkeit von Eingriffen in diesem Bereich. Eine weitreichende Dekomodifizierung würde dem widersprechen und ist nicht zu erwarten.

⁷³ Buchanans Argumentation für Transfers ist nachzulesen an folgender Stelle: vgl. Buchanan, J., Grenzen, 1975, S. 252-254.

Die Zusprechung der sozialen Rechte geht also nur soweit, wie aus realistischer Sicht notwendig. Die Marktlogik als System einer fundamentalen Geltung von Individualrechten ist vorherrschend. Damit sind die Folgen einer durch den Markt produzierten Schichtung lediglich abgemildert. Die Abgeltung von Ungleichheiten bemisst sich außerdem nur am Einflusspotential der jeweiligen Interessen. Bei geringem Einfluss ist eine weitgehende Zurückdrängung der Forderungen nach sozialen Rechten durchaus denkbar und auch legitim. Durch den Entwurf Buchanans ergibt sich ein sozialstaatliches Modell, dass nur wenig Aussicht hat, die durch den Markt entstehende soziale Schichtung wesentlich abzumildern. Die Dominanz der Marktlogik ist eine Konsequenz aus der Ansiedlung der sozialen Rechte in einem nachgeordneten Bereich. Wie bei Nozick könnte dies aber die Gewährleistung des Anspruchs des Systems, die universelle Realwirkung der Individualrechte, in Frage stellen

Wie erläutert beruht Buchanans Vorstellung allerdings auf einer Reduktion des individuellen Handelns auf den Nutzengedanken. Da die Entstehung eines Systems daraus als unzureichend begründet bezeichnet werden kann, muss das Minimalstaatsmodell somit auch nicht akzeptiert werden. Vielmehr muss ein Ansatz gefunden werden, der eine angemessene Grundlage für die Legitimation des Staates bietet. Daraus kann sich dann auch eine neue Perspektive für den Sozialstaat ergeben. Festgehalten werden soll aber ebenfalls, welche Elemente der libertären Theorie nicht verworfen wurden. Dies ist zunächst die vom Individuum ausgehende liberale Grundposition. Es sollte ja gezeigt werden, dass gerade von einer liberalen Ausgangsposition der libertäre Standpunkt nicht zwingend ist. Darauf basierend wurde auch eine prozedurale Gerechtigkeitsvorstellung nicht widerlegt. Es soll nun als nächstes die liberale Theorie John Rawls in seinem Werk „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ betrachtet werden, um zu sehen ob diese Theorie die Mängel behebt.

III. Verteilungsgerechtigkeit: die Sichtweise des egalitären Liberalismus von John Rawls

1. Morale Willkür als Ausgangspunkt

Wie die Erläuterung des libertären Ansatzes gezeigt hat, liegt bei den oben beschriebenen Theorien das Problem in der unzureichenden Erfassung einer angemessenen Ausgangsbasis zur Legitimation eines liberalen Demokratiemodells. Daher soll nun John Rawls Ansatz eines egalitären Liberalismus betrachtet werden. Dieser kann als integrativer Versuch gesehen werden, in dessen Zentrum das kontraktualistische Argument steht, und somit die rationalistische

Begründung ethischer Prinzipien, in dem zum anderen aber der vortheoretische Gerechtigkeitssinn miteinbezogen wird.⁷⁴

Rawls Ausgangspunkt für seine normative Theorie ist ein im Urzustand geschlossener Vertrag zwischen den Individuen. Der Urzustand ist das, was als angemessene Ausgangsposition gelten soll. Zu den Eigenschaften dieser theoretischen Situation gehört, dass niemand seine Stellung in der Gesellschaft kennt, seine Klasse oder seinen Status, ebensowenig sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz oder Körperfunktion. Die in dieser Situation getroffenen Grundsätze entstehen also hinter einem „Schleier des Nichtwissens“. Dies gewährleistet, dass niemand durch die Zufälligkeiten der Natur oder der gesellschaftlichen Umstände bevorzugt wird. Die daraus hervorgehenden Grundsätze der Gerechtigkeit sind somit das Ergebnis einer fairen Übereinkunft. Dadurch rechtfertigt sich die Bezeichnung der „Gerechtigkeit als Fairneß“. Das erste durch den Vertragsschluss unter solchen Bedingungen entstehende Prinzip besagt die maximale gleiche individuelle Freiheit. Das zweite Prinzip enthält die faire Chancengleichheit und das Differenzprinzip, das Ungleichheiten insoweit zulässt, als sie den sozial schlechter Gestellten zum Vorteil gereichen. Die Grundsätze stehen in lexikalischer Ordnung, so dass der erste dem zweiten vorausgeht.⁷⁵

Zugleich muss nun aber betrachtet werden, was in diesem Gedanken enthalten ist. Für Rawls ist die Verteilung innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen gezogenen Grenzen das Ergebnis der „Lotterie der Natur“. Denn selbst wenn der Einfluss gesellschaftlicher Zufälligkeiten vollkommen ausgeschaltet wird, so ist es immer noch möglich, dass Einkommens- und Vermögensverteilung von der Verteilung der natürlichen Fähigkeiten abhängt. Das ist aus Rawls Sicht aber moralisch willkürlich.⁷⁶ Daher müssen die durch natürliche wie durch geschichtliche Kontingenzen geprägten Verteilungszustände einer moralischen Gerechtigkeitskorrektur unterworfen werden. Damit grenzt sich Rawls mit seinem System einer demokratischen Gleichheit vom System der liberalen Gleichheit ab. Die Verteilungsregeln von letzterem zeichnen sich durch das Prinzip der Individualrechte sowie fairer Chancengleichheit aus. Wenn Rawls nun ein natürliches Verteilungsmuster als moralisch willkürlich bezeichnet, so impliziert dies, dass er über rationale Verteilungskriterien verfügt. Seiner Logik folgend müsste eine moralisch nicht-willkürliche natürliche Begabungsausstattung jedermann mit Talenten und

⁷⁴ Vgl. Nida-Rümelin, J., Wahrheit, 2006, S. 60.

⁷⁵ Vgl. Rawls, J., Gerechtigkeit, 1971, S. 29, 31-32, 81-82.

⁷⁶ „Sobald man sich für eine Gerechtigkeitsvorstellung entschieden hat, die die Zufälligkeiten der natürlichen Begabung und der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht zu politischen und wirtschaftlichen Vorteilen führen lässt, gelangt man zu diesen Grundsätzen. Sie lassen jene Seiten der sozialen Welt aus dem Spiel, die als moralisch willkürlich erscheinen.“, Rawls, J., Gerechtigkeit, 1971, S. 32.

Fähigkeiten solchen Ausmaßes und solcher Qualität versehen, dass niemand in seiner Lebensplanung und Lebensführung gegenüber anderen benachteiligt oder bevorzugt wäre. So verlangt die Gerechtigkeit ein Regelwerk, welches die vorhandenen Verteilungsergebnisse so korrigiert, dass ein Zustand erreicht wird, der dem möglichst nahe kommt, der sich im Falle einer kontrafaktischen Begabungsgleichheit einstellen würde.⁷⁷

Der egalitäre Liberalismus von Rawls wendet somit das Gerechtigkeitsparadigma auch auf die identitätskonstitutiven Bereiche, das heißt die lebenserfolgsrelevanten natürlichen Fähigkeiten und Begabungen, an. Aus Sicht dieser Position ist der Begriff des Verdienstes bei der Verteilung der natürlichen Begabungen nicht angebracht. Die Unverdientheit der Begabungsausstattung wirkt sich auf den Lebenserfolg, demnach auf den Besitz gesellschaftlicher Grundgüter, aus. Jede Begabungsausstattung ist im Vergleich zu jeder anderen folglich unverdient. Da aber jede Begabungsausstattung nicht verdient ist, ist auch jeder Vorteil, den sich jemand aufgrund seiner Begabungsausstattung gegenüber anderen verschaffen kann, wie auch jeder Nachteil, den ein anderer wegen seiner Begabungsausstattung im Vergleich zu anderen erleidet, unverdient. Die Argumentation für den Angriff auf ein präkonstitutionelles Verdienstanrecht lässt sich mit der beginnenden Überlegung skizzieren, dass die notwendige und hinreichende Bedingung für die Zuschreibung eines Verdienstanrechts die Selbstverursachung der Handlung oder der Eigenschaft ist, auf die sich das Verdienstanrecht stützt. Es ist aber festzustellen, dass weder der Besitz der natürlichen Eigenschaften noch der Besitz der sozialen Startpositionen, noch der eigene Charakter, der über die Nutzungsweisen der natürlichen und sozialen Gegebenheiten bestimmt, sich eigenverantwortlichen Handeln verdanken, sondern eminent fremd verursacht sind.⁷⁸ Wenn aber weder der Besitz der natürlichen Eigenschaften noch der Besitz der sozialen Position verdient sind, so sind es auch die Vorteile nicht, die daraus fließen. Dies gilt auch, obwohl diese durchaus auf bewusstes, verantwortliches Eigenhandeln zurückzuführen sind. Der Gedanke lässt sich so ausdrücken, dass das Eigenhandeln den Bann nicht brechen kann, den die Fremdverursachtheit der Grundausstattung über alle individuellen Verdienstanrechte legt. Somit gibt es letztlich nichts, was das Prädikat eines legitimen Verdienstanrechts tragen darf.⁷⁹

⁷⁷ Für die kritische Auseinandersetzung mit der rawls'schen Verteilungsgerechtigkeit: vgl. Kersting, W., *Verteilungsgerechtigkeit*, 2000; Darin lässt sich auch nachvollziehen warum hier nur der egalitäre Liberalismus von Rawls aufgegriffen wird und nicht zusätzlich der von Ronald Dworkin. Denn die Kritik an dem Ansatz von Dworkin wäre aufgrund gewisser Gemeinsamkeiten in ähnlicher Weise vorzunehmen. Rawls Vorschlag kann dabei als der allgemein gültigere angesehen werden und wird deswegen hier behandelt.

⁷⁸ Damit legt Rawls die Logik des Verdienstanrechts in enger Anlehnung an die Logik der Verantwortung und Selbstverursachung aus. Er argumentiert inkompatibilistisch. Fremdverursachung ist genauso wenig mit Verdienstanrecht kompatibel, wie sie mit Verantwortlichkeit kompatibel ist.

⁷⁹ Für die Auffassung von Verdienst bei Rawls: vgl. Kertsing, W., *Verteilungsgerechtigkeit*, 2000, S. 211-214.

2. Grundgüteregalitarismus

Ausgehend von den erläuterten Grundannahmen muss nun Rawls Vorstellung staatlicher Ordnung dargestellt werden, damit die Position bezüglich des Sozialstaats sichtbar werden kann. Die Ordnung der Gesellschaft basiert bei Rawls auf den im Urzustand getroffenen Grundsätzen, dem der gleichen Grundfreiheiten und dem, der die faire Chancengleichheit und das Unterschiedsprinzip feststellt. Die Grundsätze bestimmen die Zuweisung von Rechten und Pflichten sowie die Verteilung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Güter. Der erste Grundsatz hat Vorrang, weil Verletzungen der vom ersten Grundsatz geschützten gleichen Grundfreiheiten nicht durch größere gesellschaftliche oder wirtschaftliche Vorteile gerechtfertigt oder ausgeglichen werden können.

Der zweite Grundsatz wird nun den moralischen Willkürlichkeiten gerecht. Das Prinzip der fairen Chancengleichheit fordert, dass Positionen nicht nur in einem formalen Sinne offen sein sollen, sondern dass jeder auch eine faire Chance haben soll, sie zu erlangen. Dies kann so verstanden werden, dass Menschen mit ähnlichen Fähigkeiten ähnliche Lebenschancen haben sollten. Man geht also von einer Verteilung der natürlichen Fähigkeiten aus und verlangt, dass Menschen mit gleichen Fähigkeiten und gleicher Bereitschaft sie einzusetzen, gleiche Erfolgssichten haben sollen, unabhängig von ihrer anfänglichen gesellschaftlichen Stellung. Die Aufstiegschancen von Menschen mit gleichen Fähigkeiten und Motiven dürfen nicht von ihrer sozialen Schicht abhängen. Das liberale Prinzip versucht den Einfluss gesellschaftlicher und natürlicher Zufälligkeiten auf die Verteilung zu mildern. Dazu müssen dem Gesellschaftssystem neben den Schutzmaßnahmen für die Grundfreiheiten weitere strukturelle Bedingungen auferlegt werden. Die freien Märkte müssen in politische und juristische Institutionen eingebettet werden, die den wirtschaftlichen Gesamtlauf regeln und die gesellschaftlichen Verhältnisse aufrechterhalten, die für die faire Chancengleichheit notwendig sind. Als Bestandteile eines solchen Systems kann auf die Verhinderung übermäßiger Vermögenskonzentrationen und die Aufrechterhaltung gleicher Bildungschancen für alle hingewiesen werden.⁸⁰

Der liberale Grundsatz lässt jedoch immer noch zu, dass die Verteilung von den natürlichen Fähigkeiten abhängt. Außerdem lässt sich der Grundsatz der fairen Chancen nur unvollkommen durchführen. Denn der Grad der Entwicklung und der Betätigung natürlicher Fähigkeiten hängt von allen möglichen gesellschaftlichen Verhältnissen und klassengebundenen Einstellungen ab. Ausgehend von dem Gedanken der moralischen Willkür verschiedener natürlicher und gesellschaftlicher Bedingungen ergibt sich also ein weiteres Element, das Unterschiedsprinzips.

⁸⁰ Vgl. Rawls, J., Gerechtigkeit, 1971, S. 93-94.

Das Unterschiedsprinzip resultiert, wenn jeder als moralisches Subjekt gleich behandelt werden soll und die Anteile der Menschen an der gesellschaftlichen Zusammenarbeit nicht durch gesellschaftliche oder natürliche Zufälligkeiten bestimmt werden sollen. Ausgehend von den Institutionen, die von der gleichen Freiheit für alle und der fairen Chancengleichheit gefordert werden, sind die besseren Aussichten der Begünstigten genau dann gerecht, wenn sie zur Verbesserung der Aussichten der am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft beitragen.⁸¹

Um die Bedeutung der zwei Gerechtigkeitsgrundsätze für die politische Ordnung zu verstehen, muss noch genauer betrachtet werden auf was sie sich beziehen. Die Wahl der Gerechtigkeitsgrundsätze hängt von den Bedingungen im Urzustand, der ursprünglichen Entscheidungssituation ab. Bereits erläutert wurde der Gedanke des „Schleiers des Nichtwissens“, der die Wirkungen von Zufällen beseitigen soll. Weitere Voraussetzung ist die Vernünftigkeit der Vertragspartner. Damit ergibt sich die Situation, dass die Menschen einen vernünftigen Lebensplan haben, dass sie allerdings nicht seine Einzelheiten, die einzelnen Interessen und Ziele kennen. Sie möchten dabei lieber mehr als weniger gesellschaftliche Grundgüter haben. Denn als vernünftige Personen wissen sie, dass sie ganz allgemein versuchen müssen, ihre Freiheiten zu schützen, ihre Möglichkeiten auszuweiten und ihre Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele, welche diese auch seien, zu vermehren. Demnach richtet sich die Entscheidung im Urzustand auf die Erlangung dieser gesellschaftlichen Grundgüter. Dieses Streben nach Grundgütern ist angeleitet von der Theorie des Guten und den allgemeinen Tatsachen der Moralpsychologie. Daher bestehen die Grundgüter aus den sozialen Werten der Freiheit, den Chancen, dem Einkommen und Vermögen sowie den sozialen Grundlagen der Selbstachtung. Gemäß der Situation im Urzustand mit dem „Schleier des Nichtwissens“ würde dann eine Gleichverteilung bezüglich der gesellschaftlichen Grundgüter entstehen, schließlich sind alle Unterschiede zwischen den Menschen ausgeschaltet.⁸²

Wenn nun in einer Gesellschaft aufgrund der allgemeinen Entwicklungen Ungleichheiten entstehen, so wären diese nicht grundsätzlich abzulehnen. Die Beteiligten würden den Unterschieden zustimmen, wenn sie die Lage aller verbessern, auch die der wenigsten Begünstigten, und sofern sie mit der gleichen Freiheit für alle und fairen Chancen vereinbar sind. So gelangt man zum Unterschiedsprinzip. Der Zustand der Ungleichheit wird mit dem Zustand der Gleichheit verglichen und diejenigen, die mehr Vorteile haben, müssen das vor denen, die die

⁸¹ Vgl. Rawls, J., Gerechtigkeit, 1971, S. 95-96.

⁸² Vgl. Rawls, J., Gerechtigkeit, 1971, S. 83, 166-167.

geringsten Vorteile haben, rechtfertigen können. Somit ergibt sich das, was als Grundgüteregalitarismus bezeichnet werden kann. Es wird von einem grundsätzlich gleichen Anspruch aller auf die Grundgüter ausgegangen und Ungleichheiten außerhalb des Bereichs gleicher Freiheiten und fairer Chancen werden immer am Gleichheitszustand gemessen. Demgemäß müssen also auch Institutionen zur entsprechenden Verteilung in einem solchen System eingerichtet werden.⁸³

Wie dargelegt ist die Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit Ergebnis einer Entscheidung unter dem „Schleier des Nichtwissens“. Dieser dient der Ausschaltung der moralischen Willkürlichkeiten, auch denen, die als die natürlichen gelten können. Es stellt sich aber die Frage, ob die Errichtung einer politischen Ordnung auf diesem Ausgangspunkt überhaupt plausibel ist. Denn betrachtet man die Implikationen dieses kontigenzkritischen Ansatzes, so bedeutet der Rawls'sche Verantwortungskausalismus die Auflösung der Personen in Knotenpunkte äußerer Verursachungsketten. Das Kriterium der kausalen Kontrollierbarkeit verdankt sich einer Übertragung der objektiven, für den Kontext der Dinge und Ereignisse zuständigen Perspektive auf die praktischen Selbstverhältnisse der Person.

Das Prinzip einer personentheoretisch angemessenen Autorschaft, das auch Verdienstanspruch wie Verantwortlichkeit begründet, würde sich hingegen von den Ergebnissen der Ereignis- und Dingkausalität unabhängig machen. Stattdessen würde die ganze, alle natürlichen Gegebenheiten und sozialen Umstände integrierende Person zum Autor ihres Lebens. Die Zurückweisung jeglichen Verdienstes führt aber zur Zerstörung personaler Identität und in gerechtigkeitsethischer Hinsicht zu einer Enteignung der Person. Was einer Person an Rechten, Pflichten und Ansprüchen zusteht, ist keinem normativ gehaltvollen Begriff der Person, der menschlichen Natur oder des Menschenrechts zu entnehmen. Dafür sind die Institutionen Schöpfer der Normativität und legen ein Netz von Ansprüchen und Pflichten über die Gesellschaft. Damit begründen sie allein die legitimen Erwartungen. Der ganze präinstitutionelle Bereich der menschlichen Natur und der individuellen Grundrechte wird bei Rawls gerechtigkeitstheoretisch neutralisiert. Die in diesem Bereich bestehenden Orientierungen werden von der Grundstruktur der Gesellschaft selbst übernommen, die sich durch keine normative Vorgaben binden und durch keine präinstitutionellen Instanzen einschränken lässt.⁸⁴

⁸³ Vgl. Rawls, J., Gerechtigkeit, 1971, S. 175-176.

⁸⁴ Vgl. für die Kritik: Kersting, W., Verteilungsgerechtigkeit, 2000, S. 214-218, 225-233.

Möchte man also die Position eines normativen Individualismus halten, so kann die Konzeption von Rawls nicht angenommen werden. Die anthropologischen Prämissen, die darin nach der Ausschaltung der moralischen Willkürlichkeit noch Eingang finden, sind nicht angemessen. Daher kann berechtigter Weise untersucht werden, ob durch eine Veränderung der den Menschen betreffenden Zuschreibungen, das heißt den moralischen Annahmen und somit der Ausgangsbasis, ein passenderes Bild entsteht. Da die Legitimationsgrundlagen der Konzeption von Rawls nicht überzeugt, scheint es sinnvoll den „capability-approach“ von Amartya Sen zu betrachten. Dieser sieht seinen Vorschlag als eine Veränderung an der rawls'schen Konzeption, die der Autonomie des Menschen besser gerecht wird.

3. Der „capability-approach“ als Modifikation

Der „capability-approach“ von Amartya Sen lässt sich als Ansatz zur Anreicherung der Ausgangsbasis von Rawls verstehen. Für Rawls strebt der Mensch nach Grundgütern, weil er seine Ziele verwirklichen möchte. Dies ist unabhängig davon, wie diese Ziele aussehen. Da der Mensch sie im Urzustand nicht kennt, muss er aber nach der Erlangung der Grundgüter bestrebt sein. Denn wenn es möglich ist, dass jedes mögliche Ziel Bestandteil des Lebensplanes ist, so sind die Grundgüter die nötige Voraussetzung. Sens Kritik setzt an dem Punkt an, dass die Theorie Rawls sogenannte Härtefälle nicht berücksichtigt. Darunter könnte man beispielsweise körperlich behinderte Menschen verstehen. Rawls Theorie weiß mit diesen nichts anzufangen. Sie würden genau wie alle anderen behandelt, bekämen weder mehr noch weniger. Denn sie würden ja genauso wie die anderen nach den Grundgütern streben und sich am Gleichheitszustand im Besitz der Grundgüter messen. Der Ansatz von Rawls nimmt daher wenig Kenntnis an der Verschiedenartigkeit der Menschen und ihren Bedürfnissen. Der Zustand der Gleichheit in allen individuellen Fähigkeiten ist der Ausgangspunkt für die Begründung der Gerechtigkeitsgrundsätze. Diese sieht Rawls gerechtfertigt durch die Kontingenz der Vorteile beziehungsweise Nachteile in der gesellschaftlichen Position und deren Willkürlichkeit. Kein Platz ist dann aber für Menschen, die sich in ihren Eigenschaften und damit Bedürfnissen so grundlegend unterscheiden, dass die Bedeutung der Grundgütern sich für sie anders gestaltet. Damit geht das Problem aber auch über den Bereich der Härtefälle hinaus und kann grundsätzlich aufgrund der Verschiedenartigkeit der Menschen als relevant gelten. Rawls Annahme über den Menschen als ein nach Grundgütern strebendes Wesen scheint nicht auszureichen. Es muss gelingen der Vielfältigkeit des Menschen besser gerecht zu werden.⁸⁵

⁸⁵ Für den „capability“-Vorschlag von Sen mit seiner Kritik an Rawls: vgl. Sen, A., Equality, 1980.

Daher plädiert Sen dafür, nicht die Verteilung von Grundgütern in den Vordergrund der Verteilungsgerechtigkeit zu stellen, sondern die Fähigkeiten des Menschen. Es ist nicht der Besitz der Grundgüter der ausschlaggebend ist, sondern das, was diese Grundgüter für den Menschen leisten. Ein körperlich beeinträchtigter Mensch hat andere Bedürfnisse als ein gesunder Mensch. Es geht also mehr um die Entwicklungschancen, die für alle Menschen gleichermaßen gelten sollen. In diesem Sinne bemisst sich die Freiheit von Personen danach, welche Fähigkeiten sie im sozialen Raum ausüben können. Genau aus diesem Grunde ist es verkürzt, allein Einkommen, Wohlstand und Eigentum bei der Bewertung des Lebensstandards heranzuziehen. Der Wert des menschlichen Lebens hängt ganz entscheidend davon ab, ob Personen in der Lage sind ihre Lebensweise selbst wählen zu können. „Functionings“ drücken in diesem Zusammenhang den Zustand konkreter Lebensqualität aus, während „capabilities“ für den Handlungsspielraum einer möglichen gesellschaftlichen Praxis von Personen einstehen. Die „functionings“ sind also in ihrer Summe Bestandteile zum Zwecke der „capabilities“.⁸⁶

Moralisch willkürlich ist nun nicht mehr die Verteilung der natürlichen Fähigkeiten an sich, sondern sie ist es nur deswegen, weil sie entsprechend wirkt. Damit ist zwar das Kontigenzargument weiter vorhanden. Es hat aber nicht die selbe Bedeutung wie bei Rawls. Denn die Theorie setzt nicht mehr voraus, dass der ideale Zustand die Verteilung gleicher natürlicher Fähigkeiten ist. Verdienst aufgrund natürlicher Fähigkeiten wäre durchaus in Ordnung. Die Trennung von Natur und Moralität wird somit aufgehoben, diese sind stattdessen im Zusammenhang zu sehen. Dafür bedeutet die Einsicht, dass die Zuteilung der Grundgüter nicht gleichbedeutend ist mit den persönlichen Freiheitschancen, aber auch die Aufgabe des Vorrangs des Rechten vor dem Guten. Denn die Zuteilung von Grundgütern ist nicht mehr das Ergebnis einer rationalen Entscheidung ohne Einbeziehung der Ziele. Vielmehr dienen gesellschaftliche Grundgüter der Erreichung von Lebenszielen. Die kontextsensitive Rekonstruktion hat den Zweck der menschlichen Lebensform zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der gesellschaftlichen Grundgüter müssen dementsprechend die spezifischen menschlichen Ziele in Betracht gezogen werden. Es soll dabei von verallgemeinerbaren Zielen und Zwecken der menschlichen Lebensform ausgegangen werden.⁸⁷

Damit entsteht durch die Korrektur der Schwächen der liberalen Position Rawls allerdings eine Theorie, deren universaler Gehalt nicht eindeutig und somit nicht zwingend anzunehmen ist. Denn für eine liberale politische Theorie mit universalistischem Anspruch ist es ein Verstoß

⁸⁶ Vgl. Sen, A., Choice, 1982, S. 29-31.

⁸⁷ Für die Darstellung der Abgrenzung des „capability“-Ansatzes von Rawls egalitären Liberalismus: vgl. Sturma, D., Universalismus, 2000, S. 268-278.

gegen das Gleichheitsprinzip, wenn von vornherein qualitative Hierarchien innerhalb des Bereichs menschlicher Lebensweisen zugelassen werden. In diesem Sinne bleibt die Aufgabe der Integration von Partikularitäten und Universalität weiter bestehen.

4. Position zum Sozialstaat und Probleme der Sichtweise

Rawls Vorstellung befürwortet zum einen aus liberalen Gesichtspunkten eine Gewährleistung gewisser sozialer Rechte. Sein System beruht auf der Vorstellung der individuellen Freiheiten und einer fairen Chancengleichheit. Letzter ergibt sich aus der Einsicht, dass der Lebenserfolg nicht von willkürlichen Merkmalen abhängen, sondern allen Begabten in der gleichen Weise offen stehen sollte. Es bestehen die gleichen individuellen Rechte. Damit verbinden sich aber bereits gewisse Anforderungen an das System bezüglich sozialer Leistungen. Denn faire Chancengleichheit verlangt von einem staatlichen System, dass es Nachteile, die die Chancengleichheit beeinträchtigen können, ausgleicht. Gewisse Asymmetrien, beispielsweise in der Grundversorgung oder dem Zugang zur Bildung, bedrohen die liberale Vorstellung von Chancengleichheit. Die Argumentation beinhaltet dabei die Prämissen des rationalen und auf seine Autonomie bedachten Individuums. Dieses strebt nach Freiheit und Grundgütern zum Zwecke einer autonomen Lebensführung. Damit werden die Partikularitäten in ein universales System integriert. Die Legitimationsbasis der politischen Ordnung ist dabei angemessener als bei den Libertären, weil sie nicht die Vielfalt der normativen Orientierungen und Beurteilungsgesichtspunkte monochrom reduziert. Vielmehr werden die Schwierigkeiten der Ausbalancierung divergierender normativer Ansprüche berücksichtigt. Bis zu diesem Punkt würde das System dann Dekomodifizierung soweit gewährleisten, als diese als Bestandteil für die individuellen Freiheiten und die fairen Chancengleichheit gelten kann.

Dekomodifizierung ist dann jedoch noch weitergehend vorgesehen. Die vom Markt erzeugten Verhältnisse müssen nicht hingenommen werden, denn sie beruhen auf den moralischen Willkürlichkeiten der Verteilung der natürlichen Begabungen. Vielmehr müssen die auf dem Markt erreichten Erfolge immer auch den am wenigsten Begünstigten nutzen. Daher gibt es die klare Aufgabe einer Umverteilung. Der Markt nimmt keine Rücksicht auf die Bedürfnisse und einen angemessenen Lebensstandard, das Prinzip der fairen Chancengleichheit und das Unterschiedsprinzip fordert ihre Berücksichtigung aber sehr wohl. Dabei ist klar, dass die Umverteilung prinzipiell keine Grenzen hat. Denn ändern sich die Aussichten der am besten Gestellten positiv, so müssen sich die Verhältnisse der am schlechtesten Gestellten ebenfalls verbessern. Ein Existenzminimum braucht damit längst noch nicht die sozialen Rechte abgrenzen.

Vielmehr kann der Standard der Dekommodifizierung beliebig hoch werden, abhängig vom Erfolg der am besten Gestellten.⁸⁸

Dieses System lässt sich als ein kompensatorisches verstehen. Es rechtfertigt sich aus der moralischen Willkürlichkeit der Verteilung der natürlichen Fähigkeiten und in der Folge auch der gesellschaftlichen. Die Annahme nimmt somit eine weitere normative Komponente in die Argumentation hinein. Als Konsequenz für ein sozialstaatliches System lassen sich die Verteilungsleistungen als Kompensation dafür verstehen, dass bestimmte Menschen eben natürlich benachteiligt sind. Dies bedeutet, dass man die gesellschaftliche Stellung immer an dem Gleichheitszustand misst. Danach sind die weniger gut Gestellten Opfer ihrer schlechten Begabungsausstattung. Darin zeigt sich die Dekonstruktion des Individuums in Rawls Theorie, da die individuelle Lebenssituation nicht als autonome Entscheidung gesehen wird. Stattdessen werden die schlechteren gesellschaftlichen Positionen mit anderen verglichen, die aufgrund ihrer höheren gesellschaftlichen Stellung als grundsätzlich erstrebenswerter gelten.⁸⁹

Für die soziale Schichtung ist als Wirkung der Dekommodifizierung aufgrund von fairer Chancengleichheit zu erwarten, dass die Prozesse des Marktes von keinen marktunabhängigen Schichtungen durchzogen werden. Die Berücksichtigung und der Erfolg im Markt hängen idealerweise nur von den verlangten Fähigkeiten und keinen anderen Merkmalen ab. Die Dekommodifizierung darf aber die Marktprozesse nicht stören, sondern ist gerade für ihre Gewährleistung überhaupt da. Vorzustellen sind Leistungen der sozialen Infrastruktur, die grundlegende Teilnahmeveraussetzungen des Marktes für alle bereitstellen, zum Beispiel Bildungseinrichtungen oder die Versorgung bei Krankheit. Minimumsleistungen im Falle von Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit sind ebenfalls vorgesehen. Gleichzeitig dürften bis zu diesem Punkt die Leistungen aber nicht so weit gehen, dass sie die Marktlogik beeinträchtigen. Für die Ausgestaltung und Qualität der Lebensverhältnisse wäre weiter der Markt zuständig. Die Teilnahme am Arbeitsmarkt würde also Unterschiede im Lebensstandard im Vergleich zu einer Nicht-Teilnahme hervorbringen. Die Unterstützungsleistungen sind gerechtfertigt durch ihren Charakter, der auf Chancengleichheit ausgerichtet ist. Maß ist dabei allerdings der Grundgüteregalitarismus des Urzustands, der keine Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse nimmt. Folglich werden die Unterstützungen auch nur gewährleistet, wenn sie dafür als dementsprechend notwendig erachtet werden. Die Leistungen wären somit mit einem

⁸⁸ Für Rawls institutionelle Vorstellungen bezüglich der Verteilung und der Implementierung der Gerechtigkeitsgrundsätze: vgl. Rawls, J., Gerechtigkeit, 1971, S. 308-314.

⁸⁹ Für die Bedeutung einer egalitaristischen Vorstellung wie von Rawls für eine Ausrichtung bezüglich sozialer Rechte: vgl. Meyer, T., Theorie, 2005, S. 148-149

Bedürfnisnachweis verbunden. Dies führt zu einer Trennung von Bedürftigen und solchen die es nicht sind. Die durch den Markt erzeugten Schichtungen würden weiter vorzufinden sein. Diese betreffen negativ vor allem immer bestimmte, auf höhere Dekomodifizierung angewiesene Personengruppen.

Die weitergehende Dekomodifizierung aufgrund des Unterschiedsprinzips erzeugt nun aber noch andere Wirkungen. Sie stellt Kompensationsleistungen durch staatliche Transfers für die am schlechtesten Gestellten zu Verfügung, die damit ihren Lebensstandard ebenfalls erhöhen können, falls den bessergestellten Mitgliedern der Gesellschaft dazu die Möglichkeit gegeben wird. Dies führt zu einer signifikanten Dekomodifizierung, weil davon ausgegangen werden kann, dass selbst wenn jemand der niedrigsten Schicht angehört, die Lebensverhältnisse nicht allein vom eigenen Erfolg im Markt abhängen. Die Lebensverhältnisse der untersten Schicht können dabei auch weit über die für eine autonome Lebensführung im Sinne der fairen Chancengleichheit benötigten hinausgehen. Die Leistungen sind aber nicht mehr im Sinne einer Chancengleichheit, sondern sie sind deswegen gerecht, weil sie Kompensation für die niedrigeren natürlichen Begabungen sind. Damit reproduzieren diese Leistungen die Schichtungen des Marktes. Das Niveau der am schlechtesten Gestellten wird zwar angehoben, aber dies hat nichts mit der Nivellierung der Schichtungen zu tun. Vielmehr kann die vom Markt erzeugte Stratifizierung als Indikator für die natürliche Begabung gesehen werden. Dementsprechend wird ein solches System keine Maßnahmen zur Integration dieser Schichten bereitstellen müssen. Der Wohlfahrtsstaat mit seinen möglichen Wirkungen auf den Arbeitsmarkt muss nicht danach ausgerichtet werden, die durch den Markt benachteiligten Schichten zu integrieren. Die Unterstützungsleistungen haben ihren Fokus ebenfalls nicht auf der Eröffnung von Partizipationschancen, sondern kompensieren lediglich einen niedrigeren Lebensstandard. Statt beispielsweise der Bereitstellung besonderer Leistungen für Alleinerziehende, die den erhöhten Erfordernissen zur Dekomodifizierung gerecht werden und den Ausschluss von einer möglichen Teilnahme am Arbeitsmarkt verhindern sollen, würden Kompensationsleistungen einfach ab einem gewissen niedrigen Niveau der Lebensverhältnisse gewährleistet. Entsprechende Gruppen würden einfach häufiger bei den Leistungsempfängern vertreten sein. Die Wirkungen für den Lebensplan und die mögliche Integration in den Markt sind dabei unerheblich.

Insgesamt verlangt Rawls System eine faire Chancengleichheit bezüglich des Erfolgs auf dem Markt, was pluralen Verhältnissen gerecht werden soll. Die möglichen Schichtungen des Marktes werden in einem weiteren dekomodifizierenden Schritt dann aber nur noch kompensiert und nicht in Frage gestellt. Dies ist das Resultat einer Vorstellung bezüglich der politischen Ordnung,

die sich dadurch legitimiert, dass sie den natürlichen und den kontingenten gesellschaftlichen moralischen Willkürlichkeiten gerecht wird. In diesem Verständnis löst sich die Person als autonom handelndes Wesen auf.

Zieht man hingegen den „capability“-Vorschlag von Amartya Sen heran, verändert sich das Bild. Denn dieser sieht das Individuum ausschließlich im Zusammenhang mit den Fähigkeiten, die es ausüben kann. Damit wird bei einer Verteilung die autonome Handlungsweise in den Mittelpunkt gerückt. Daher müssten auf die individuelle Autonomie zugeschnittene Leistungen erbracht werden. Dies führt zu einer Dekomodifizierung im Sinne der Zusprechung sozialer Rechte für gleiche Entwicklungschancen. Es kommt nicht zur Kompensation von Individuen, sondern zur Gewährleistung bestimmter sozialer Rechte zur Befähigung zum autonomen, den Lebensplan verfolgenden Handeln. Die Erfüllung materieller Bedingungen zum Zwecke der Realwirkung universeller Grundrechte wird in dem Ansatz von Sen begründet. Universelle staatliche Rechte, abgestimmt auch auf die Ermöglichung gleicher Partizipationschancen aller am Arbeitsmarkt, müssten somit in dem System enthalten sein.⁹⁰

Allerdings lässt sich durch Sens Argumentation nicht plausibel machen, wieso welche sozialen Rechte als Bereich legitimer staatlicher Tätigkeiten zu gelten haben. Denn die Zusprechung bestimmter Leistungen begründet sich durch die Einbeziehung der Lebenspläne. Dies bedeutet aber keine universalistische Legitimationsbasis mehr. Die Bestimmung was für ein autonomes Leben notwendig ist und welche Zuteilungen sich ergeben, sind Sache von Einzelurteilen und können nicht als allgemein gültig angenommen werden.

Festzuhalten ist, dass sich durch die Ansätze von Rawls und Sen Modelle ergeben, die die Gewährleistung sozialer Rechte im ersten, grundlegenden Bereich staatlicher Tätigkeit enthalten. Dies bedeutet, dass die so vorgesehenen Leistungen auch nicht dem privaten Bereich überlassen werden können, sondern immer ein staatliches System von Transfers bedeuten. In einem solchen System geschieht die Zuordnung durch bestimmte, konstitutionelle Ziele und wird deswegen durch das staatliche System direkt durchgeführt. Im Falle von Rawls sind das die Ziele der fairen Chancengleichheit und des Unterschiedsprinzips, bemessen durch den Grundgüteregalitarismus. Bei Sen ist es die Ermöglichung der Ausübung bestimmter menschlicher Fähigkeiten, also die Gewährleistung individueller Autonomie, welche die Zuordnung bestimmt. Daher ist ein System, das nach dem Versicherungssystem funktioniert und die Leistungen an Vorleistungen im Beruf

⁹⁰ Für das in Sens Theorie enthaltene Bild zum Wohlfahrtsstaat und Arbeitsmarkt: vgl. auch Meyer T., Theorie, 2005, S. 96 und S. 345

bindet, in diesen Vorschlägen nicht vorgesehen. Die Gewährleistung der vorgesehenen Verteilungsziele wäre nicht sichergestellt.

Allerdings können die vorgeschlagenen Systeme so nicht angenommen werden. Rawls Versuch eines universalistischen Systems schafft die Integration sämtlicher Partikularitäten nur unzureichend. Es werden Annahmen über das Individuum getroffen, die aus einer liberalen Grundposition, mit der Berücksichtigung sämtlicher möglicher Pluralitäten des Menschen, als unplausibel gelten müssen. Sens substantiellere Beschreibung des Individuums hingegen ist in seiner Argumentation nicht für die Legitimation eines Systems mit universalistischem Anspruch geeignet. Daher scheint es nahe zu liegen, das Verhältnis von Universalität und Partikularität aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, als die bis jetzt besprochen Liberalen es getan haben. Schließlich haben die bisher beschriebenen Ansätze auf der einen Seite, wie bei den Libertären, durch eine zu anspruchslose Ausgangsbasis, die dem Individuum nicht gerecht wird, nicht überzeugt. Auf der anderen Seite konnte durch zu einschränkende Annahmen über das Individuum, wie bei Rawls, keine allgemeine Gültigkeit erreicht werden. Daher soll nun ein Ansatz betrachtet werden, der das Verhältnis anders auslotet. Die kommunaristische Position Michael Walzers zieht die bisherigen liberalen Grundannahmen der Rechtfertigung eines Systems vor dem einzelnen Individuum in Zweifel.

IV. Solidarität in der politischen Gemeinschaft: Die kommunaristische Position von Michael Walzer

1. Gemeinschaftliche Bindungen als zu integrierender Bestandteil liberaler Theorie

Michael Walzer versteht seinen Ansatz weniger als unabhängige Alternative zur liberalen Theorie und Praxis, als ein Korrektiv dazu. Die Korrektur stützt sich dabei wesentlich auf zwei Elemente. Das erste besagt, dass die Individuen von vorneherein nicht isoliert, sondern mit ihren natürlichen Bindungen betrachtet werden müssen. Die Vorstellung des von Natur aus freien Individuums ist ein Mythos und folglich auch die Vorstellung eines Systems, das diese Freiheit gewährleisten soll. Vielmehr werden die Individuen in bestimmte Gemeinschaften hineingeboren, denen sie zwangsläufig angehören und für die sie sich nicht entscheiden können. Solche Gemeinschaften sind als die angeborenen kulturellen und sozialen Gegebenheiten zu verstehen. Folglich kann aber auch die liberale Praxis nicht als die Auflösung jeglicher gemeinschaftlicher Bindungen gesehen werden. Dies ist das zweite Element der Argumentation. Die Realität besteht

gerade in der Ausübung von Zugehörigkeit und der Herstellung von Bindungen und nicht im Aufeinandertreffen vollkommen isolierter und egoistisch handelnder Individuen.⁹¹

Die liberale Argumentation stützt sich auf den Freiheitsbegriff. Freiheit bedeutet die Loslösung von allen Bindungen, die man nicht selbst gewählt hat. Demnach zeichnen sich die Individuen in der liberalen Theorie allein durch ihren Willen aus. In einem Natur- oder Urzustand akzeptieren sie Verpflichtungen nur aufgrund der Minimierung ihres persönlichen Risikos. Somit ist der Liberalismus aber auch eine sich selbst unterlaufende Forderung. Schließlich setzen sich liberale Vorstellungen gerade für die Stabilisierung des menschlichen Verhaltens in einem System ein. Damit stimmt eine Loslösung von jeglichen Bindungen jedoch gerade nicht überein. Die Benennung individueller Rechte, von der Vereinungs- bis zur Redefreiheit, bedeutet stattdessen die Festlegung auf bestimmte gemeinschaftlich geteilte Auffassungen. Diese führen wiederum dazu, dass Gemeinschaft ausgeübt werden kann und nicht zur Abschaffung jeglicher Bindungen.⁹²

Um die liberalen Fehlannahmen weitergehend zu erläutern, lässt sich die Tatsache unfreiwilliger Gemeinschaften beschreiben. Die liberale Versprechung beinhaltet die Sicherung der individuellen Autonomie und die Befähigung der Individuen ihre Lebenszustände zu wählen. Es soll eine Gesellschaft entstehen von freien und mobilen Menschen, die in diesen Eigenschaften gleich sind. Diese Vorstellung ist jedoch irreführend, weil die Menschen und ihre Entscheidungen Einschränkungen unterworfen sind, den der unfreiwilligen Gemeinschaften. Als erstes sind dafür die sozialen und familiären Bindungen zu nennen. Hierzu können religiöse Orientierungen zählen, genauso wie der soziale Status und die politische Orientierung der Eltern. Es ist zwar richtig, dass Menschen sich ab einem gewissen Alter auch gegen diese Bindungen entscheiden können, mit der Geburt sind dies aber erst einmal Gegebenheiten und erst später werden sie zu Gegenständen freier Wahl. In vielen Fällen fällt die Wahl jedoch bewusst oder unbewusst für die gegebenen Bindungen aus. Oft schaffen es die Nachkommen von Eltern bestimmter sozialer Klassen nicht, diese zu verlassen. Auch wenn es Entscheidungen gibt, welche dann Unabhängigkeit von den ursprünglichen sozialen Gegebenheiten bedeuten, beispielsweise die Wahl für oder gegen eine bestimmte religiöse Gemeinschaft, werden diese nie das ganze Spektrum aller gegebenen sozialen Zugehörigkeiten betreffen. Bestimmte Solidaritäten bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen. Außerdem ist zu sehen, dass die Entscheidungen, auch solche gegen überlieferte

⁹¹ Für die kommunaristische Kritik Walzers am Liberalismus: Walzer, M., Critique, 1990.

⁹² Vgl. Walzer, M., Critique, 1990, S. 143-144, 153-154.

Bindungen, immer aus den ursprünglichen Gemeinschaften heraus getroffen werden und diese somit von Bedeutung bleiben.⁹³

Eine weitere Einschränkung resultiert aus der kulturellen Beschränkung verfügbarer Gemeinschaftsformen. Zugehörigkeiten mögen gewählt sein, aber der Wählende hat eher keinen Einfluss auf die Struktur und Form der gewählten Gemeinschaft. Beispiel hierfür ist die Ehe. Strukturen können zwar geändert werden, dies bedeutet aber üblicherweise einen längeren Prozess, der dabei ebenfalls an bereits bestehende Formen angelehnt ist. Freie Wahl geschieht daher immer in den Grenzen des kulturellen Angebots.

Die nächste Einschränkung freier Wahl betrifft die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft. Mit der Geburt ist man zwangsläufig Bürger und hat keine Wahl bezüglich der damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Wenn der Bürger aber Einfluss auf diese Gemeinschaft ausüben will und Veränderungen in ihr anstrebt, so ist dies nur möglich in dem er die Mitgliedschaft vorrangig akzeptiert. Dies ist eine grundlegende Bedingung demokratischer Politik. Wohnortswechsel hilft somit auch nur bedingt etwas, da durch ihn zwar eine andere politische Gemeinschaft gewählt wird, ein genereller Austritt aber nicht möglich ist.

Die letzte Einschränkung kann als moralische bezeichnet werden. Bestimmte Pflichten und Handlungen, die als gewissenhaft gelten, können zwar verweigert werden, es ändert aber nichts daran, dass eine Anerkennung dessen, was als gewissenhaft in einer Situation gilt, existiert. Das Zusammenleben mit Menschen bedeutet an sich schon immer eine gewisse Bindung, mit gegebenen Ureilen darüber was als angemessenes Verhalten bezeichnet werden kann. Auch ein der Moral gegenläufiges Verhalten geschieht unter den gegebenen moralischen Regeln.

Nun lässt sich aus liberaler Sicht einwenden, dass gerade die Aufgabe darin besteht diese Gegebenheiten, das heißt die unfreiwilligen Bindungen, durch die individuelle Autonomie herauszufordern. Die Umsetzung des liberalen Ideals könnte dann in vier möglichen Mobilitäten ausgedrückt werden. Dieses sind die geographische, die soziale, die familiäre und die politische Mobilität. Sie verkörpern die Lösung von hergebrachten Bindungen und die freie Entscheidung. Aber die Auflösung aller Bindungen ist weder realistisch noch ein erstrebenswerter Zustand. Es ist grundsätzlich nicht vorstellbar, wie Kinder ohne jegliche Bindungen zu selbstbestimmten Personen werden sollen. Emotionale Bindungen in der Familie

⁹³ Für die Schilderung der Einschränkungen durch unfreiwillige Gemeinschaften bei Walzer: vgl. Walzer, M., *Passion*, 2004, S. 3-11.

und Schulbildung, die sich auf bestimmte, allgemein angenommene Einsichten stützt, scheinen unerlässlich. Um frei wählen zu können ist eine gewisse Identität erforderlich. Schließlich kann die Bedeutung von Autonomie gar nicht wahrgenommen werden, wenn der Hintergrund, auf den sich das freie Handeln bezieht, nicht deutlich wird. Die Abschaffung jeglicher Gemeinschaft hätte für das Individuum eine totale Unsicherheit zur Folge und würde die Autonomie unterlaufen.⁹⁴

Für eine wirklich liberale Auffassung ist es daher unerlässlich das Individuum mit seiner Identität und mit den zugehörigen Bindungen wahrzunehmen. Ist das liberale Ideal eine Gemeinschaft von Individuen, die in gleicher Weise als autonom gelten können, so ist die Stellung des Individuums mit seinen gemeinschaftlichen Bindungen zu fokussieren. Freie Wahl manifestiert sich darin, ob es jemanden möglich ist, Bindungen zum Gegenstand von Entscheidungen zu machen. Liberale Gleichheit bedeutet in diesem Sinne, dass niemand aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Gemeinschaften in seiner Wahl eingeschränkt sein sollte. Gleiche Freiheit bedeutet in diesem Kontext gerade nicht die Abschaffung der Gemeinschaften. Die Gleichheit verdeutlicht sich vielmehr in der gleichen Stellung der Menschen als Teile der verschiedenen Gemeinschaften.⁹⁵

Die Sichtweise Michael Walzers hebt sich so insgesamt in der spezifisch kommunitaristischen Weise von den einenden liberalen Eigenschaften der Libertären und Rawls ab. In seinem Ansatz wird nicht davon ausgegangen, dass eine politische Ordnung nur dann Legitimität zukommt, wenn ihr alle Bürger als freie und gleiche Individuen zustimmen können. Zudem wird der Vorrang der Gerechtigkeit und der darauf zurückgehenden individuellen Rechte vor Vorstellungen des allgemein Guten und kollektiven Interessen angezweifelt.⁹⁶

2. Komplexe Gleichheit

Wie beschrieben misst sich die liberale Forderung an der Stellung und den Möglichkeiten des Einzelnen als Teil der verschiedenartigen Gemeinschaften. Für die politische Ordnung bedeutet das die Forderung nach Verhinderung von Dominanz. Dominanz würde die Unterlegenheit von Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen bedeuten. Wenn dieses

⁹⁴ Vgl. Walzer, M., Critique, 1990, S. 148-141 und Walzer, M., Passion, 2004, S. 14-16.

⁹⁵ Vgl. Walzer, M., Passion, 2004, S. 17-20.

⁹⁶ Für die einenden Eigenschaften liberaler Theorie im Gegensatz zu ihrer kommunitärischen Kritik: vgl. Koller, P., Gemeinschaft, 1995, S. 75.

Problem aufgegriffen wird, tritt die Verteilungsfrage in einer spezifischen Ausgestaltung in den Mittelpunkt der liberalen Theorie.⁹⁷

Eine liberale Gesellschaft muss für Walzer so beschaffen sein, dass sie frei von Dominanz ist. Damit wird eine Art von Gleichheit angestrebt, die niemand dazu zwingt sich zu verbiegen, sich anzubiedern oder sich zu fürchten, weil Mächtige mit Unterlegenen existieren. Dies geschieht nicht dadurch, dass Pluralitäten eingebettet werden. Vielmehr besteht das Problem in der mittelbaren Aneignung von Dominanz durch bestimmte soziale Güter. Diese können sich in den verschiedenen Gesellschaften unterscheiden. Ausgangspunkt ist die Bedeutung der sozialen Güter, sie zu verstehen und sie zu kontrollieren. Dadurch kann die angestrebte, Dominanz verhindernde Gleichheit erreicht werden. Eine solche Gesellschaft ist somit eine, in der kein soziales Gut als Mittel für Dominanz dienen kann. Die so anzustrebende Gleichheit ist mit persönlicher Freiheit vereinbar.⁹⁸

Zu beachten ist aber, dass die Beschreibung der anzustrebenden Gesellschaft immer von dem jeweiligen gemeinsamen Verständnis von sozialen Gütern abhängt. Daher ist der zu vertretende Standpunkt ein partikularer. Die gewünschte Gleichheit hängt immer mit den sozialen Gütern zusammen und diese bestehen aus geteilten Konzeptionen darüber, was Güter sind und was mit ihnen anzufangen ist. Alle zu verteilenden Güter sind in diesem Sinne soziale Güter. Ein Gut besitzt niemals einen Wert an sich, der durch eine allein existierende Person wahrgenommen werden könnte. Vielmehr entsteht der Wert durch soziale Prozesse, welche die sozialen Güter schaffen und konzipieren. Weiter ist festzustellen, dass die Menschen konkrete Identitäten anhand dessen entwerfen, wie sie soziale Güter verstehen und wahrnehmen und darauf basierend sie besitzen und benutzen. Verteilungen können somit nicht als Handlungen von Menschen verstanden werden, die noch keine bestimmten Güter in ihrer Vorstellung haben. Stattdessen stehen die Menschen bereits in einer Beziehung zu den Gütern, die auf die Geschichte der Transaktionen und die moralische und materielle Welt der Menschen zurückgeht. Außerdem gibt es keinen Bestand von bestimmten Grundgütern, die für alle moralischen und materiellen Welten gelten. Jedes Gut und seine Verwendung hängt von seiner zugesprochenen Bedeutung ab. Dies führt dazu, dass kein konkretes Gut als allgemein notwendig festgelegt werden kann, auch beispielsweise keines für die Ernährung zum Zwecke des Überlebens.⁹⁹

⁹⁷ Für die Erläuterung einer politischen Ordnung auf Basis der beschriebenen kommunaristischen Grundannahmen folgen die Ausführungen nun Walzers Werk „Spheres Of Justice“; vgl. Walzer, M., Spheres, 1983.

⁹⁸ Vgl. Walzer, M., Spheres, 1983, S. xiii-xiv.

⁹⁹ Vgl. Walzer, M., Spheres, 1983, S. 6-8.

Die Verteilung wird wiederum durch die Bedeutung eines Gutes bestimmt. Verteilungskriterien und die entsprechenden Maßnahmen werden gemäß dem Gut als soziales Gut eingerichtet. Eine Verteilung kann nur anhand der sozialen Bedeutung des Gutes bewertet werden. Die sozialen Bedeutungen sind als historisch in ihrem Charakter anzusehen und so verändern sich Verteilungen und ihre Bewertungen über die Zeit. Schließlich müssen, wenn die Bedeutungen von Gütern getrennt sind, auch die Verteilungen autonom geregelt sein. In keiner Gesellschaft sind allerdings die sozialen Bedeutungen vollkommen getrennt voneinander. Was in einer Verteilungssphäre geschieht, berührt auch oft was in den anderen passiert. Daher ist eine relative Autonomie das anzustrebende Prinzip. Es gibt nicht einen Standard an dem Verteilungen gemessen werden können, aber es gibt Standards für jedes soziale Gut und jede Verteilungssphäre in jeder einzelnen Gesellschaft. Es geht darum, dass diese Standards jedoch häufig missachtet werden, die Güter usurpiert werden und in die Sphären eingedrungen wird, von Menschen, welche die Macht dazu haben.¹⁰⁰

Ein Gut kann als dominant bezeichnet werden, wenn Individuen, die dieses besitzen, aufgrund des Besitzes über eine weite Spanne anderer Güter und ihre Verteilung bestimmen können. Diese dominanten Güter sind daher häufig monopolisiert. Dominanz beschreibt die Benutzung eines sozialen Gutes, das nicht durch seine eigentlichen Bedeutungen begrenzt ist. Ein Monopol bezeichnet den Besitz oder die Kontrolle sozialer Güter zum Zwecke der Ausschöpfung von Dominanz. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass je ein soziales Gut die ganze Spanne von Gütern dominiert und je ein Monopol perfekt ist. Aber Tendenzen in diese Richtung sind festzustellen, die entscheidend sein können. Monopolistische Kontrolle von dominanten Gütern schafft herrschende Klassen, deren Mitglieder an der Spitze des Verteilungssystems stehen. Aber soweit die Dominanz immer unvollkommen bleibt und Monopole nicht perfekt sind, ist die Herrschaft der herrschenden Klassen instabil. So werden sie kontinuierlich von anderen Gruppen im Namen von alternativen Modellen des Tausches herausgefordert. Die Forderung zur Monopolisierung eines dominanten Gutes ist dabei die Ideologie, die legitimen Besitz durch die Verbindung mit bestimmten Merkmalen begründen soll. So entsteht ein Gefecht zwischen den verschiedenen Gruppen mit ihren Ideologien und Ansprüchen. Die Ansprüche sind dabei oft nicht prinzipiell falsch, aber sie sind eben nur richtig in den Grenzen ihrer partikularen Sphären.¹⁰¹

¹⁰⁰ Vgl. Walzer, M., Spheres, 1983, S. 8-10.

¹⁰¹ Vgl. Walzer, M., Spheres, 1983, S. 10-12.

Wie oben gezeigt, drehen sich soziale Konflikte um die Monopole dominanter Güter. Eine bestimmte Gruppe von Menschen besitzt annäherungsweise ein Monopol über ein dominantes Gut, und dieses Gut wird systematisch in alle anderen Bereiche übertragen und bestimmt die Verteilung dort. So legt der Besitz dieses Gutes ebenfalls Chancen, Macht und Ansehen fest. Es werden dann allerdings Ansichten entstehen, dass die so bestimmte Verteilung den einzelnen Gerechtigkeitsstandards der einzelnen Sphären nicht gerecht wird. Der Besitz der herrschenden Gruppe wird in bestimmten Bereichen angezweifelt. So entstehen soziale Konflikte.¹⁰²

Von Bedeutung ist daher nicht die Verhinderung von Monopolen. Denn dies bedeutet immer schon die Festlegung auf ein dominantes Gut. Durch gleiche Verteilung dieses Gutes gäbe es zwar kein Monopol und damit auch keine Dominanz bezüglich dieses Gutes mehr. Allerdings könnte dies nur durch staatlichen Zwang erreicht werden. Außerdem werden, durch das Verschwinden der Dominanz dieses Gutes, neue Dominanzen entstehen. Die Dominanz verlagert sich nun einfach auf Güter, die nicht im Kampf gegen ein Monopol adressiert wurden. Das Problem der Dominanz bleibt so weiterhin bestehen und die Fixierung auf die Beseitigung eines Monopols führt nicht dazu, die eigentlichen Probleme sozialer Konflikte wirklich zu beheben. Daher ist stattdessen die Forderung aufzustellen, dass eine autonome Verteilung jedes sozialen Gutes gewährleistet sein muss. Dies beinhaltet die Aussage, dass Dominanz ungerecht ist.¹⁰³

Es besteht somit die Forderung nach einer komplexen Gleichheit. Wie bereits in den Ausführungen oben verdeutlicht, ist dann kein partikulares Gut auf die Verteilung in anderen Bereichen anwendbar. Innerhalb der einzelnen Bereiche gibt es zwar sehr wohl Ungleichheiten, aber diese Ungleichheiten setzen sich nicht fort. Die Verteilung wird durch Prinzipien gesteuert, die innerhalb einer Sphäre verankert sind und genau ein soziales Gut betreffen. Wenn keine intrinsische Verbindung zwischen verschiedenen sozialen Gütern besteht, so ist eine Übertragung der Verteilungsprinzipien von dem einem Gut auf das andere unzulässig. Eine Missachtung dieses Prinzips bedeutet Tyrannie. Kein soziales Gut x sollte an Männer und Frauen, die das Gut y besitzen, verteilt werden, lediglich weil sie y besitzen und ohne Beachtung der Bedeutung von x. Die geforderte Gleichheit ist damit eine komplexe Beziehung der Menschen untereinander, vermittelt durch die Güter, die durch sie hergestellt, geteilt und verteilt werden. Es ist nicht die Gleichverteilung von Besitz.¹⁰⁴

¹⁰² Vgl. Walzer, M., Spheres, 1983, S. 12.

¹⁰³ Vgl. Walzer, M., Spheres, 1983, S. 13-17.

¹⁰⁴ Vgl. Walzer, M., Spheres, 1983, S. 17-20.

Das Resultat ist eine Theorie, die nichts Unbestrittenes hervorbringen kann. Weder die Auffassung der Bedeutung einzelner sozialer Güter, noch die Grenzen der Sphären, in denen diese gelten, können zweifelsfrei benannt werden. Kein einzelnes Verteilungskriterium kann für die Vielzahl der sozialen Güter als allgemein gültig erachtet werden. Es bleibt daher die Aufgabe der Ausarbeitung der einzelnen Verteilungssphären mit ihren Standards. Als angemessener Rahmen für das Projekt der komplexen Gleichheit kann allerdings die politische Gemeinschaft gelten. Denn diese kann einer Welt gemeinsamer Bedeutungen wahrscheinlich am nächsten kommen. Sprache, Kultur und Geschichte kommen zusammen, um ein gemeinsames Bewusstsein zu schaffen. Dies ist ganz einfach eine Tatsache. Ein einheitlicher nationaler Charakter ist trotzdem oft ein Mythos, da die politischen geschaffenen Gemeinschaften oft nicht mit dem tatsächlichen Bewusstseinsgemeinschaften übereinstimmen. Weiter kann in der politischen Gemeinschaften davon ausgegangen werden, dass sie ihre eigenen, allgemeinen Bindungen ausbildet. Die aus den internen Konflikten entstehenden Institutionen können als die Schaffung einer distributiven Sphäre bezüglich des Politischen verstanden werden. Für die Sichtweise einer politischen Gemeinschaft spricht zudem, dass die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft selber ein zu verteilendes Gut ist. Diese Verteilung kann aber wiederum nur durch die internen Standards der Gemeinschaft stattfinden.¹⁰⁵

Die auf kommunitaristischen Grundannahmen beruhende Vorstellung gesellschaftlicher Verhältnisse lässt somit die gegenseitige Solidarität Bedeutung erlangen. Denn Gemeinschaft beinhaltet einen gewissen Gemeinsinn, eine geteilte Wahrnehmung, die zumindest die Möglichkeit eines hohen Maßes wechselseitiger Solidarität hervorbringt. Da in diesem Sinne auch eine politische Gemeinschaft zu sehen ist, kann diese ebenfalls als eine Solidargemeinschaft wahrgenommen werden, deren Bedingungen allerdings von den jeweiligen Wertvorstellungen abhängig sind.¹⁰⁶

Problematisch ist aber in diesem Zusammenhang, dass von Walzers Theorie keinerlei Rückschlüsse für praktische Konsequenzen in einer politischen Ordnung gezogen werden können. Denn nach der erläuterten Auffassung beruht Gerechtigkeit auf gemeinschaftlich geteilten Vorstellungen des Guten und kann von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren. Es wäre somit aber auch eine Gesellschaft vorstellbar, deren Mitglieder individuelle Unabhängigkeit, persönliche Selbstverantwortung und sozialen Wettbewerb als die obersten Werte betrachten und sich gerade durch ihren gemeinsamen Glauben an diese Werte verbunden wissen. Hier wird

¹⁰⁵ Vgl. Walzer, M., *Spheres*, 1983, S. 28-29.

¹⁰⁶ Zusammenfassend für die Ansicht der politischen Gemeinschaft als Solidargemeinschaft bei Walzer: vgl. Walzer M., *Spheres*, 1983, S. 62-63.

deutlich, dass der Ruf nach irgendwelchen universellen Forderungen, auch der nach mehr Solidarität, nicht mehr auf eine Begründung zurückgreifen kann. Es entsteht weitestgehend ein Werterelativismus.¹⁰⁷

Diese Einstellung entspricht jedoch nicht den Anforderungen einer normativen Theorie der Demokratie. Denn auch bei kommunaristischen Grundannahmen ist es immer die Pluralität von Gemeinschaften, welche die individuelle Lebensform prägen. Die Individuen müssen gerade über unterschiedliche Gemeinschaftsbindungen hinweg miteinander umgehen können. Dabei müssen sie sich genau über denjenigen Ausschnitt der in Lebensformen und Gemeinschaftsbindungen eingelassenen Wertorientierungen verständigen können, der die gesellschaftlichen und politischen Interaktionen außerhalb des jeweiligen Nahbereichs stützt. In einer normativen Theorie der Demokratie sind daher der Kontextualisierung oder Kulturberezenheit enge Grenzen auferlegt. In einer solchen Theorie muss die Brücke geschlagen werden zwischen der Lebenswelt und der in diese eingelassenen normativen und deskriptiven Überzeugungen einerseits und dem politischen System und der politischen Praxis andererseits. Eine normative Theorie der Demokratie beschreibt demgemäß immer gewisse Bindungen mit universalistischem Anspruch und unterscheidet sich so von einer Beschreibung dessen, was in einer spezifischen politischen Kultur als akzeptabel gilt.¹⁰⁸

3. Position zum Sozialstaat und Probleme der Sichtweise

Walzers komunitaristische Argumentation beruht vorrangig auf der Kritik der herkömmlichen liberalen Sichtweise und ihrer Betonung des frei entscheidenden Individuums. Die Kritik wirft den Liberalen ein unzulängliches Verständnis der Gemeinschaftsnatur des gesellschaftlichen Lebens vor. Die Kritik ist plausibel, da eine Ausblendung der gemeinschaftlichen Bindungen für das individuellen Leben und die politischen Orientierungen in der Tat nicht berechtigt erscheint. Sie sollten deshalb auch in die Vorstellung einer politischen Ordnung mit einbezogen werden. Die Auffassung mündet in einer modifizierten liberalen Vorstellung, welche die Gleichstellung der Individuen als Teile von Gemeinschaften fordert. Dies bedeutet die Akzeptanz und Gleichstellung der Gemeinschaften mit ihren jeweiligen Vorstellungen des Guten. Eine liberale Einstellung, die die gemeinschaftlichen Bindungen bei ihrer Legitimation nicht einbezieht, lässt dagegen eine Ordnung entstehen, die Pluralitäten zugunsten einer individualistischen Auffassung

¹⁰⁷ Für die Bedenken an der kommunaristischen Theorie: vgl. Koller, P., Gemeinschaft, 1995, S. 104-107.

¹⁰⁸ Für diese Überlegungen zu den Anforderungen an normative Demokratietheorie: vgl. Nida-Rümelin, J., Wahrheit, 2006, S. 24-26.

einebnen. Dies widerspricht aber der liberalen Anforderung einer Gleichstellung aller Individuen unabhängig von deren individuellen Lebensplan.

Aus dieser Annahme lässt sich die Forderung nach der Verhinderung von Dominanz begründen. Denn Dominanz würde bedeuten, dass eine Gruppe die Möglichkeit hat ihre Ideologie zu Lasten anderer Gruppen durchzusetzen um dann annähernd die gesamte Verteilung zu ihrem Vorteil zu steuern. Dies ist aufgrund des liberalen Gleichstellungsgrundsatzes zu verhindern. Die gesellschaftlichen Verhältnisse würden einer grundsätzlichen Gleichstellung nicht mehr entsprechen. Aus den genannten Gründen ergibt sich die Forderung nach Aufrechterhaltung verschiedener Verteilungssphären, die Dominanz verhindern.

Die Einhaltung von verschiedenen Verteilungssphären ließe sich für die sozialstaatliche Politik als Argument für Dekommodifizierung deuten. Denn die Verteilung durch den Markt wäre nur eine Sphäre, deren Ergebnis keinen Anspruch darauf hat als übergreifend lebensbestimmend zu gelten. Keine Dekommodifizierung würde bedeuten, dass die im Markt erfolgreiche Gruppe auch Dominanz erlangt. Werden keine sozialen Leistungen gewährleistet und alle Lebenshandlungen vom Erfolg im Markt abhängen, sind die Gruppen dominiert, die aufgrund bestimmter gemeinschaftlicher Bindungen nicht mit dem gleichen Erfolg am Markt teilnehmen können. Vorstellbar als benachteiligt wären Personen, die aufgrund sozialer Gegebenheiten auf Dekommodifizierung angewiesen sind, zum Beispiel Alleinerziehende. Aber auch ideologische Einstellungen, beispielsweise religiös motivierte Verweigerungen der Marktteilnahme, dürften nicht zu einer grundsätzlichen Benachteiligung in dem Sinne führen, dass davon die Möglichkeiten der Lebensgestaltung in allen anderen Bereichen abhängen. Eine ausreichende Versorgung zur Lebenserhaltung müsste daher unbedingt angeboten werden. Weiter dürften Bereiche wie Gesundheit und Bildung nicht vom Erfolg auf dem Markt abhängig sein, genauso wie die Möglichkeiten der Familiengründung. Eine Verhinderung von Dominanz müsste eine Reihe universeller sozialstaatlicher Leistungen enthalten, die erlauben, dass verschiedene Verteilungssphären existieren, die unabhängig von Markt sind. So wird sichergestellt, dass niemand aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft benachteiligt ist. Da der Markt und damit Geld nur eine Sphäre ist, können geldliche Leistungen auch an eine gewisse Bedürftigkeit gebunden werden. Die anderen Sphären sollen ohnedies nicht an die Verteilung in dieser Sphäre gebunden und die Stellung in diesem Bereich für die weiteren Möglichkeiten nicht

von Bedeutung sein. Eine Benachteiligung in der Verteilungssphäre des Marktes darf sich nicht auf andere Bereiche des menschlichen Lebens übertragen.¹⁰⁹

Die Konsequenz bezüglich gesellschaftlicher Schichtung wäre bei solch einer Dekommodifizierung, dass die Schichtung des Marktes effektiv verhindert würde. Durch staatliche Leistungen würde sichergestellt, dass Misserfolg auf dem Markt nicht auf die anderen Bereiche der autonomen Lebensgestaltung einwirkt. Einzurichten wären dafür vom Verdienst unabhängige staatliche Leistungen der Gesundheitsversorgung, der Bildung und ausreichende Zahlungen für die Grundversorgung bei keinem eigenen Verdienst. Die Gewährleistung dieser sozialen Rechte muss von staatlicher Seite geschehen und universell sein, weil nur dies eine wirkliche Trennung der Sphären gewährleisten würde. Leistungserbringung durch den Markt sowie berufsgebundene und an Vorleistungen geknüpfte, gegebenenfalls durch Korporationen erbrachte Sozialleistungen würden erlauben, dass die jeweils dahinter stehende Ideologie die Verteilung bestimmt. Diese würde dann auch auf die durch die Sozialleistungen betroffenen Sphären einwirken, was aber in Bezug auf das Anliegen der Verhinderung von Dominanz nicht akzeptabel wäre.

Walzers Argumentation wird nun deswegen problematisch, weil er durch die kommunitaristischen Grundannahmen nur eine partikulare Argumentation als zulässig ansieht. Die Annahme von Individuen, die durch gemeinschaftliche Bindungen geprägt sind, führt nach Walzer zu der Auffassung, dass Güter und deren Verteilung soziale Konstrukte sind, die daher auch nur für bestimmte Gemeinschaften gelten können. An oberster Stelle solcher zu verteilender Güter steht dann die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die politische Gemeinschaft selbst. Diese ist nun der angemessene Rahmen um Verteilungen festzulegen und Dominanz zu verhindern.

Walzer sieht in der Existenz solch einer politischen Gemeinschaft das Hauptargument, welches die Zusprechung sozialer Rechte ermöglicht. Denn durch das Bestehen politischer Gemeinschaften, die eine Gemeinsamkeit der darin lebenden Individuen bedeuten, ist Solidarität ein konstitutiver Bestandteil der politischen Ordnung. Soziale Rechte werden grundlegender Bestandteil der politischen Ordnung, weil sie den gemeinschaftlichen Charakter ausmachen. Die Mitglieder einer politischen Gemeinschaften sind zwangsläufig durch eine innere Zusammengehörigkeit geprägt. Diese Zusammengehörigkeit findet in sozialen Rechten ihren

¹⁰⁹ Für Walzers Vorschlag verschiedener Verteilungssphären als sozialstaatliche Position für eine liberale Gesellschaft: vgl. auch Meyer, T., Theorie, 2005, S. 153-156, S. 259-261.

Ausdruck.¹¹⁰ Allerdings bleibt unklar wie dann Forderungen an die politische Ordnung bezüglich der Verteilung und Zusprechung von sozialen Rechten noch begründet sein können. Schließlich sind die Wertvorstellungen, die in einer politischen Gemeinschaft vorhanden sein können, beliebig. Es ist möglich, dass sie durch Solidarität geprägt sind, es ist aber auch möglich, dass beispielsweise die Wertschätzung der Marktlogik der einende gemeinsame Gedanke ist. Dies würde zu einer Dominanz dieser Ideologie führen. Eine Forderung nach Verhinderung von Dominanz und der Autonomie verschiedener Verteilungssphären entbehrt in diesem Zusammenhang einer Grundlage. Denn dabei würde eine unbedingt umzusetzende Forderung aufgestellt werden, welche die Einhaltung der Sphären aufgrund der Gefahr von Dominanz verlangt. In einer partikularistischen Argumentation kann aber keinerlei Anliegen den Anspruch auf universelle Gültigkeit erheben.

Hierbei wird deutlich, dass die partikulare, nur auf gemeinschaftliche Bindungen abstellende Argumentation, sozialen Schichtungen Tür und Tor öffnet. Das Individuum hat keine Ansprüche an sich, die seine Autonomie gewährleisten müssen. Vielmehr ist es abhängig von den gemeinschaftlichen Wertvorstellungen, die in der politischen Gemeinschaft vorherrschen. Dies widerspricht der Verhinderung von Dominanz. Es ist richtig, dass Solidaritäten in Form von einer Zusprechung von sozialen Rechten zu erwarten sind. Allein aus Stabilitätsgründen sind sie in politischen Systemen wahrscheinlich. Jedoch sind ebenso die Bevorzugung und Benachteiligung einzelner Individuen aufgrund gemeinschaftlicher Wertvorstellungen denkbar. Es gibt kein Argument für eine Gleichstellung, da dies eine Begründung mit universellem Anspruch voraussetzen würde. Die Entstehung von Solidarität ist zwar anzunehmen, ihre Ausgestaltung aber vollkommen beliebig und somit wird sie dem liberalen Standard einer Gleichbehandlung der Individuen nicht unbedingt entsprechen.

Wie oben ausgeführt, verliert die Position durch den eingeführten Werterelativismus ihre Stellung als normative Demokratietheorie. Für eine solche Theorie sind stattdessen der Kontextualisierung Grenzen auferlegt. Trotzdem kann die kommunaristische Position Walzers, gelesen als Korrekturanforderung des konventionellen Liberalismus mit seinen individualistischen Grundannahmen, einen wichtigen Beitrag zur Bildung einer liberalen Demokratietheorie leisten. Schließlich macht Walzer deutlich, dass eine Konzeption, die sich rein auf individualistische Voraussetzungen stützt, wichtige Facetten des Individuums ausblendet. Das Individuum muss stattdessen in Zusammenhang mit seinen gemeinschaftlichen Bindungen gesehen werden. Von

¹¹⁰ Für die Ausführung der partikularen Argumentationsweise Walzers für soziale Rechte: vgl. Walzer, M., *Spheres*, 1983, Kapitel 3.

einer Theorie, die diesen Kontext nicht berücksichtigt, kann nicht erwartet werden, dass sie das Zusammenleben den menschlichen Bedürfnissen entsprechend ordnet. Der Ansatz einer Vermeidung von Dominanz und die Aufrechterhaltung der verschiedenen Verteilungssphären vor dem Hintergrund eines durch gemeinschaftliche Bindungen geprägten Individuums kann dann durchaus als liberale Argumentation Gewicht beanspruchen.

Ziel bleibt aber stets eine universell annehmbare Form des sozialen Zusammenlebens zu finden. Es ist gerade die Pluralität der Gemeinschaften, die auch die individuelle Lebensform prägen, und der Umgang in einer multikulturellen Gesellschaft muss gerade über die unterschiedlichen Gemeinschaftsbindungen hinweg gelingen können. Es bleibt Aufgabe für eine weiterführende Theorie, Partikularitäten in universelle Geltungszusammenhänge einzubetten. Daher soll im nächsten Kapitel der Ansatz der deliberativen Demokratie untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dieser die Schwächen der bis jetzt geschilderten liberalen Theorien ausgleichen kann und dabei auch der berechtigten Kritik der kommunitaristischen Position Rechnung trägt.

V. Autonomie und Inklusion: Der Ansatz der deliberativen Demokratie

1. Öffentliche Vernunft als Ausgangspunkt

Der allgemeine Gedanke im Modell deliberativer Demokratie kommt darin zum Ausdruck, dass der Legitimitätsanspruch einer aus subjektiven Rechten konstruierten Rechtsordnung nur durch die sozialintegrative Kraft des übereinstimmenden und vereinigten Willens aller freien und gleichen Staatsbürger eingelöst werden kann. Zwangsgesetze weisen ihre Legitimität als Freiheitsgesetze im Prozess und durch die Art des Prozesses der Rechtssetzung aus. Mit der Beschlussfassung des Gesetzgebers verbindet sich eine Legitimitätserwartung, die sich darauf bezieht, dass das demokratische Verfahren der Rechtssetzung die Vermutung der rationalen Akzeptabilität der gesetzten Normen begründet. Daran schließt sich ein Verfahrensbegriff des demokratischen Prozesses an, der sich nicht mit dem ganzheitlichen Konzept einer im Staat zentrierten Gesellschaft verträgt und der gegenüber konkurrierenden Lebensentwürfen Neutralität beansprucht.¹¹¹

In dem Modell der deliberativen Demokratie erhält ein politisches System diese Legitimation aus dem unbeschränkten Austausch von Argrumenten und dem Vorbringen von Gründen. Demnach setzt Demokratie die Befolgung derjenigen Regeln voraus, die für die Kommunikation im

¹¹¹ Vgl. Habermas, J., Faktizität, 1992, S. 50-51, 350; für eine Darstellung der allgemeinen Vorstellung von Legitimation in einer deliberativen Demokratie: vgl. auch. Benhabib, S., Democratic Legitimacy, 1996.

Allgemeinen und für politische Kommunikation im Besonderen konstitutiv sind. Es ist ein öffentlicher Vernunftgebrauch, der das politische Handeln in der Demokratie legitimiert.¹¹² Den Begriff der öffentlichen Vernunft gilt es also zu klären, um den legitimitätsstiftenden Kern einer demokratischen Ordnung im Sinne des Ansatzes der deliberativen Demokratie erkennen zu können.

Als Ausgangsbasis lässt sich die praktische Vernunft heranziehen. In ihrem praktischen Gebrauch lässt sich die Vernunft als Vermögen von konstitutiven Ideen beschreiben, die den Willen bestimmen. In ihrem theoretischen Gebrauch erweist sich Vernunft hingegen als ein Vermögen regulativer Ideen, das die Verstandeskenntnis nur anleitet. In diesem Sinne unterscheidet sich moralisches Wissen vom empirischen Wissen durch seinen Handlungsbezug. Es bezieht sich intern auf die Lösung von Anwendungsproblemen. Moralische Verhaltenserwartungen zeichnen sich vor anderen sozialen Normen wie Sitten und Konventionen zusätzlich dadurch aus, dass sie erlauben eine Handlung nicht nur als regelkonform oder abweichend, sondern hinsichtlich der Regel selbst als richtig oder falsch zu beurteilen. Der präskriptive Sinn von „geboten“ oder „verboten“ verbindet sich mit dem epistemischen Sinn von gerechtfertigt und ungerechtfertigt.¹¹³

Jürgen Habermas stützt öffentlichen Vernunftgebrauch auf die Diskursethik. Nach dieser Vorstellung zieht sich die praktische Vernunft aus den universalen Menschenrechten oder aus der konkreten Sittlichkeit einer bestimmten Gemeinschaft in die Diskursregeln und Argumentationsformen zurück. Diese entlehnern ihren normativen Gehalt der Geltungsbasisverständigungsorientierten Handelns, letztlich der Struktur sprachlicher Kommunikation und der nichtsubstituierbaren Ordnung kommunikativer Vergesellschaftung. Die Diskursethik sieht den moralischen Gesichtspunkt im Verfahren einer intersubjektiv durchgeföhrten Argumentation verkörpert, welches die Beteiligten zu einer idealisierenden Einschränkung ihrer Deutungsperspektive anhält. Der Universalisierungsgrundsatz stützt sich auf eine gemeinsam vorgenommene ideale Rollenübernahme. Unter den Kommunikationsvoraussetzungen eines inklusiven und zwanglosen Diskurses unter freien und gleichen Teilnehmern ist von jedem gefordert sich in die Perspektive und damit in das Selbst- und Weltverständnis aller anderen zu versetzen. Aus dieser Perspektivenverschränkung baut sich eine ideal erweiterte Wir-Perspektive auf, aus der alle gemeinsam prüfen können, ob sie eine strittige Norm zur Grundlage ihrer Praxis heranziehen wollen. Dies soll eine gegenseitige Kritik an der Angemessenheit von Situationsdeutungen und Bedürfnisinterpretationen einschließen. Auf dem Weg sukzessiv

¹¹² Vgl. Nida-Rümelin, J., Wahrheit, 2006, S. 39-43.

¹¹³ Vgl. Habermas, J., Richtigkeit, 2004, S. 272-273, 282.

vorgenommener Abstraktionen kann dann der Kern verallgemeinerungsfähiger Interessen hervortreten.¹¹⁴

Demnach können Normen nur dann Geltung beanspruchen, wenn sie die Zustimmung aller Betroffenen als Teilnehmer eines praktischen Diskurses finden oder finden könnten. Unter der Voraussetzung, dass der Diskurs weder personal noch inhaltlich beschränkt ist, wird eine Norm in einem praktischen Diskurs nur Zustimmung finden, wenn die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus ihrer allgemeinen Befolgung für die Befriedigung der Interessen jeder einzelnen Person ergeben, von allen zwanglos akzeptiert werden können.¹¹⁵

Es ist nun das Mittel des positiven und zwingenden Rechts, mit dem das Zusammenleben einer politischen Gemeinschaft legitim geregelt wird. Die Grundfrage lautet daher, welche Rechte sich freie und gleiche Personen gegenseitig einräumen müssen, wenn sie ihr Zusammenleben mit Mitteln des positiven und zwingenden Rechts regeln wollen. Da eine legitime Rechtsordnung auch aus moralischen Gründen muss befolgt werden können, bestimmt sich die legitime Stellung von privaten Rechtspersonen durch das Recht auf gleiche subjektive Handlungsfreiheiten. Als positives Recht erfordert dieses Medium andererseits die Rolle eines politischen Gesetzgebers, wobei sich die Legitimität der Gesetzgebung aus einem demokratischen Verfahren erklärt, das die politische Autonomie der Bürger sichert. Politisch autonom sind Bürger nur dann, wenn sie sich gemeinsam als Autoren derjenigen Gesetze verstehen können, denen sie als Adressaten unterworfen sind. Das Verhältnis von privater und öffentlicher Autonomie wird daran deutlich, dass der Status eines solchen, mit Kompetenzen der Rechtssetzung ausgestatteten demokratischen Staatsbürgers, seinerseits nur mit Hilfe des zwingenden Rechts institutionalisiert werden kann. Weil sich dieses Recht aber an Personen richtet, die ohne subjektive Privatrechte den Status von Rechtspersonen gar nicht einnehmen können, setzen sich die private und öffentliche Autonomie der Bürger wechselseitig voraus. Es besteht kein Recht ohne einklagbare subjektive Handlungsfreiheiten, die die private Autonomie einzelner Rechtspersonen gewährleisten. Dementsprechend gibt es aber auch kein legitimes Recht ohne die gemeinsame demokratische Rechtsetzung durch Bürger, die berechtigt sind, als freie und gleiche an diesem Prozess teilzunehmen.¹¹⁶

¹¹⁴ Vgl. Habermas, J., Faktizität, 1992, S. 360 und Habermas, J., Versöhnung, 1996, S. 75-76.

¹¹⁵ Für diese Zusammenfassung der Diskursethik: vgl. Nida-Rümelin, J., Rationalität, 2001, S. 111-112; für die Ausführung: vgl. Habermas, J., Diskursethik, 1983.

¹¹⁶ Vgl. Habermas, J., Versöhnung, 1996, S. 92-93.

Anhand eines solchen Konzepts ist zu erkennen, dass die normative Substanz der Freiheitsrechte bereits in dem Medium enthalten ist, das zugleich für die rechtliche Institutionalisierung des öffentlichen Vernunftgebrauchs souveräner Bürger nötig ist. Den zentralen Gegenstand der weiteren Analyse bilden die Kommunikationsvoraussetzungen und Verfahren einer diskursiven Meinungs- und Willensbildung, in der sich der öffentliche Gebrauch der Vernunft manifestiert. Eine so angelegte Theorie beschränkt sich auf die prozeduralen Aspekte des öffentlichen Vernunftgebrauchs und entwickelt das System der Rechte aus der Idee seiner rechtlichen Institutionalisierung. Sie kann Fragen offenlassen, weil sie dem Prozess der vernünftigen Meinungs- und Willensbildung vertraut. Es werden die Bedingungen für rationale Diskurse und Verhandlungen erklärt.¹¹⁷

Insgesamt stützt sich die auf die Diskursethik zurückgehende Vorstellung somit darauf, dass Handlungen, die von einem Vorgang der Verständigung abhängen, gebunden sind durch diejenigen Regeln, die das System der Kommunikation tragen. Die entsprechende Regelkonformität ist dabei in vielen Fällen durch das erlernte Sprachverhalten so weit automatisiert, dass es lediglich nicht bewusst wird. Die Handlungswahlen finden also innerhalb der Einschränkungen statt, welche die kommunikationskonstitutiven Regeln auferlegen. Es lässt sich jedoch einwenden, dass gegenüber diesen Regeln ein Verhalten möglich ist, das die Regelkonformität der anderen Kommunikationsbeteiligten nutzt, um selbst von diesen Regeln abzuweichen, wenn sich damit andere verfolgte Ziele erreichen lassen. Daher würde eine Sprachgemeinschaft ohne ein hohes Maß an Konformität mit den kommunikativen Grundnormen der Wahrhaftigkeit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens keinen Bestand haben. Es ist somit angebrachter diese kommunikativen Grundnormen als Lösungen von Kooperationssituationen zu interpretieren, die dabei über die Sicherung der Kommunikationsvoraussetzungen hinausgehen.¹¹⁸

Demnach lässt sich die normative Dimension des Politischen nicht auf vollständig gedachte konstitutive Regeln der Kommunikation reduzieren. Stattdessen sind es die je etablierten Begründungsspiele, die begründete Überzeugungen gewisser erscheinen lassen als unbegründete. Denn es ist eine Vielfalt miteinander vernetzter und voneinander abhängiger Begründungsspiele, die die Lebensform und ihre Verständigungspraxis bestimmen. In einem gewissen Sinne sind dabei die Regeln, die das Begründen steuern, genauso wie diejenigen, die das Begründungsspiel charakterisieren, unhintergehbar. Bezogen auf das Politische ergibt sich deshalb eine normative

¹¹⁷ Vgl. Habermas, J., Versöhnung, 1996, S. 93.

¹¹⁸ Vgl. Nida-Rümelin, J., Rationalität, 2001, S. 114, 117-118.

integrierte Bürgerschaft, weil zum einen eine Vernetzung der ganzen Vielfalt von Begründungsspielen durch die Praxis besteht, eine pragmatische Einheit. Hinzu kommt die epistemische Einheit, der Bezug auf gemeinsames Wissen, auf gemeinsame Annahmen, die gemeinsam vorhanden sind und die im Ganzen nicht in Frage gestellt werden können. Es ist die Berücksichtigung lebensweltlicher Essentialia, welche bei dieser Perspektive den Kern ausmachen.¹¹⁹

Eine solche Orientierung ist dann aber nur im Rahmen einer fallibilistischen Epistemologie begründbar. Begründung setzt immer ein Gefälle von Gewissheiten voraus. Die Hoffnung besteht darin, dass ein umfassendes Begründungsspiel eher zu verlässlichen Überzeugungen führt als ein personell, lokal oder kulturell begrenztes. Eine fallibilistische Epistemologie ist daher inklusiv. Sie führt zur Einbeziehung aller, die zur Aufhellung des jeweiligen Problems beitragen können. Somit ist die aufklärerische Haltung der kritischen Prüfung auch zwangsläufig universalistisch, denn die Suche nach dem Gegenargument kennt grundsätzlich keine Grenzen, seien diese regionale, ethnische oder kulturelle.¹²⁰

Daher steht auch aus dieser Sichtweise der öffentliche Vernunftgebrauch im Zentrum der Demokratie. Es ist die öffentliche Vernunft, die das Handeln in einer Demokratie legitimiert. Öffentlicher Vernunftgebrauch muss mit der Einbeziehung all derjenigen, um deren Angelegenheiten es sich handelt, also mit der Einbeziehung der gesamten Bürgerschaft vereinbar sein. Bestimmte Regeln tragen demgemäß einen normativen Grundkonsens, der die Anerkennung als freie und gleiche Bürger enthält. Die Vorstellung von Legitimität besteht in der Ausübung politischer und zwingender Gewalt von gleichen Bürgern übereinander.¹²¹

Durch Wahlen üben die Bürger die zwingende Gewalt übereinander aus. Dabei legt die öffentliche Vernunft den Entscheidungen durch Wahlen selber Grenzen auf. Es entspricht der öffentlichen Vernunft, dass bestimmte Regeln, welche die fundamentalen Werte für Bürger als freie und gleiche beinhalten, in einer Demokratie nicht dem Mehrheitsentscheid preisgegeben werden.¹²²

¹¹⁹ Für diese Auffassung: vgl. Nida-Rümelin, J., Wahrheit, 2006, Unterpunkt IV. des ersten Kapitels.

¹²⁰ Vgl. Nida-Rümelin, J., Wahrheit, 2006, S. 45.

¹²¹ Diese zusammenfassende Perspektive des öffentlichen Vernunftgebrauchs lässt sich auch bei John Rawls nachvollziehen in: Rawls, J., Public Reason, 1996; es soll hier nicht das Ziel sein, die dargestellten unterschiedlichen philosophischen Herleitungen der öffentlichen Vernunft so weit dahingehend zu diskutieren, welche nun anzunehmen und welche abzulehnen ist. Vielmehr soll die Gemeinsamkeit der Legitimation durch öffentlichen Vernunftgebrauch gezeigt werden. Dieser soll durch die Erläuterung aus sich auch unterscheidenden Perspektiven zusätzlich plausibel gemacht werden.

¹²² Vgl. Rawls, J., Public Reason, 1996, S. 96-99

Somit lässt sich deliberative Demokratie folgendermaßen charakterisieren, dass darin der intersubjektive Gehalt von Rechten enthalten ist. Es wird die reziproke Beachtung von Rechten und Pflichten in symmetrischen Anerkennungsverhältnissen gefordert. In einer deliberativen Demokratie werden der Integrität des Einzelnen und seinen subjektiven Freiheiten gleiches Gewicht beigemessen wie der Integrität der Gemeinschaft, in der sich die Einzelnen zugleich als Individuen und als Mitglieder erst wechselseitig anerkennen können. Die Legitimität der Gesetze ist gebunden an das demokratische Verfahren ihrer Entstehung. Damit wird der interne Zusammenhang zwischen der Selbstbestimmungspraxis des Volkes und der unpersönlichen Herrschaft der Gesetze hergestellt.¹²³

2. Öffentlichkeit, Entscheidungsfindung und soziale Gleichheit

Die Auffassung der deliberativen Demokratie rückt den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess in den Mittelpunkt, ohne jedoch die rechtsstaatliche Verfassung als etwas Sekundäres zu verstehen. Vielmehr begreift sie Grundrechte und Prinzipien des Rechtsstaates als konsequente Antwort auf die Frage, wie die anspruchvollen Kommunikationsvoraussetzungen des demokratischen Verfahrens institutionalisiert werden können. Deliberative Demokratie entspricht dem Bild einer dezentrierten Gesellschaft, die mit der politischen Öffentlichkeit eine Arena für die Wahrnehmung, Identifizierung und Behandlung gesamtgesellschaftlicher Probleme ausdifferenziert.¹²⁴

Die öffentliche Vernunft liegt somit nicht in einem Allgemeinwillen, sondern in den Strukturen des Meinungs- und Willensbildungsprozess, welche die Öffentlichkeit mit der Gesetzgebung verbinden. Es stellen sich daher gewisse Anforderungen bezüglich der öffentlichen Sphäre. Zuforderst muss sie die Aufnahmefähigkeit für die Spanne aller Probleme, die von den Bürgern empfunden werden, gewährleisten. Um in dieser Weise aufnahmefähig zu sein, muss die öffentliche Sphäre in einer stabilen Zivilgesellschaft und einer offenen, pluralistischen Kultur verankert sein. Eine solche Zivilgesellschaft lässt sich vor allem in der Existenz der verschiedenartigsten informellen und freiwilligen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen vorstellen. Diese Bedingungen sollen sicherstellen, dass jeder in der Öffentlichkeit und ihrem Meinungsbildungsprozess potentiell eingeschlossen ist, also die Möglichkeit hat, seinen Anliegen und Vorschlägen Gehör zu verschaffen. Die verschiedenen zivilgesellschaftlichen Gruppierungen müssen aber immer auch eine gewisse gegenseitige Offenheit haben, so dass es zu einem

¹²³ Vgl. Habermas, J., Drei normative Modelle, 1996, S. 280-281.

¹²⁴ Vgl. Habermas, J., Drei normative Modelle, 1996, S. 287, 291.

Austausch der verschiedene Argumente und Blickwinkel kommt. Dies bedeutet wiederum nur, dass es eine einende Öffentlichkeit geben muss, die die verschiedenen Teilgesellschaften miteinander verbindet. Zuletzt muss die öffentliche Sphäre frei sein von ernsthaften Störungen und Blockaden bezüglich des kommunikativen Austauschs. Es muss als Mindeststandard gewährleistet sein, dass die Öffentlichkeit sich selbst mobilisieren und Probleme auf die Agenda setzen kann. Öffentlichkeit in dieser allgemeinen Beschreibung verbürgt die Sicherstellung von Wegen um Anliegen auszudrücken und Argumente sowie Vorschläge vorzubringen. Eine so beschriebene, lebhafte öffentliche Sphäre soll garantieren, dass keine Bürger und ihre Sichtweisen ausgeschlossen sind.¹²⁵

Für die politische Entscheidungsfindung ergeben sich entsprechende Forderungen, die dem deliberativen Prozess gerecht werden sollen. Zum einen müssen in einem gut funktionierenden System alle relevanten Informationen, Argumente und Blickwinkel in der gesetzgebenden Körperschaft zusammenkommen. Zum anderen sollten die Mitglieder des Parlaments dann fähig sein, den relevanten Argumenten eine gezieltere und genauere Aufmerksamkeit zu geben als es den Bürgern möglich ist, die in ihre anderen Anliegen verstrickt sind. In der Konsequenz wird so die inklusive Beteiligung der Bürger übersetzt in die umfassende Einbeziehung der Argumente im Parlament oder den deliberierenden Institutionen. Diese Forderungen an die politischen Entscheidungsprozesse können ausgeführt werden in Bedingungen, die sich entsprechend denen einer adäquat funktionierenden öffentlichen Sphäre ergeben. Dazu gehört, dass gesetzgebende Körperschaften offen sein müssen für umfassendere öffentliche Diskurse als die bereits ablaufenden. Es muss möglich sein, dass neue Themen und Interpretationen in die Debatte innerhalb der gesetzgebenden Körperschaft Eingang finden. Diese Offenheit stellt bestimmte technische Bedingungen an die Zusammensetzung der legislativen Einrichtung, um die angemessene Repräsentation von Sichtweisen und Interessen sicherzustellen. Als weiteres muss es einen wirklichen Austausch von Argumenten unter den Gesetzgebenden geben, so dass die schwächeren Argumente herausfallen und die besseren übrig bleiben, die dann die Mehrheit bestimmen können. Als letztes ist es wichtig, dass bestimmte Mechanismen installiert werden, die die verzerrenden Effekte des Eigeninteresses und der Macht ausschalten. Damit sollen sich die Chancen vergrößern, dass die stärkeren Argumente sich im Moment der Entscheidung durchsetzen.¹²⁶

¹²⁵ Für die Beschreibung von Öffentlichkeit gemäß der Vorstellung einer deliberativen Demokratie: vgl. Bohman, J., Rehg, W., *Discourse and Democracy*, 1996, S. 89-90.

¹²⁶ Bohman, J., Rehg, W., *Discourse and Democracy*, 1996, S. 90.

Die Auffassung gilt es allerdings noch zu spezifizieren, um zu sehen was in ihr enthalten ist und welche substantielleren Feststellungen sich für die demokratische Praxis unter pluralistischen Voraussetzungen ergeben. Deliberation ist hierfür als ein Prozess des Austauschs von Gründen über Ziele aufzufassen, der Vorstellungen darüber hervorbringt, was für Ziele maßgeblich sind. Politikentscheidungen bedeuten daher den öffentlichen Austausch von Gründen über Ziele, um sowohl in der Legislative als auch in den Behörden klug und angebracht zu handeln.¹²⁷

Somit gehört zu deliberativen Entscheidungen aber weiter eine uneingeschränkte Art des Ziel-Mittel-Begründens. Es werden dabei nicht, wie bei der engen, instrumentalistischen Variante, einfach passende Mittel für festgelegte Ziele ausgesucht. Stattdessen wird von vagen, abstrakten Zielen ausgegangen, die spezifiziert werden. Wenn man Ziele spezifiziert, dann richtet man seine Überlegungen darauf, wie sie zu erreichen sind. Durch diesen Prozess werden die ungenauerer Ziele durch genauere ersetzt. In diesem Sinne ist die Spezifikation ein Verhältnis zwischen zwei Zielen und als Ergebnis macht der Prozess ein Ziel genauer.¹²⁸

Zur Entstehung neuer Ziele durch Deliberation kommt es nun dadurch, dass durch die Auswahl eines spezifizierten Ziels, eines Mittels, die Kohärenz zu anderen Zielen, an die wir gebunden sind, gewahrt bleiben muss. Dies bedeutet, dass die praktischen Festlegungen und die Veränderungen, die an ihnen vorgenommen werden, durch die Bindungen, die zu verschiedenen anderen Zielen bestehen und die die praktischen Festlegungen unterstützen, gerechtfertigt werden. Damit wird offensichtlich, dass eine solche Rechtfertigung auf Letztgültigkeit verzichtet und stattdessen auch auf untergeordnete Festlegungen zurückgreifen kann. Diese können die Ausgangsbasis sein für die Revision von Konzepten über Ziele durch das passende oder kollidierende Verhältnis zu anderen Bindungen und Normen. Die Revision kann in Form von hinzufügen, wegnehmen oder neu ordnen stattfinden. Es existieren also Formen des Austauschs von Gründen, durch die der Bestand letzter Ziele erweitert wird, indem neue Ziele an der Schnittstelle von alten entstehen und in dem Mittel zu letzten Zielen angeboten werden. Die Idee der Kohärenz zeigt die Verbindungen zwischen den Festlegungen und erklärt, wie diese Art des Denkens gerechtfertigte Änderungen der Positionen hervorbringen kann.¹²⁹

Es ist nun der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Demokratie aus widerstreitenden Interessen besteht und durch Konflikte geprägt ist. Demokratie hat dabei eine doppelte Rolle in Hinblick auf Uneinstimmigkeiten. Zum einen muss sie diese soweit verringern, dass es zu praktikablen

¹²⁷ Für die Beschreibung deliberativer Entscheidungen: vgl. Richardson, H.S., Democratic Autonomy, 2002, S. 99.

¹²⁸ Vgl. Richardson, H. S., Democratic Autonomy, 2002, S. 104.

¹²⁹ Vgl. Richardson, H. S., Democratic Autonomy, 2002, S. 110-112.

Entscheidungen kommen kann. Zum anderen muss Demokratie die Uneinstimmigkeiten soweit versöhnen, dass auch Entscheidungen als legitim anerkannt werden können, wenn keine Übereinstimmung herrscht. Es soll eine Lösung aufgezeigt werden, wie das Deliberieren über Ziele trotz Uneinstimmigkeit zu einem Ergebnis führt. Dies geschieht im Konzept des tiefen Kompromiss („deep compromise“).¹³⁰

Deliberation muss allgemein als Form zwischen Handel („bargaining“) und Streit von Argumenten gesehen werden. Der zustande kommende Kompromiss ist nicht ein Handel, der durch die feste Präferenzordnung von Individuen entsteht, sondern einer, der auf dem Wandel von Sichtweisen beruht. So gesehen beinhaltet Kompromiss eine Form des Entgegenkommens. Eine Art gegenseitiger Respekt ist notwendig für die Vereinbarung. Eine geteilte Identität ist dabei sicher hilfreich, aber nicht zwingend. Der Kompromiss besteht nicht im Überzeugen und Ändern des Standpunktes durch die Argumente des Anderen und somit dem Erlangen einer Übereinstimmung. Der Kompromiss bedeutet stattdessen eine Änderung im Standpunkt, die nicht vorgenommen würde, sondern die nur durch den Respekt für und die Betroffenheit mit dem anderen durchgeführt wird. Zunächst ist eine solche Beschreibung von Kompromiss nur von einer Seite aus dargestellt und muss somit nicht notwendigerweise beidseitiges Entgegenkommen bedeuten.¹³¹

Nun lässt sich der tiefe Kompromiss vom puren modus vivendi unterscheiden. Während dieser die Änderung der Unterstützung von Politikmaßnahmen oder Mitteln ohne eine Veränderung der Ziele bedeutet, so sind beim tiefen Kompromiss auch die Ziele verändert. Die veränderten Maßnahmen und Mittel unterstützen diese neuen Ziele. Der tiefe Kompromiss bedeutet somit, dass eine neue Position für Politikmaßnahmen auf einem Kompromiss auf der Ebene von Zielen beruht. Als Resultat können die Teilnehmer an einem tiefen Kompromiss die kompromissiven Politikmaßnahmen als zu unterstützend ansehen, da sie ein Ziel angenommen haben aufgrund der gemeinsamen Betroffenheit und der Anerkennung von anderen als gleichberechtigt.¹³²

Anstatt einer Ansammlung von Individuen, die unzusammenhängend versuchen möglichst gut auf die herausfordernden Situationen zu reagieren, bietet der tiefe Kompromiss einen Weg dies in einer koordinierten und kooperativen Weise zu tun. Der Nutzen aus einem tiefen Kompromiss

¹³⁰ Vgl. Richardson, H. S., Democratic Autonomy, 2002, S. 143-144.

¹³¹ Vgl. Richardson, H. S., Democratic Autonomy, 2002, S. 145-146.

¹³² Vgl. Richardson, H. S., Democratic Autonomy, 2002,, S. 146-147.

kann dabei nicht durch den Bezug zu gegebenen individuellen Präferenzen gemessen werden.¹³³ Stattdessen ist ein essentieller Aspekt des tiefen Kompromisses, dass er den Aushandelnden erlaubt ihre Ziele oder „objektiven Standpunkte“ im Lichte der von anderen vorgebrachten Gesichtspunkte zu verändern. Dies bedeutet, dass es keine angemessene Methode gibt, den Nutzen einer solchen Kooperation zu messen, ohne die Idee der Zufriedenstellung bestehender individueller Präferenzen aufzugeben.

Der tiefe Kompromiss als Art der Deliberation ist grundlegend um politische Entscheidungen durch Deliberation zu erreichen, aber er reicht nicht aus, um ein Konzept demokratischer Entscheidungen zu beschreiben. Die Handlungen demokratischer Regierungen sind zu begreifen als gemeinsame Handlungen von Bürgern. Diese sind als Absichten („intentions“) zu bezeichnen, da dieser Begriff, anders als „social ranking“ oder „social preference“, eine vernünftige Deliberation beinhaltet. Eine gemeinsame Absicht lässt sich als ein Resultat von Deliberation vorstellen, welches sowohl die Berücksichtigung der Ziele als auch der entsprechenden Mittel mit einschließt.¹³⁴

In einer Demokratie zeichnen sich gemeinsame Absichten durch gewisse Faktoren aus. Jeder Beteiligte trägt seinen Teil bei, der für den gemeinsamen Plan benötigt wird. Außerdem denkt jeder Beteiligte, dass die gemeinsame Handlung durchgeführt werden kann, wenn die Beiträge genügend erfüllt werden. Schließlich müssen die Bedingungen von Öffentlichkeit erfüllt sein, die sicherstellen, dass die Absichten und Vorstellungen, welche die Vereinbarung stützen, allgemein bekannt sind. Diese Faktoren machen gemeinsame Absichten zu kooperativen Vereinbarungen. Sie basieren auf individuellen Absichten, sind aber nicht auf diese zu beschränken. Denn die grundlegende Eigenschaft einer Vereinbarung und die gegenseitige Berücksichtigung lassen diese Auffassung von gemeinsamer Absicht keine individualistische sein. Die Abhängigkeit der gemeinsamen Absichten von individuellen Absichten und der Fokus auf die Beiträge aller Beteiligten machen gemeinsame Absichten aber auch nicht rein kollektivistisch.¹³⁵

Der Prozess, der die gemeinsamen Absichten hervorbringt, lässt sich nun in vier Abschnitte unterteilen. Als erstes werden Vorschläge für gemeinsame Handlungen eingebracht. Diese werden durch die Individuen oder ihre Vertreter gemacht. Typischer, aber nicht notwendiger

¹³³ „Neither the benefits nor the fairness of deep compromise can be made out by reference to a fixed set of individual preferences or ends, the typical approach of formalized bargaining theory and of cooperation in the context of repeated prisoner’s dilemma games. Academics working in these areas tend to assume that the benefits of cooperation are to be measured by reference to individual “objective functions” that are taken as fixed.” Richardson, H.S., Democratic Autonomy, 2002, S. 150.

¹³⁴ Vgl. Richardson, H. S., Democratic Autonomy, 2002, S 163-164.

¹³⁵ Vgl. Richardson, H.S., Democratic Autonomy, 2002, S. 165.

Weise entstehen diese Vorschläge aus Wünschen, Präferenzen oder Zielen. Die Vorschläge sind dabei öffentliche Handlungen in einem zweifachen Sinne. Zum einen sind sie Handlungen, die für die öffentliche Betrachtung zugänglich sind, in einer Weise wie es Wünsche und Meinungen nicht sind. Zum anderen sind sie inhaltlich eingeschränkt, da sie Vorschläge darüber sind, was gemeinsam gemacht werden soll. Ein Vorschlag hat nun Implikationen. Da er eine öffentliche Handlung ist, beinhaltet ein Vorschlag den Willen die Durchführung von Schritten zu akzeptieren, die zum Erreichen eines Vorschlags notwendig sind. Dieser Wille etwas zu tun, den ein Vorschlag impliziert, ist aber noch nicht eine Absicht. Stattdessen hat er noch einen konditionellen Charakter. Man ist bereit seinen Teil auszuführen, falls der Vorschlag angenommen wird.

Der zweite Teil des Prozesses beinhaltet nun die Diskussion über die Leistungen der Vorschläge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ziele, in denen die Auffassungen über das Gemeinwohl interpretiert sind, wie bereits beschrieben selbst zur Diskussion stehen. Viele der politischen Vorschläge enthalten oder schlagen Wege vor, wie das Gemeinwohl überarbeitet werden sollte. Der dritte Schritt ist das Erreichen einer informellen Vereinbarung über das was getan werden soll. Diese Übereinkunft kann noch unvollständig im Inhalt sein und nur die Beteiligung einiger der Mitwirkenden widerspiegeln. Was dieses Konzept aber relevant macht, ist die Bewegung hin zum Konsens, zumindest unter Subgruppen, bevor eine formale Entscheidung angestrebt wird. Die vierte Phase im demokratischen Politikprozess ist jetzt die Umsetzung einer informellen gegenseitigen Vereinbarung in eine explizite und effektive Entscheidung, die durch diejenigen geteilt wird, die daran teilhaben. Dabei werden die informellen und vielleicht fragmentarischen Übereinkünfte berücksichtigt und in die Entscheidung eingebaut. Die Vereinbarung wird in einem demokratischen System durch die Mehrheitsregel getroffen. Mit der Betrachtungsweise aus der ersten Phase, dem Einbringen von Vorschlägen, lässt sich jede Stimme als die Akzeptanz des Vorschlags für den sie stimmt sehen. Diese Akzeptanz hat zwei Seiten. Einerseits setzt sich eine Maßnahme durch, wenn genug Gleichgestellte in gleicher Weise handeln. Andererseits wird anerkannt, dass der Wille seinen Teil beizutragen angezeigt wird.¹³⁶

Der entscheidende Schritt für eine potentielle normative Gültigkeit liegt im Bilden von informellen Vereinbarungen. Durch die Faktoren, die gemeinsame Absichten zu kooperativen Vereinbarungen machen, unterscheiden sie sich von Vereinbarungen, die einfach auf zufällig bestehenden gemeinsamen Plänen beruhen. Eine wirkliche Vereinbarung beinhaltet mehr als nur die Tatsache, dass jeder beabsichtigt etwas gemeinsam zu tun und dass dies gemeinsames Wissen

¹³⁶ Vgl. Richardson, H. S., Democratic Autonomy, 2002, S. 166-167.

ist. Als minimale Bedingung schließt eine wirklich kooperative Vereinbarung die Auffassung der Beteiligten ein, dass sie etwas vereinbaren in Übereinstimmung mit und aufgrund dessen, was die anderen beabsichtigen. Der somit enthaltene tiefe Kompromiss zeichnet sich durch eine solche gegenseitige Ansprechbarkeit der Teilnehmer aus.

Bei einer gemeinsamen Absicht ist es nun möglich, dass in der Auffassung nur die Handlung geteilt ist, nicht aber das Ziel. Man stimmt nur darin überein was getan werden muss, die Gründe dafür können aber verschiedene sein. Diese Möglichkeit ist äußerst wichtig unter pluralistischen Bedingungen. Trotzdem ist es oft nützlich und für die Praxis notwendig, dass Übereinstimmungen in Zielen bestehen. Im politischen Prozess ist die Art von geteilten Zielen („shared ends“) am wichtigsten, die als Gründe für einen Umfang von Handlungen dienen. Ziele sind dann geteilt, wenn der Inhalt einer Vereinbarung außer auf die Handlung auch auf die Ziele, zu deren Zweck die Handlung durchgeführt wird, ausgeweitet wird. Auf dem Konzept der gemeinsamen Absichten aufbauend wird der Inhalt dabei daraufhin ausgeweitet, dass die Teilnehmer beabsichtigen ihren Beitrag zu leisten und dass sie gegenseitig an den Erfolg glauben, wenn die Beiträge geleistet werden. In einem Regierungssystem, in dem die Macht verteilt ist und wichtige Entscheidungen delegiert werden, verlangt die effektive Durchsetzung von Politikprogrammen das Vorhandensein von zwischengeschalteten letzten Zielen, um die Politikentscheidungen zu leiten. Geteilte Ziele helfen gegenseitige Frustration unter denjenigen zu vermeiden, die versuchen zusammenzuarbeiten. Gegenseitige Frustration könnte sich durch die Auswahl der Mittel einstellen. Denn diese hängen natürlich vom Zweck ab, den das Vorhaben erfüllen soll und können sich bei verschiedenartigen Zielen widersprechen. Geteilte Ziele werden somit häufig benötigt, um die demokratische Kontrolle von Politikdurchführung zuzulassen.¹³⁷

Entscheidend ist, dass solch ein Konzept deliberativer Entscheidungen pluralistischen Verhältnissen gerecht wird, moralischen Pluralismus eingeschlossen. Eine so verstandene demokratische Entscheidungsfindung setzt eine Konvergenz nur bis zu dem Punkt voraus, an dem die Ergebnisse und Entscheidungen eine weitere Kooperation möglich machen. Darin besteht allein der universelle Charakter der öffentlichen Vernunft. Ansonsten gewährleistet der öffentliche Vernunftgebrauch gerade die Berücksichtigung aller Partikularitäten.¹³⁸

¹³⁷ Vgl. Richardson, H.S., Democratic Autonomy, 2002, S. 173-175.

¹³⁸ Für die Anforderung an die deliberative Demokratie pluralistischen Verhältnissen, auch mit tiefen moralischen Konflikten, gerecht zu werden: vgl. Bohman, J., Öffentlicher Vernunftgebrauch, 1996, und Bohman, J., Rehg, W., Discourse and Democracy, 1996, S. 90-97.

Daran schließen sich nun aber weitere Voraussetzungen demokratischer Entscheidungsfindung an. Sie sind verbunden mit der Forderung der möglichen effektiven Beteiligung aller am deliberativen Prozess, der Option der Aufnahme jeder Position in die Deliberation. Denn es besteht ein Problem, wenn Ungleichheiten bestehen, die politische Armut für bestimmte Gruppen bedeuten. Diese ließen Deliberation als ein unmögliches Ideal moderner Gesellschaften erscheinen. Die politische Armut resultiert in öffentlichen Ausschluss und öffentlicher Einbindung zugleich. Die betroffenen Gruppen sind einerseits von der Teilnahme an der Deliberation ausgeschlossen, andererseits können sie sich den Ergebnissen nicht entziehen. Eine öffentliche Sphäre funktioniert aber nur dann gut und gewährleistet die Qualität von Gründen, wenn alle Bürger an ihr effektiv teilnehmen können.¹³⁹

Deliberative Ungleichheiten, die in der öffentlichen Sphäre bestehen, bedeuten Asymmetrien in Möglichkeiten, Ausstattungen und Fähigkeiten. Sie äußern sich politisch in Machtasymmetrien, in kommunikativen Ungleichheiten und politischer Armut, also dem Fehlen entwickelter öffentlicher Fähigkeiten. Diese politische Armut und die damit verbundenen fehlenden Fähigkeiten („capacities“) zur öffentlichen Deliberation beschreiben das gruppenspezifische Unvermögen, effektiven Gebrauch von Möglichkeiten zur Beeinflussung des deliberativen Prozesses im Sinne der Anliegen der eigenen Gruppenmitglieder zu machen. Dieses Konzept politischer Ungleichheit betont die Tatsache, dass die Handelnden mit unterschiedlichen Fähigkeiten beginnen, für ihre Anliegen öffentliche Berücksichtigung durch andere zu erlangen. Dass politisches Handeln die Teilnahme der Bürger an der gemeinsamen sozialen Aktivität der Deliberation verlangt, lässt den Begriff der „capacities“ Bedeutung erlangen. Darin kommen die Art von Fähigkeiten zum Ausdruck, welche die Bürger brauchen, um effektiv als Gleiche im öffentlichen Dialog teilnehmen zu können. Um minimal effektiv zu sein, muss ein Deliberierender einen öffentlichen Dialog über eine Angelegenheit initiieren können, in welchem seine Gründe deliberative Aufnahme erreichen. Öffentlich Handelnde müssen die Fähigkeit haben zu vermeiden, dass sie vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden und dass ihre Anliegen dauerhaft ignoriert werden. Wenn Ungleichheit Gruppen vom politischen Leben ausschließt, wird eine der Hauptbedingungen von Öffentlichkeit verletzt. Diese Bedingung ist die allgemeine Erwartung der Bürger, dass sie die Möglichkeit haben an der öffentlichen Deliberation mitzuwirken.¹⁴⁰

¹³⁹ Vgl. Bohman, J., Public Deliberation, 1996, S. 107-112.

¹⁴⁰ Vgl. Bohman, J., Public Deliberation, 1996, S. 110-111.

Ein Konzept, das die „capacities“ für Deliberation als ausschlaggebend sieht, betont zum einen die Bedeutung hoch entwickelter Fähigkeiten der Kommunikation. Hierfür ist zu erst zu betrachten, was ungleiche Strukturen in der Interaktion ausmachen können. Es gibt einen guten empirischen Indikator für Ungleichheit. Dieser ist der Befund darüber, ob Bürger oder Gruppen fähig sind öffentliche Deliberation über ihre Anliegen zu initiieren. Diese Fähigkeit stellt den grundlegenden Maßstab für politische Gleichheit dar. Über diesem Maßstab liegend besitzt die fortgesetzte Kooperation demokratische Legitimation, auch wenn bestimmte Gruppen oder Bürger nicht mit bestehenden Entscheidungen und Politikprogrammen übereinstimmen. Darunter liegend ist das Auftreten fortgesetzter Kooperation nur Gefolgschaft aus nicht-öffentlichen Gründen. Die Gefolgschaft ist dann nicht eine öffentliche oder politische Entscheidung, basierend auf der Anerkennung von Legitimität. Dauerhaft benachteiligte Gruppen haben keinen öffentlichen Grund, die Legitimität eines Regimes anzuerkennen, mit dem sie nicht übereinstimmen, dessen Macht sie aber zu Gegenständen von Entscheidungen macht.¹⁴¹

Deliberation kann in Folge von Ungleichheit in zwei Weisen nicht-öffentlicht werden. Nicht-öffentliche Gründe können die Deliberation leiten, eventuell sogar ohne im Dialog thematisiert zu werden. Zudem ist Deliberation nicht mehr öffentlich, wenn der Austausch und das Kritisieren von Gründen nicht mehr funktioniert. Wenn öffentlich verfügbare Gründe ignoriert werden, nimmt Deliberation die Perspektive der dominierenden Gruppe an, anstatt zwischen dem weiteren Angebot von Perspektiven aller Betroffenen zu wechseln. Andere Mechanismen der deliberativen Aufnahme werden in ähnlicher Weise eingeschränkt, beispielsweise wenn eine Norm bei der speziellen Anwendung so interpretiert wird, wie es von einer mächtigen Gruppe bevorzugt wird. Diese Ungleichheiten sind dabei oft in den interpretativen Rahmen und die Institutionen eingelassen, welche die Deliberation organisieren. In diesen Fall können Personen mit Einwänden nicht effektiv teilnehmen, da sie nicht den allgemeinen Rahmen für Deliberation ändern können. Wenn dialogische Mechanismen so von Asymmetrien beeinträchtigt sind, verfehlt die Deliberation ihr Ziel pluralistisch und dynamisch zu sein.¹⁴²

Die bedeutendste Form kommunikativer Gleichheit ist daher die Fähigkeit, eine öffentliche Debatte über ein Thema zu initiieren. Dies stellt den Maßstab für politische Inklusion dar. Die formalen Prozeduren können nicht jede Form politischer Ungleichheit beheben, insbesondere wenn die reflexiven Aspekte von Institutionen durch Macht oder kulturspezifischen Ausschluss

¹⁴¹ Vgl. Bohman, J., Public Deliberation, 1996, S. 112-114.

¹⁴² Vgl. Bohman, J., Public Deliberation, 1996, S.116-117.

verzerrt sind. Die Ungleichheit von Möglichkeiten geht dabei zu einem gewissen Teil auf kommunikative Ungleichheiten zurück, die mit den Grundrechten auf freie Meinungsäußerung, Kommunikation und Vereinigung verbunden sind. Die Möglichkeit zu sprechen verleiht aber noch nicht zwingend überzeugende Kraft oder Effektivität. Daher ist ein weites Verständnis von Gleichheit angebracht, das der „capacities“. „Capacities“ sind nötig, um demokratische Deliberation zu ermöglichen. Der faire Gebrauch öffentlicher Gründe, anstatt der reinen Möglichkeiten sich zu äußern, muss als entscheidend für die Deliberation angesehen werden.¹⁴³

Durch diese Beschreibung wird der Aspekt der effektiven Freiheit hervorgehoben. Diejenigen, die nicht die Fähigkeiten haben politischen Ausschluss zu verhindern, sind nicht frei das politische Leben mitzugestalten. Dies kann nur durch die Gewährleistung einer bestimmten Gleichheit erreicht werden. Es besteht die Forderung, solche Mechanismen zu verhindern, die irgendwelche Bürger oder Gruppen in die Position bringt, deliberative Ergebnisse nicht-öffentliche zu bestimmen. Außerdem müssen die Bürger die begründete Erwartung haben, dass ihre öffentlichen Gründe das Ergebnis beeinflussen, solange sie die anderen überzeugen. Daher muss deliberative Demokratie die Forderung nach Gleichheit im Sinne einer effektiven Teilnahme erfüllen, damit kein Bürger derart politisch arm ist, dass er die Ergebnisse nicht beeinflussen oder Ausschluss nicht vermeiden kann. Nur dann besitzt die Demokratie Legitimation.¹⁴⁴

3. Position zum Sozialstaat

Der Ansatz der deliberativen Demokratie kann deshalb Widersprüche überwinden, weil er sich auf eine Konzeption rationaler Rechtfertigung moralisch-politischer Forderungen und entsprechender praktischer Geltungsansprüche stützt. Demnach beinhaltet die Vorstellung den universalistischen Gedanken eines Rechtssystems, welches die Freiheit und Integrität eines jeden gewährleisten soll. Legitimes Recht ist somit freiheitsverbürgend. Im System der Rechte wird nur ausbuchstabiert, was diejenigen, die an der Praxis der Selbstorganisation eine Gemeinschaft freier und gleicher Rechtsgenossen teilnehmen, implizit immer schon voraussetzen müssen. Individuelle Selbstbestimmung konstituiert sich dann aber in der Ausübung von Rechten, die sich aus legitim erzeugten Normen herleiten. Deshalb lässt sich die Gleichverteilung subjektiver Rechte nicht von jener öffentlichen Autonomie ablösen, die die Bürger, indem sie an der Praxis der Gesetzgebung teilnehmen, nur gemeinsam ausüben können. Der Kern liegt demnach in der

¹⁴³ Vgl. Bohman, J., Public Deliberation, 1996, S. 118-123.

¹⁴⁴ Vgl. Bohman, J., Public Deliberation, 1996, S. 148.

Idee der Autonomie, wonach Menschen nur in dem Maße als freie Subjekte handeln, wie sie genau den Gesetzen gehorchen, die sie sich gemäß ihren intersubjektiv gewonnenen Einsichten selber geben.¹⁴⁵

Daher bekommen soziale Rechte aber schon in einem ersten Schritt eine systemkonstitutive Rolle. Die Gewährleistung der Autonomie eines jeden, die Erhaltung der je individuellen menschlichen Würde, verlangt notwendigerweise auch die Bereitstellung einer gewissen Wohlfahrt. Es besteht die Forderung, dass die Möglichkeit und Fähigkeit aus eigenen Gründen heraus zu urteilen und zu handeln eingerichtet sein muss. Insofern die Möglichkeiten und Fähigkeiten durch den Markt nicht für alle gewährleistet wird, muss dies durch entsprechende soziale Leistungen geschehen. Eine solche Dekomodifizierung ist somit in jedem Fall anzulegen.

Der Gedanke der Autonomie geht in seinen Forderungen aber weiter. Schließlich bedeutet er die Legitimation einer politischen Ordnung durch öffentlichen Vernunftgebrauch, die Einbeziehung aller in die politische Entscheidungsfindung. Wie beschrieben bedeutet dies die Notwendigkeit einer bestimmten Gleichheit. Sie muss so verstanden werden, dass sie politische Armut, den Ausschluss von irgendwelchen Menschen oder Gruppen, verhindert. Dies verlangt nach der Herstellung bestimmter sozialer Gleichheiten, die Gewährleistung sozialer Rechte zur Sicherstellung der Inklusion aller Bürger.

Die Zusprechung sozialer Rechte muss in diesem Sinne eine gewisse Gleichheit externer und interner Ressourcen gewährleisten. Externe Ressourcen sind materielle Ausstattungen, die ein gewisses Niveau von Wohlfahrt verbürgen und somit auch extreme Asymmetrien verhindern. Die Sicherstellung externer Ressourcen ermöglicht wiederum die Herstellung einer gewissen Gleichheit bei den internen Ressourcen, die die Fähigkeit und Möglichkeiten zur Teilnahme am demokratischen Prozess bezeichnen. Herausragend lassen sich dafür kommunikative Fertigkeiten nennen, die in einem gewissen Mindestmaß für die Teilnahme an der Deliberation benötigt werden und bei ihrem Fehlen Grund für Benachteiligungen sein können. Ohne die Gewährleistung gewisser externer Ressourcen kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Asymmetrie der internen Ressourcen kommt, welche die inklusive Deliberation und folglich die Legitimation des politischen Systems gefährden.¹⁴⁶

¹⁴⁵ Für eine solche zusammenfassende Perspektive des Autonomiedankens im Ansatz der deliberativen Demokratie: vgl. Habermas, J., Faktizität, 1992, S. 504-505, S. 537.

¹⁴⁶ Für eine Schilderung von Anforderungen an die sozialen Verhältnisse in einer deliberativen Demokratie: vgl. Fitzpatrick, T., Paradoxes, 2002, S. 167-168.

Eine weitere Voraussetzung wäre außerdem eine bestimmte Gleichheit im Fürsorgestatus. Dies meint, dass durch Fürsorgeleistungen keine solche Einteilung von Anspruchbeziehern und solchen, die keine Leistungen beanspruchen, entstehen darf, aus der es zu einem einseitigen Abhängigkeitsverhältnis kommt. Dies kann ebenso zu einem Ausschluss der entsprechenden Empfängergruppen führen, die als unfähig für sich selber zu Sorgen stigmatisiert sind. Natürlich liegt es aber in der Natur der Sache, dass Unterstützungsleistungen, gerade diejenigen für die grundlegendsten Bedürfnisse, eben Fürsorge bedeuten. Daher besteht jedoch gerade die Herausforderung darin, die sozialen Leistungen so zu institutionalisieren, dass sie nicht in Ausschluss durch Stigmatisierung resultieren. In einem gewissen Sinne muss ein System sozialer Rechte somit universell sein, also keine einseitige Abhängigkeit hervorbringen. Schließlich müssen in einer deliberativen Demokratie Bedürftigkeit und entsprechende Unterstützungen als Resultat des demokratischen Prozesses wahrgenommen werden, die es aber auch weiterhin erlauben müssen durch jeden, in Form der Teilnahme an der Deliberation, herausgefordert werden zu können.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Notwendigkeit von Zeit und eine angemessene Gleichheit unter den Bürgern über diese zu verfügen. Eine deliberative Demokratie muss voraussetzen, dass alle Bürger ein Mindestmaß an freier Zeit besitzen und ihre Arbeit nicht derartige Überlastung hervorbringt, dass eine Teilnahme an der Deliberation und die Initiierung eines deliberativen Prozesses unmöglich werden. Es darf nicht geschehen, dass durch die Verhältnisse des Arbeitmarktes Situationen entstehen, die es bestimmten Gruppen gar nicht mehr möglich machen sich deliberativ zu betätigen. Eine solche Benachteiligung muss verhindert werden. Dekommodifizierung ist auch aus diesem Grund gefordert.¹⁴⁷

Es besteht insgesamt der Anspruch, dass ein politisches System sicherstellt, dass eine gewisse soziale Gleichheit in dem Sinne besteht, dass eine Benachteiligung in Hinblick auf die Deliberation nicht vorkommt. Ohne die Zusprechung von sozialen Rechten könnte eine solche Benachteiligung nicht verhindert werden. Sowohl die Entwicklung deliberativer Fähigkeiten als auch die Notwendigkeit der Bereitstellung von Zeit und einer Vermeidung von Überbelastung benötigen materielle Ressourcen und somit Dekommodifizierung. Das System sozialer Rechte ist hierfür aber auch an die Bedingung gebunden, dass es selber universell wirken muss, also keine Benachteiligungen hervorbringt. Gegebenenfalls müssen diese dann selber zum Gegenstand weiterer Deliberation gemacht werden.

¹⁴⁷ Vgl. Fitzpatrick, T., Paradoxes, 2002, S. 167.

Letztlich erlaubt eine solche Beschreibung keine letztgültige Festlegung auf bestimmte sozialstaatliche Arrangements. Denn durch die Forderung einer ungehinderten und fortlaufenden Teilnahme aller am deliberativen Prozess, können Einwände und Beanstandungen bezüglich eventueller Benachteiligungen immer auftreten und müssen auch geltend gemacht werden können. Ihre universelle Wirkung betreffend können sozialstaatliche Arrangements immer wieder in Frage gestellt werden. Trotzdem scheinen einige sozialstaatliche Bestandteile als gewiss. Dies ist die unbedingte Bereitstellung sozialer Rechte, welche die Autonomie und die Teilnahme an der Deliberation möglich machen. Damit lässt sich aber auch einsehen, dass die grundlegenden Prozesse zur Produktion von Wohlfahrt ebenfalls enthalten sein werden. Da der Markt Wohlfahrt erzeugt und die Verteilungsmöglichkeiten bestimmt, wird dessen Funktionsweise gerade Berücksichtigung finden. Die Positionierung jedes Einzelnen innerhalb des Marktsystems wird aber nicht soweit entscheidend sein dürfen, dass sie über die grundlegende Autonomie und die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten eines jeden bestimmt.

Weiter besteht der Anspruch einer universellen Wirkungsweise, das heißt die Vermeidung von Benachteiligung bestimmter Personen oder Gruppen. Die Maßnahmen werden aber von den jeweiligen äußeren Faktoren abhängen, welche die bestehenden Arrangements aufgrund einer veränderten Wirkungsweise wieder in Frage stellen können. Als wichtiger Bestandteil der Herstellung von Wohlfahrt und Eröffnung von Lebensmöglichkeiten besteht jedoch definitiv für den Arbeitsmarkt die Anforderung universell zu funktionieren und keinen grundsätzlichen Ausschluss bestimmter Personengruppen hervorzubringen.

Bezüglich sozialer Schichtung kann ein solches sozialstaatliches System als eines verstanden werden, das die Selbstbestimmung der Bürger und deren Einbeziehung in den demokratischen Prozess sicherstellen soll. Hinsichtlich dieser Eigenschaften sollen die Bürger gleich sein, dies ist die Basis der Demokratie. Gerade um dieses Ziel zu erreichen, kann es durchaus möglich sein, dass die Leistungen nicht unabhängig von der Lebenssituation oder der Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen eingerichtet werden. Da die Bereitstellung von sozialen Rechten aber als Anforderung an die politische Ordnung verstanden wird und den dort festgelegten Kriterien entsprechen muss, sind die grundlegenden Leistungen durch staatliche Institutionen zu Übernehmen und können nicht den Markt oder privaten Institutionen überlassen werden.

Letztlich wird über die angemessene Einrichtung sozialstaatlicher Leistungen in einem demokratischen System wie gerade beschrieben die Institutionalisierung demokratischer Entscheidungsfindung bestimmen. Entspricht diese der Legitimation durch die öffentliche

Vernunft mit der Einbeziehung aller Bürger, so sind die sozialstaatlichen Arrangements in der Folge diejenigen, die die Selbstbestimmung der Bürger und somit Angemessenheit widerspiegeln. Darin wird aber nun das enthaltene Paradox sichtbar. Denn durch das deliberative Demokratiemodell wird gerade die endgültige Festlegung auf bestimmte Inhalte und ihre Legitimität ausgeschlossen. Vielmehr müssen diese immer Gegenstand von Einwänden bleiben, die jederzeit bestehen oder eben neu entstanden sein können. Gerade dies führt allerdings zu Forderungen, die universelle Geltung beanspruchen können. Die Berücksichtigung aller möglicher Partikularitäten verlangt den Schutz der Autonomie und die Einrichtung sozialer Rechte. Die Ausgestaltung dieser bleibt aber Gegenstand der Deliberation, obgleich sie erst in angemessener Weise die Deliberation ermöglichen. Die offene Frage lautet deswegen: Wie kann etwas Notwendiges eingerichtet werden, wenn zugleich dieses Notwendige dafür bereits verlangt wird? Demokratie benötigt soziale Rechte, aber die angemessene Einrichtung der sozialen Rechte verlangt bereits demokratische Entscheidung.¹⁴⁸

Ausschlaggebend ist in diesem Kontext, wie es gelingt den Entscheidungsprozess offen für die Anliegen aller zu gestalten. Die Forderung nach radikaler Einbindung aller und die Möglichkeit das Gegebene wieder zu verändern und als ungenügend bezüglich der gleichen Berücksichtigung aller im demokratischen Prozess herauszustellen, gewährleistet die Selbstbestimmung der Bürger. Universell ist die Autonomie der Bürger. Wie beschrieben sind damit bereits substantielle Forderungen nach sozialen Rechten verbunden. Ferner muss Demokratie aber als Zustand der Konfliktbewältigung verstanden werden, der nie bei einer endgültigen Lösung stagnieren kann. Legitimation erhält die Demokratie gerade durch ihre ständige Revisionsoffenheit.

C Zusammenfassende Betrachtung: Der Sozialstaat in der Demokratie – Normative Position und Institutionen

I. Universelle soziale Rechte als Bestandteil liberaler Demokratie

In dem zuletzt beschriebenen Ansatz der deliberativen Demokratie ergeben sich soziale Rechte aufgrund ihrer Bedeutung für die Sicherung von Autonomie. Die Forderung nach sozialen Rechten ergibt sich somit relativ zur Forderung nach Autonomie. Autonomie meint dabei den Schutz der Integrität vollständig individuierter Einzelner, allerdings ermöglichen die subjektiven Handlungsfreiheiten und die öffentliche Autonomie des Staatsbürgers sich dabei wechselseitig. Diese Beschreibung zeichnet sich dadurch aus, dass keine Aspekte menschlicher Lebensform

¹⁴⁸ Für die Erläuterung des Paradoxes im Ansatz der deliberativen Demokratie: vgl. Fitzpatrick, T., Paradoxes, 2002.

herausgelassen werden, sondern sich stattdessen die politische Ordnung gerade durch eine öffentliche Vernunft legitimiert, die durch die Einbeziehung jedes möglichen Standpunktes charakterisiert ist.

Eine politische Ordnung, die sich allein auf die Grundlage der Gewährleistung individueller Rechte verlässt, wie es bei den Libertären geschieht, kann der Autonomie dagegen nicht gerecht werden. Eine solche Ordnung ist nicht angemessen, weil sie auf einer Reduktion menschlicher Lebensform beruht, sei es durch den alleinigen Bezug auf den Nutzengedanken bei Entscheidungen des Individuums (wie bei Buchanan) oder durch eine Gegebenheit individueller Rechte, die sich in ihrer Durchführung gerade nicht halten lässt (wie bei Nozick). Soziale und politische Rechte jenseits der Vertragstreue finden darin keine Beachtung. Stattdessen ist es die Dominanz der Marktkoordination und privatrechtlicher Vertragsbeziehungen, die ein System konstituiert. Es wird dann ein Verhaltensmodell vorausgesetzt, das dessen Handlungsmotivationen eher in Frage stellt als es zu stützen. Somit ist aber auch ein minimales Staatsmodell, dass auf unbeschränkter Eigenverantwortung beruht und soziale Rechte gar nicht oder nur als zweckmäßigen Stabilitätsfaktor berücksichtigt unzureichend.¹⁴⁹

Der Autonomiedanke beschränkt stattdessen gerade die Eigenverantwortung und macht soziale Rechte zum Bestandteil des Legitimationsbereiches des Staates. Denn die Eigenverantwortung kann immer nur soweit gehen, als sie auch im Rahmen von Handlungen liegt, die als autonom zu gelten haben. Ohne die Garantie sozialer Rechte ist dies aber nicht verbürgt. Soziale Rechte machen in diesem Sinne eigenverantwortliches Handeln erst möglich. In der Folge wird Eigenverantwortung dann aber auch nicht zu Lasten des Gemeinwesens abgeschafft. Autonome Bürger werden sich solche Regeln schaffen, die ihrem Willen als autonom handelnde Menschen entsprechen. Pflichten sind jene, die sich autonome Bürger zum Zwecke der Erhaltung und Umsetzung ihrer Autonomie auferlegen. Das Recht auf Autonomie ist dabei aber vorrangig.

Dies widerspricht einer Auffassung, die grundsätzlich festlegt, dass das grundlegende Freiheitsrecht selbst zugleich eine Verpflichtung der Person gegenüber der Gemeinschaft begründet. Die Verpflichtung soll sich darauf beziehen, dass Hilfen nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, das sich aus den Grenzen des eigenverantwortlichen Handelns ergibt. Die Gewährung der Rechte könnte folglich in Art und Umfang auf den Nachweis der

¹⁴⁹ Für die Einordnung des libertären Ansatzes in den Kontext sozialer Rechte: vgl. auch Meyer, T., Theorie, 2005, S. 116.

Erfüllung der komplementären Pflichten des Einzelnen bezogen werden, ohne dass dadurch dessen Rechtsansprüche verletzt werden.¹⁵⁰ Dies bedeutet aber die Bereitstellung und autoritäre Durchsetzung bestimmter moralischer Standards, die im Falle der Nichteinhaltung zu einem Schulterspruch des gemäß dieser Standards verfehlten Handelnden führt. Was mit diesem geschieht, kann dann nur offen gelassen werden. Eine solche Sichtweise verschiebt die Forderung nach Verpflichtungen einseitig auf den Empfänger sozialer Leistungen und lässt die Gründe und Verpflichtungen für die Bereitstellung aus dem Blick kommen.¹⁵¹

Somit sind soziale Rechte aber stattdessen als universeller Bestandteil der Demokratie zu sehen. Denn setzt die Autonomie der Bürgers soziale Rechte voraus, so gilt für ein demokratisches Gemeinwesen die unbedingte Gewährleistung dieser Rechte. Demokratie bedeutet die Umsetzung der individuellen Autonomie und diese verlangt soziale Rechte, sonst kann eine politische Ordnung nicht als eine Vereinigung autonomer Bürger gelten. Universell sind soziale Rechte dann in dem Sinne, dass ein universeller Anspruch auf sie als Voraussetzung von Autonomie besteht.

Ein universalistischer Begründungsanspruch von sozialen Rechten kann aber auch nicht in der Festlegung bestimmter Verteilungsstandards zur Kompensation unverdienter Ungleichheiten münden. Dies würde überhaupt die Dekonstruktion der autonom handelnden Person bedeuten. Die Ausdehnung von Gleichheitsansprüchen auf sämtliche im Menschenleben möglichen Bereiche unverdienter Lebensaussichten resultiert aus einer ungerechtfertigten Einschränkung menschlicher Lebensform in der Argumentation. Darin wird ein für alle gleichermaßen erstrebenswerter Gleichheitsstandard festgelegt. Es ist aber leicht zu sehen, dass so eine Sichtweise den Pluralitäten menschlichen Daseins nicht gerecht wird und autonome Lebensführung somit nicht ausreichend berücksichtigt ist. Wenn die Autonomie des Menschen vorausgesetzt werden soll, erscheint die politische Kompensation für alle unverdienten Ungleichheiten nicht begründbar.¹⁵²

Die angemessene Perspektive für die Zusprechung sozialer Rechte beruht daher lediglich auf dem Gleichheitsstandard bezüglich individueller Autonomie. Darauf basierend sind Ansprüche aller Menschen auf gleiche Bildungschancen, Gesundheitsversorgungsrechte, Ernährung und Persönlichkeitsentwicklung zu begründen, die unvermeidlich eine gewisse Gleichheitsnorm

¹⁵⁰ Für eine solche Sichtweise: vgl. Meyer, T., Theorie, 2005, S. 114.

¹⁵¹ Der Punkt ist in dieser Weise kritisch dargestellt an folgender Stelle: Offe, C., Democracy, 1987, S. 107-108.

¹⁵² Der Punkt wird so auch diskutiert an folgender Stelle: Meyer, T., Theorie, 2005, S. 147-149.

beinhalten. Allerdings muss für einen Legitimationsanspruch eine universalistische Perspektive gewahrt bleiben und nicht nur philanthropische Forderungen gestellt werden.¹⁵³

Aufgrund einer universalistischen Perspektive können soziale Rechte außerdem nicht als gemeinschaftsgebundene Solidarität gelten. Danach könnten Gerechtigkeitsstandards nur gruppenspezifisch definiert werden, da sie von den in den Gemeinschaften bestehenden Überzeugungen abhängen. Dies führt zum einen dazu, dass die Solidarität exklusiv gehandhabt werden kann. Zum anderen stellt eine solche partikulare Sichtweise die grundlegenden Werte demokratischer Gleichheit nicht sicher. Es ist daher die Sichtweise angemessener, dass die verschiedenen gemeinschaftlichen Zugehörigkeiten anerkannt und die darin praktizierten Solidaritäten ermöglicht werden müssen. Es besteht dann aber gerade eine universalistische Forderung bezüglich einer gleichwertigen Anerkennung der Menschen als Mitglieder unterschiedlicher Gemeinschaften. Niemand darf aufgrund der Mitgliedschaft in einer bestimmten Gemeinschaft vom demokratischen Prozess ausgeschlossen sein.¹⁵⁴

Soziale Rechte sind in der Demokratie aber folglich als solidarische Umverteilung zur Erhaltung der gegenseitigen Autonomie anzusehen. Dafür dürfen soziale Rechte und damit Dekomodifizierung nicht nur selbstbezogen, als inter-temporäre Vorsorgemaßnahme für den Einzelnen wahrgenommen werden. Stattdessen sind die in der Demokratie begründeten sozialen Rechte umverteilend und zwar im Sinne einer gruppenübergreifenden Umverteilung.¹⁵⁵

Letztlich ließe sich Dekomodifizierung dann sehr gut über eine Vorstellung von verschiedenen Verteilungssphären rechtfertigen und beschreiben.¹⁵⁶ Danach ist es gerade deswegen erwünscht Dekomodifizierung zu gewährleisten, weil dies verhindert, dass die Marktlogik Dominanz erlangt und alle anderen Lebensbereiche von dem Erfolg am Markt abhängen. Dies würde basierend auf einer Vorstellung von Autonomie die Unterlaufung dieser ermöglichen. Autonomie bedeutet in solch einer Weise die Aufrechterhaltung verschiedener Verteilungssphären zum Zwecke einer autonomen Lebensführung, die für ein demokratisches System als Voraussetzung zu gelten hat. Pluralistische Verhältnisse finden dabei ihre nötige Berücksichtigung. Effektive Freiheit für jeden, über alle Pluralitäten und Gruppen hinweg, ist die Forderung, die durch die Einhaltung verschiedener Verteilungssphären durchgesetzt werden soll.

¹⁵³ Vgl., Meyer, T., Theorie, 2005, S. 149.

¹⁵⁴ Eine zusammenfassende Perspektive des kommunaristischen Modells der Gemeinschaften in seiner Bedeutung für die soziale Ordnung lässt sich nachvollziehen in: Offe, C., Civil Society, 2000, S. 291-293.

¹⁵⁵ Vgl. für diesen Gedanken auch: Offe, C., Democracy, 1987, S. 133.

¹⁵⁶ Im Sinne der komplexen Gleichheit von Michael Walzer. Vgl. hierzu Punkt 4.2. in Teil B dieser Arbeit.

Bestimmte Gleichheitsstandards beanspruchen in der beschriebenen Auffassung zur Sicherung der Autonomie somit Geltung. Dies sind zum einen die gleichen Rechte privater Autonomie als negative Freiheitsgarantie. Diese Gleichheit drückt die gleiche Menschenwürde aus und findet ihren Niederschlag somit in den universellen Grundrechten, die sie beschreiben und sichern. Weiterer konstitutioneller Bestandteil dieser Ordnung ist die gleiche politische Autonomie für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie betrifft die gleiche Chance der Mitwirkung an den politischen Entscheidungen, die alle bindend betreffen. Somit wird die formale Chance der Teilhabe ergänzt durch ein unbedingt zu garantierendes Potenzial der Einwirkung auf die materiellen Lebensbedingungen durch politische Entscheidungen. Als nächstes verbindet sich dies notwendigerweise mit einem ausreichenden Maß von Sozialgütern, die für ein menschenwürdiges Leben und die Realisierung der Chance staatsbürgerlicher Beteiligung tatsächlich vorausgesetzt sind. Während die Rechte der privaten und politischen Autonomie als der verbindliche, für alle gleichermaßen gültige Rahmen einer gerechten Gesellschaft gelten, bezieht sich das Verteilungsmodell dieser Gleichheit auf die Distribution der sozialen Güter, die für die Realisierung gleicher Freiheitschancen und die Gewährleistung eines gleichermaßen menschenwürdiges Lebens für alle in einer gegebenen Gesellschaft zu einem gegebenen Zeitpunkt ihrer Entwicklung verlangt werden müssen.¹⁵⁷

Die Umverteilung für die Dekomodifizierung entspricht somit nicht einer Zuteilung nach bestimmten Gerechtigkeitsstandards in Form von Kompensationsleistungen. Vielmehr ist Gerechtigkeit an Autonomie und demokratische Entscheidung gebunden. Es ist die Verbindung von Freiheit, demokratischer Entscheidung und sozialen Rechten, die die Demokratie ausmacht. In diesem Sinne muss Sozialstaat und dessen verschiedene möglichen Ausgestaltungen als Teil dieses Projektes verstanden werden.

II. Institutionelle Anforderungen an den Sozialstaat

Aufgabe für den Sozialstaat ist es, universelle soziale Rechte im obigen Sinne sicherzustellen. Dies besagt einige sehr grundsätzlich Anforderungen an das soziale Leistungssystem. Zum einen muss generell durch soziale Leistungen ein menschenwürdiges Leben sichergestellt sein. Zum anderen verlangt der Gedanke politischer Inklusion, dass die Gewährleistung sozialer Rechte Ausschluss verhindern muss. Darin enthalten ist ein solidarischer Gedanke der Umverteilung, dass das Prinzip der Subsidiarität begrenzt. Nach letzterem würde ein Anspruch auf staatliche Leistungen erst dann bestehen, wenn alle unteren Einheiten versagen. Im Gegensatz dazu sind

¹⁵⁷ Für die verschiedenen Gleichheitsfacetten: vgl. Meyer, T., Theorie, 2005, S. 260-261.

im solidarischen Gedanken universeller Rechte soziale Leistungen für alle gleichermaßen zu erbringen, da sie erst die Voraussetzung für selbstständiges Handeln hervorbringen.¹⁵⁸

Im Gegensatz zum Äquivalenzprinzip, das eine Entsprechung von Beitragszahlungen und empfangenen Leistungen verlangt, ist das Solidaritätsprinzip außerdem auf das Einstehen füreinander angelegt. Damit fordert es eine wechselseitige Hilfsbereitschaft ein, die neben der allgemeinen Bereitstellung einer Infrastruktur für Erziehung, Bildung und Ausbildung eine gemeinschaftliche Versicherung für Arbeitslosigkeit, Krankheit und Pflege verlangt. Eine Solidargemeinschaft bedeutet die Korrektur des Äquivalenzprinzips im sozialen Sicherungssystem durch umverteilende Maßnahmen zugunsten jener, deren Autonomie nur durch entsprechende soziale Leistungen gewährleistet werden kann.¹⁵⁹

Um hierfür die richtige Gestaltung auszumachen, können drei Prinzipien unterschieden werden. Das Versicherungsprinzip verlangt, dass zur Sicherung gegen soziale Risiken, wie Krankheit, Unfälle, Alter und Arbeitslosigkeit Beitragszahlungen entrichtet und im Fall des Risikoeintritts dafür Leistungen gewährt werden. Darin findet vorrangig das Äquivalenzprinzip Berücksichtigung, auch wenn solidarische Elemente Eingang finden können. In der Bundesrepublik Deutschland funktioniert das Sozialversicherungssystem, das wesentlich auf dem von Bismarck eingeführten System beruht, vor allem danach, dass die empfangenen Leistungen an die vorher gezahlten Beiträge gekoppelt sind. Allerdings beinhaltet es Modifikationen zugunsten des Solidaritätsprinzips und lässt kleinere Umverteilungsspielräume zu. So werden beispielsweise in der Rentenversicherung Ausbildungs- und Kindererziehungszeiten angerechnet, ohne dass vorher Beiträge entrichtet worden sind. Auch die beitragslose Mitversicherung von Familienmitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt nach dem Solidaritätsprinzip. Die solidarische Orientierung der Sozialversicherung lässt zudem im Unterschied zur Privatversicherung grundsätzlich keine Risiko- und Leistungsausschlüsse zu. Die Umverteilungsspielräume werden allerdings durch Regelungen wie die Beitragsbemessungsgrenze beschränkt.¹⁶⁰ Insgesamt ist zu sehen, dass ein solches System keine effektive Dekommodifizierung hervorbringt, da es soziale Leistungen nicht wesentlich von Arbeit entkoppelt.

¹⁵⁸ Für die Unterscheidung von Subsidiarität und Solidarität den Sozialstaat betreffend: vgl. Pilz, F., Sozialstaat, 2004, S. 89-90.

¹⁵⁹ Für die Unterscheidung von Solidaritäts- und Äquivalenzprinzip: vgl. Pilz, F., Sozialstaat, 2004, S. 91.

¹⁶⁰ Vgl. Pilz, F., Sozialstaat, 2004, S. 91-92.

Als weitere mögliche Gestaltung lässt sich das Fürsorgeprinzip betrachten. In seiner rudimentärsten Form bestand es in der Armenpolitik, in Deutschland war diese bis Ende des ersten Weltkrieges von Bestand. Unter das Fürsorgeprinzip fällt aber auch jener Schutz, der jedem Bürger einklagbaren Rechtsanspruch auf Sozialhilfe gewährleistet.¹⁶¹ Danach soll das unterste soziale Sicherungsnetz hilfsbedürftigen Bürgern Schutz gewähren, wenn andere Sicherungssysteme staatlicher oder privater Art versagen. Das Fürsorgeprinzip soll dabei nicht nur das materielle Existenzminimum sichern, sondern auch einen Beitrag zu einem menschenwürdigen Leben leisten. Es sollen also Leistungen wie die Sozialhilfe gewährt werden, wenn die Betroffenen sich nicht selbst helfen können oder die erforderlichen Leistungen von anderer Seite nicht zur Verfügung gestellt werden. Geld- und Sachleistungen werden ohne vorherige Beitragszahlungen bewilligt, wenn der Betroffene bei Eintritt seiner Notlage die Bedürftigkeit nachweist. Das Fürsorgeprinzip begründet in der Sozialhilfe einen Rechtsanspruch dem Grunde nach, aber keinen Anspruch auf konkrete Hilfen in bestimmter Höhe.¹⁶² Nur sehr eingeschränkt dekommodifizierend wirken Modelle, die allein nach diesen Prinzipien funktionieren deshalb, weil sie die durch den Markt hervorgebrachte Schichtung lediglich mildern. Das Überleben wird gesichert, abhängig von der Interpretation in seiner jeweiligen menschenwürdigen Form. Ansonsten werden die durch den Markt produzierten sozialen Gefüge aber hingenommen. Das Ziel besteht nicht in der Erhaltung autonomer Lebensbereiche, die jenseits einer menschenwürdigen Lebenserhaltung liegen. Genau dies ist in einer Demokratie wie gesehen jedoch erforderlich. Demokratie benötigt die Gewährleistung verschiedener Sphären zur Erhaltung der Autonomie, die unabhängig vom Markt sind. Durch Fürsorgeleistungen allein wird dies nicht ausreichend gewährleistet sein, da keine Rechtsansprüche auf eine entsprechende Dekommodifizierung bestehen. Der Bezug von Sozialhilfe und somit das Versagen auf dem Markt kann auf alle anderen Lebensbereiche durchschlagen und trotz der Sicherung der Existenz in gesellschaftlichen Ausschluss resultieren.

Daher muss ein System mit universellen sozialen Rechten nach dem Versorgungsprinzip strukturiert sein. Dieses lässt sich so beschreiben, dass es die Finanzierung von Leistungen aus dem Staatshaushalt und den Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen beinhaltet. Das Versorgungsprinzip verlangt für die Leistungen keine vorher entrichteten Beitragszahlungen. Eigentlich ist dieses Prinzip in Deutschland eine Tradition für Beamte und Militärs, meist auch für deren Hinterbliebenen, in der althergebrachten Sozialpolitik. In diesem Sinne ist es bekannt als ein Privileg derjenigen, die einen Versorgungsanspruch durch erbrachte Opfer oder Dienste

¹⁶¹ In Deutschland kam es zu dieser Erweiterung zuerst 1924 durch die Reichversicherungsordnung und dann in der Bundesrepublik endgültig durch das Bundessozialhilfegesetz von 1961.

¹⁶² Vgl. Pilz, F., Sozialstaat, 2004, S. 93-94.

erworben haben und nun aus Steuermitteln entschädigt werden sollen.¹⁶³ Für universelle soziale Rechte im Sinne der Demokratie besteht nun die Forderung, dass staatliche Leistungen jedem Bürger zur Verfügung stehen müssen, weil nur darin das auf Autonomie gerichtete Solidaritätsprinzip durchgesetzt werden kann. Ein aus Steuermitteln erbrachtes und somit auch durch Steuermittel finanziertes System beinhaltet im Gegensatz zum Versicherungssystem dieses Prinzip.

Aufgrund des Reformdrucks unter dem der deutsche Sozialstaat steht,¹⁶⁴ dominiert eine Fiskalisierung die Debatte um die Reformen bezüglich der sozialen Sicherungssysteme. Daher ist die Diskussion vornehmlich auf die Reduktion der Kosten sozialer Sicherheit in Form von Einnahmen- und Ausgabenbetrachtungen, Kostenverlagerung sowie Senkung der Lohnnebenkosten ausgerichtet. Die sehr viel schwierigeren und politisch heikleren Fragen institutioneller Effektivität und Effizienz können genauso wie die sozialpolitische Problemadäquanz hierdurch umgangen werden. Fiskalisierung mit ihrem inhärenten und konstruierten Sachzwangcharakter ist eine Strategie der Dethematisierung und Depolitisierung gleichermaßen. Nimmt man das selten hinterfragte Kostendruckargument indes positiv auf, dann können vielfältige Produktivitäts- und Effizienzreserven im System der Leistungserbringung und –verwaltung vermutet werden, die bei einer demokratischen Gestaltungsweise ausgeschöpft werden müssen. Die Fiskalisierung senkt aber wegen ihrer vermeintlichen Alternativlosigkeit die Legitimationsanforderungen an die Politik und wirkt als argumentative Verschanzung gegen eine Begründungsstrategie, die den demokratischen Gesetzgeber an seine sozialpolitische Gestaltungsaufgaben erinnern und ihn als normativen Bezugspunkt nicht aus der Verantwortung entlassen will.¹⁶⁵

Die Legitimationsgrundlage erhält ein demokratisches System jedoch nur, wenn es eine Dekommodifizierung im Sinne einer möglichen autonomen Lebensführung durch die Aufrechterhaltung unterschiedlicher Sphären unterhält. Dazu muss es verschiedene soziale Leistungsbereiche bedienen. Zum einen sind da die personenbezogenen Dienstleistungen, die vor allem die Versorgung als Patient und das Erziehungs- und Bildungssystem betreffen. Weiterer Bestandteil, der den größten Anteil des Ausgabenvolumens ausmachen wird, ist die Einkommensumverteilung. Dazu gehören die Absicherung der Einkommensausfälle wegen Invalidität, Alter und des Aufbringens der nachwachsenden Generation sowie die

¹⁶³ Vgl. Pilz, F., Sozialstaat, 2004, S. 97.

¹⁶⁴ Vgl. Punkt I. im Teil A dieser Arbeit..

¹⁶⁵ Das Phänomen der Fiskalisierung der Debatte um den Sozialstaat ist wiedergegeben in: Lamping, W., Schridde, H., Der „Aktivierende Sozialstaat“, 2004, S. 41-43.

Einkommensausfälle wegen Erwerbslosigkeit. Einen dritten Komplex machen dann noch der Arbeitsschutz und die Arbeitsbeziehungen aus.¹⁶⁶

Das Ziel liegt bei der Ausgestaltung der sozialstaatlichen Arrangements dann dabei, Dekommodifizierung in der Art zu gewährleisten, dass keine soziale Schichtung entsteht, die politische Armut für bestimmte dieser Schichten bedeutet. Wichtiges Element dieses Systems ist somit eine solche Zusprechung von sozialen Rechten, die die Schichtung des Marktes so weit durchbricht, dass daraus die politische Armut nicht entstehen kann. Als Indikator könnte hierzu die Armutsquote herangezogen werden. Lässt sich ein Bevölkerungsanteil ausmachen, der aufgrund seines geringen Einkommens entweder von der Teilhabe an wesentlichen Dimensionen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens weitgehend ausgeschlossen ist oder nur unter erschwerten Bedingungen teilnehmen kann, ist die Inklusion im Sinne der Demokratie nicht gewährleistet.¹⁶⁷ Dieses Problem entsteht, wenn Wohlfahrtsfürsorge einen Dualismus entstehen lässt, der die auf dem Markt nicht Erfolgreichen nicht ausreichend absichert. Die auf dem Markt prinzipiell Erfolgreichen können sich dabei private oder berufsgebundene Leistungen sichern, während den anderen nur eine Bedürftigkeitsfürsorge angeboten wird.¹⁶⁸ Dieses System beruht also auf dem Nachweis von Bedürftigkeit und stellt dabei dann nur geringe Leistungen zur Verfügung. Ein System, dass einen solchen Dualismus effektiv durchbrechen wollte, müsste also Leistungen im ausreichenden Ausmaß anbieten und nur mit einem solchen Bedürftigkeitsnachweis zu versehen sein, der eine Gleichstellung der Empfänger mit dem Nicht-Empfängern im Sinne der Autonomie nicht verhindert. Dies betrifft die Bereiche personenbezogener Dienstleistungen und die Einkommensumverteilung. Es verlangt nicht, dass Transfers ohne Nachweis auf Berechtigung ablaufen müssen, zum Beispiel kann der Nachweis erwerbslos zu sein die Berechtigung für Bezüge begründen. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass diese Gruppe dann zusätzlich benachteiligt wird, beispielsweise durch einen verlangten Armenstatus, also keinerlei oder sehr geringer privater Besitz. Wichtig ist auch, dass der Einkommenstransfer nicht einziger Bestandteil einer dekommodifizierenden Politik ist. Es ist gerade die Aufrechterhaltung verschiedener Verteilungssphären, die autonome Lebensführung ermöglicht. In diesem Sinne sollten soziale Leistungen nicht ausschließlich durch Geld abgegolten werden, sondern auch die soziale Infrastruktur, also die personenbezogenen Dienstleistungen, müssen übergreifend gewährleistet bleiben.

¹⁶⁶ Für die Einteilung der Bereiche: vgl. Kaufmann, F.-X., Sozialpolitik, 2002, S. 292-299.

¹⁶⁷ Vgl. Meyer, T., Indikator, 2006, S. 489.

¹⁶⁸ Vgl. Turowski, J., Voraussetzungen, 2006, S. 472-473.

Soziale Rechte stehen allerdings auch mit der Marktlogik in einem internen Zusammenhang. Zum einen schafft der Markt mit seiner Wirkung erst die Voraussetzung für den Bedarf von sozialen Rechten in ihrer Bedeutung als Dekomodifizierung. Zum andern bestimmt er aber gleichzeitig die Verteilungsspielräume. Der Markt wird in der Demokratie durch die Forderung nach Autonomie und somit durch die negativen Freiheitsrechte und die damit verbundenen Eigentumsrechte geschützt. Demgemäß besteht die Forderung, dass staatliche Politik die Marktlogik gemäß liberaler Grundsätze gewährleisten muss und nicht behindern darf. Die sozialen Rechte komplettieren die Marktlogik nun demokratiegemäß für eine effektive Freiheit. Der Markt wird allerdings nun jenseits der liberalen Garantien nicht unabhängig von den Wirkungen wohlfahrtsstaatlicher Politik funktionieren. Dieser Zusammenhang wird über den Arbeitsmarkt vermittelt.¹⁶⁹ Gemäß der Forderung der Demokratie nach autonomer Lebensführung muss der Arbeitsmarkt ebenfalls entsprechende Grundsätze enthalten. Als erstes lassen sich hierfür die Beschäftigungsmöglichkeiten nennen. Soll eine Politik die autonome Lebensführung ermöglichen, so ist die Schaffung von möglichst viel Beschäftigung die Aufgabe. Dies kann neben der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Märkte durch die Erzeugung von Arbeitsplätzen durch den Sozialstaat selber geschehen. Als weiteres muss dann die Beteiligung aller am Arbeitsmarkt ermöglicht und Ausschluss verhindert werden. Dafür ist die Gewährleistung liberaler Grundsätze, also die Verhinderung von Diskriminierung aufgrund äußerer Merkmale, der erste wichtige Schritt zur Verhinderung von Exklusion. Es besteht dann weiter die Aufgabe, auch auf Dekomodifizierung angewiesenen Teilen der Bevölkerung, zum Beispiel Müttern, die Integration zu ermöglichen. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bereich der Arbeitsbeziehungen und des Arbeitsschutzes solche Bedingungen bietet, dass bestimmte Gruppen, die auf Dekomodifizierung angewiesen sind, durch entsprechende dekomodifizierenden Regeln nicht grundsätzlich aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Ein staatlicher sozialer Beschäftigungssektor könnte zudem solche Bedingungen auf direktem Wege garantieren und so die Integration fördern.¹⁷⁰

Abschließend lässt sich sagen, dass sowohl die üblicherweise als liberal bezeichneten negativen Freiheitsrechte, die auch die Eigentumsrechte etablieren, ebenso wie die positiven Freiheitsrechte, die den Anspruch auf soziale Rechte begründen, gleichberechtigte Forderungen der Demokratie sind. Ohne eines der beiden Elemente kann ein System nicht als ein demokratisches gelten. Damit wird die Integration der beiden Prinzipien von Marktlogik und Dekomodifizierung in

¹⁶⁹ Für eine zusammenfassende Betrachtung des Zusammenhangs von Markt und Wohlfahrtsstaat: vgl. Turowski, J., Voraussetzungen, 2006, S. 462-463.

¹⁷⁰ Vgl. Punkt 1.4 im Teil B dieser Arbeit für die ausführliche Beschreibung der bedeutenden Wirkungsmechanismen wohlfahrtsstaatlicher Arrangements auf dem Arbeitsmarkt.

der Demokratie deutlich. Es handelt sich um die Aufgabe die Marktlogik und Wohlfahrtsproduktion zu gestatten, unter gleichzeitiger Gewährleistung eines soweit dekommodifizierten Status, der das positive Freiheitsrecht möglich macht. Dementsprechend sind sozialstaatliche Maßnahmen als Balanceakt zwischen der Sicherstellung beider Arten von Rechten zu sehen.

Literaturverzeichnis

Behabib, Seyla, 1996: Toward a Deliberative Model of [Democratic Legitimacy], in: dies. (Hrsg.), Democracy and Difference, Princeton: Princeton University Press, 1996, S. 67-95

Blanchard, Olivier, Illing, Gerhard, 2004: [Makroökonomie], München: Pearson Studium, 2004

Bohman, James, Rehg, William, 1996: [Discourse and Democracy]: The Formal and Informal Bases of Legitimacy in *Faktizität und Geltung*, in: Journal of Political Philosophy 4, 1996, S. 79-99

Bohman, James, 1996: [Öffentlicher Vernunftgebrauch]: Das rationalitätstheoretische Grundproblem des politischen Liberalismus, in: Karl-Otto Apel und Matthias Kettner (Hrsg.), Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1996, S. 266-295

Bohman, James, 1996: [Public Deliberation]: Pluralism, Complexity, and Democracy, Cambridge, Mass.: MIT Press, 1996

Buchanan, James, 1975: Die [Grenzen] der Freiheit, Zwischen Anarchie und Leviathan, Tübingen: Mohr, 1984

Esping-Andersen, Gösta, 1985: [Politics] against Markets, The Social Democratic Road to Power, Princeton, New Jersey: Princeton University Press, 1985

Esping-Andersen, Gösta, 1990: [The Three Worlds] of Welfare Capitalism, Cambridge: Polity Press, 1990

Fitzpatrick, Tony, 2002: The two [paradoxes] of welfare democracy, in: International Journal of Social Welfare, Volume 11, 2002, S. 159-169

Forsyth, Murray, 1988: Hayek's [Bizarre Liberalism]: A Critique, in: Political Studies, XXXVI, 1988, S. 235-250

Habermas, Jürgen, 1983: [Diskursethik] – Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: ders., Moralebewusstsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1983, S. 53-126

Habermas, Jürgen, 1992: [Faktizität] und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1994

Habermas, Jürgen, 1996: [Versöhnung] durch öffentlichen Vernunftgebrauch, in: ders., Die Einbeziehung des Anderen, Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1996, S. 65-94

Habermas, Jürgen, 1996: [Drei normative Modelle] der Demokratie, in: ders., Die Einbeziehung des Anderen, Studien zur politischen Theorie, Frankfurt: Suhrkamp, 1996, S. 277-292

Habermas, Jürgen, 2004: [Richtigkeit] versus Wahrheit. Zum Sinn der Sollgeltung moralischer Urteile und Normen, in: ders., Wahrheit und Rechtfertigung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2004, S. 299- 346

Hayek, Friedrich A. von, 1960: Die [Verfassung] der Freiheit, Tübingen: J.C.B. Mohr, 1971

Kaufmann, Franz-Xaver, 2002: [Sozialpolitik] und Sozialstaat: Soziologische Analysen, Wiesbaden: VS Verlag, 2005

Kaufmann, Franz-Xaver, 2003: [Varianten] des Wohlfahrtsstaats, Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich, Frankfurt: Suhrkamp, 2003

Kersting Wolfgang, 2000: Politische Solidarität statt [Verteilungsgerechtigkeit]? Eine Kritik egalitaristischer Sozialstaatsbegründung, in: ders. (Hrsg.), Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, 2000, S. 202-256

Koller, Peter, 1995: [Gemeinschaft] und Gerechtigkeit im Disput zwischen Liberalismus und Kommunitarismus, in: Andreas Balog, Johann August Schlein (Hrsg.), Soziologie und Gesellschaftskritik, Beiträge zum Verhältnis von Normativität und sozialwissenschaftlicher Analyse, Gießen: Focus, 1995, S. 75-110

Lamping, Wolfram, Schridde, Henning, 2004: [Der „Aktivierende Sozialstaat“] – ordnungs- und steuerungstheoretische Dimensionen, in: Lütz, Susanne, Czada, Roland (Hrsg.): Wohlfahrtsstaat – Transformation und Perspektiven, Wiesbaden: VS Verlag, 2004, S. 39-65

Lütz, Susanne, 2004: Der Wohlfahrtsstaat im [Umbruch] – Neue Herausforderungen, wissenschaftliche Kontroversen und Umbauprozesse, in: Lütz, Susanne, Czada, Roland (Hrsg.): Wohlfahrtsstaat – Transformation und Perspektiven, Wiesbaden: VS Verlag, 2004, S. 11-36

Marshall, Thomas H., 1949: [Staatsbürgerrechte] und soziale Klassen, in: Thomas H. Marshall, Bürgerrechte und soziale Klassen, Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, York: Campus Verlag, 1992, S. 33-94

Meyer, Thomas, 2005: [Theorie] der sozialen Demokratie, Wiesbaden: VS Verlag, 2005

Meyer, Thomas, 2006: Die Theorie der Sozialen [Demokratie], in: ders., Praxis der sozialen Demokratie, Wiesbaden: VS Verlag, 2006, S. 11-30

Meyer, Thomas, 2006: Soziale und Libertäre Demokratie: Ein empirischer [Indikator], in: ders. Praxis der sozialen Demokratie, Wiesbaden: VS Verlag, 2006, S. 486-503

Nida-Rümelin, Julian, Schmidt, Thomas, 2000: Rationalität in der praktischen [Philosophie], Eine Einführung, Berlin: Akademie Verlag, 2000

Nida-Rümelin, Julian, 2001: Strukturelle [Rationalität], Ein philosophischer Essay über praktische Vernunft, Stuttgart: Reclam, 2001

Nida-Rümelin, Julian, 2006: Demokratie und [Wahrheit], 2006, München: Beck

Nozick, Robert, 1974: [Anarchie], Staat, Utopia, München: mvg, 1976

Okun, Arthur M., 1975: [Equality and Efficiency], The Big Tradeoff, Washington D. C.: The Brookings Institution, 1975

Offe, Claus, 1975: [Politische Herrschaft] und Klassenstrukturen. Zur Analyse spätkapitalistischer Gesellschaftssysteme, in: ders., Herausforderungen der Demokratie, Zur Integration und Leistungsfähigkeit politischer Institutionen, Frankfurt a. M.: Campus, 2003, S. 11-41

Offe, Claus, 1987: [Democracy] against the Welfare State? Structural Foundations of Neoconservative Political Opportunities, in: ders., Herausforderungen der Demokratie, Zur Integration und Leistungsfähigkeit politischer Institutionen, Frankfurt a. M.: Campus, 2003, S. 102-135

Offe, Claus, 2000: [Civil Society] and Social Order: Demarcating and Combining Market, State and Community, in: ders., Herausforderungen der Demokratie, Zur Integration und Leistungsfähigkeit politischer Institutionen, Frankfurt a. M.: Campus, 2003, S. 274-296

Pilz, Frank, 2004: Der [Sozialstaat], Ausbau – Kontroversen – Umbau, Bonn: bpb, 2004

Priddat, Birger P., 2004: [New governance]: Sozialpolitik als human capital investment, in: Lütz, Susanne, Czada, Roland (Hrsg.): Wohlfahrtsstaat – Transformation und Perspektiven, Wiesbaden: VS Verlag, 2004, S. 91-106

Rawls, John, 1971: Eine Theorie der [Gerechtigkeit], Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1975

Rawls, John, 1996: The Idea of [Public Reason], in: James Bohannan und William Rehg (Hrsg.), Deliberative Democracy: Essays on Reason and Politics, Cambridge, Mass.: MIT Press, 1996, S. 93-141

Richardson, Henry S., 2002: [Democratic Autonomy]. Public Reasoning about the Ends of Polity, Oxford: Oxford University Press, 2002

Sartori, Giovanni, 1992: [Demokratietheorie], Darmstadt: Wiss. Buchges., 1992

Schellschmidt, Henner, 1997: [Ökonomische Institutionenanalyse] und Sozialpolitik, Gustav Schmoller und John R. Commons als Vertreter einer sozialreformerisch ausgerichteten Institutionenökonomie, Marburg: Metropolis-Verlag, 1997

Schmid, Josef, 1996: [Wohlfahrtsstaaten] im Vergleich, Soziale Sicherungssysteme in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme, Opladen: Leske + Budrich, 1996

Schumpeter, Joseph A., 1950: [Kapitalismus], Sozialismus und Demokratie, München: Francke, 1975

Sen, Amartya, 1980: [Equality] of What?, in: ders., [Choice], Welfare and Measurement, Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1997

Sen, Amartya, 1982: [Choice], Welfare and Measurement, Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1997

Sturma, Dieter, 2000: [Universalismus] und Neoaristotelismus, Amartya Sen und Martha C. Nussbaum über Ethik und soziale Gerechtigkeit, in: Wolfgang Kersting (Hrsg.), Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, 2000, S. 257-292

Turowski, Jan, 2006: [Voraussetzungen], Differenzen, und Kongruenzen Sozialer Demokratie, in: Thomas Meyer, Praxis der sozialen Demokratie, Wiesbaden: VS Verlag, 2006, S. 447-485

Walzer, Michael, 1983: [Spheres] of Justice, A Defense of Pluralism and Equality, New York: Basic Books, 1983

Walzer, Michael, 1990: The Communitarian [Critique] of Liberalism, in: ders., Politics and [Passion], Toward a More Egalitarian Liberalism, New Haven: Yale University Press, 2004, S. 141-163

Walzer, Michael, 2004: Politics and [Passion], Toward a More Egalitarian Liberalism, New Haven: Yale University Press, 2004

Zintl, Reinhart, 2000: [Die libertäre Sozialstaatskritik] bei von Hayek, Buchanan und Nozick, in: Wolfgang Kersting (Hrsg.), Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, 2000, S. 95-119

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst habe und alle verwendeten Hilfsmittel genannt sind.

München, den 02.04.2007

Linda Ludwig